



Bericht über die  
Prüfung des Jahresabschlusses der

**Stadt Speyer**

zum 31. Dezember 2023

**Stadtverwaltung Speyer  
Stabsstelle Rechnungsprüfung**

## **Bericht**

über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Speyer

**zum 31. Dezember 2023**

Jahresabschlussprüfer/innen:  
Sabine Voljanek  
Peter Pfadt  
Elena Burgart

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                           | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                                                  | <b>6</b>     |
| <b>1 VORBEMERKUNGEN, EINFÜHRUNG .....</b>                                           | <b>8</b>     |
| 1.1 Allgemeines.....                                                                | 8            |
| 1.2 Ausräumung von Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2022 .....            | 8            |
| <b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND PRÜFUNGSauftrag .....</b>                            | <b>9</b>     |
| <b>3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG .....</b>                               | <b>9</b>     |
| <b>4 PRÜFUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT .....</b>                                      | <b>11</b>    |
| 4.1 Haushaltsaufstellung .....                                                      | 11           |
| 4.1.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....                                       | 11           |
| 4.2 Haushaltsvollzug -Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft- .....              | 13           |
| 4.2.1 Haushaltsausgleich .....                                                      | 13           |
| 4.2.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung .....                                        | 13           |
| 4.2.1.2 Ausgleich der Finanzrechnung.....                                           | 13           |
| 4.2.1.3 Bilanz .....                                                                | 15           |
| 4.2.2 Über- und außerplanmäßige Bewilligungen.....                                  | 15           |
| 4.2.2.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen .....                                | 15           |
| 4.2.2.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt .....              | 16           |
| 4.2.3 Übertragung von Ansätzen nach 2024.....                                       | 16           |
| 4.2.3.1 Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen.....     | 16           |
| 4.2.3.2 Übertragung von Ermächtigungen im investiven Finanzhaushalt .....           | 17           |
| 4.2.3.3 Übertragung von Kreditermächtigungen.....                                   | 18           |
| 4.3 Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105 GemO) .....                             | 18           |
| 4.4 Investitionskredite.....                                                        | 20           |
| <b>5 PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES – Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....</b> | <b>20</b>    |
| 5.1 Ergebnisrechnung .....                                                          | 22           |
| 5.1.1 Plan-Ergebnis-Vergleich 2023.....                                             | 23           |
| 5.1.2 Ergebnis-Vergleich 2023 und 2022.....                                         | 24           |
| 5.1.3 Feststellungen zur Ergebnisrechnung .....                                     | 24           |
| 5.1.3.1 Periodenfremde Erträge.....                                                 | 24           |
| 5.1.3.2 Veranschlagung der Pensionsrückstellungen.....                              | 24           |
| 5.1.3.3 Veranschlagung von Einzelwertberichtigungen .....                           | 25           |
| 5.1.3.4 Pauschalwertberichtigungen.....                                             | 25           |
| 5.1.3.5 Verteilung der Versorgungsumlage.....                                       | 26           |
| 5.1.3.6 Parkraumbewirtschaftung.....                                                |              |
| 5.1.3.7 Grabnutzungsentgelte.....                                                   |              |
| 5.1.3.8 Nicht rechtsfähige Stiftungen.....                                          | 27           |
| 5.2 Finanzrechnung .....                                                            | 27           |
| 5.3 Teilrechnungen.....                                                             | 28           |
| 5.3.1 Teilergebnisrechnungen .....                                                  | 28           |
| 5.3.2 Teilfinanzrechnungen .....                                                    | 29           |

|            |                                                                                                                                          |           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5.4</b> | <b>Bilanz .....</b>                                                                                                                      | <b>29</b> |
| 5.4.1      | Aufstellung der Bilanz.....                                                                                                              | 29        |
| 5.4.2      | Bilanzposition Aktiva .....                                                                                                              | 30        |
| 5.4.2.1    | Anlagevermögen .....                                                                                                                     | 30        |
| 5.4.2.1.1  | Immaterielle Vermögensgegenstände.....                                                                                                   | 33        |
| 5.4.2.1.2  | Sachanlagen .....                                                                                                                        | 34        |
| 5.4.2.1.3  | Finanzanlagen .....                                                                                                                      | 39        |
| 5.4.2.2    | Umlaufvermögen.....                                                                                                                      | 42        |
| 5.4.2.2.1  | Vorräte .....                                                                                                                            | 43        |
| 5.4.2.2.2  | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....                                                                                       | 43        |
| 5.4.2.2.3  | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks .....            | 49        |
| 5.4.2.3    | Rechnungsabgrenzungsposten.....                                                                                                          | 51        |
| 5.4.3      | Bilanzpositionen Passiva.....                                                                                                            | 52        |
| 5.4.3.1    | Eigenkapital .....                                                                                                                       | 52        |
| 5.4.3.1.1  | Kapitalrücklage.....                                                                                                                     | 52        |
| 5.4.3.1.2  | Sonstige Rücklagen .....                                                                                                                 | 52        |
| 5.4.3.1.3  | Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.....                                                                                                 | 53        |
| 5.4.3.2    | Sonderposten .....                                                                                                                       | 53        |
| 5.4.3.2.1  | Sonderposten zum Anlagevermögen.....                                                                                                     | 53        |
| 5.4.3.2.2  | Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten .....                                                                                             | 55        |
| 5.4.3.2.3  | Sonstige Sonderposten .....                                                                                                              | 56        |
| 5.4.3.3    | Rückstellungen .....                                                                                                                     | 57        |
| 5.3.3.3.1  | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....                                                                           | 57        |
| 5.3.3.3.2  | Steuerrückstellungen .....                                                                                                               | 58        |
| 5.3.3.3.3  | Sonstige Rückstellungen .....                                                                                                            | 59        |
| 5.3.3.4    | Verbindlichkeiten .....                                                                                                                  | 62        |
| 5.4.3.4.1  | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....                                                                                              | 62        |
| 5.4.3.4.2  | Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen .....                                                                                             | 63        |
| 5.4.3.4.3  | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....                                                                                   | 63        |
| 5.4.3.4.4  | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....                                                                                           | 64        |
| 5.4.3.4.5  | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen .....                                                                                | 64        |
| 5.4.3.4.6  | Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen ..... | 64        |
| 5.4.3.4.7  | Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich .....                                                                     | 64        |
| 5.4.3.4.8  | Sonstige Verbindlichkeiten .....                                                                                                         | 66        |
| 5.4.3.5    | Rechnungsabgrenzungsposten.....                                                                                                          | 67        |
| <b>5.5</b> | <b>Anhang.....</b>                                                                                                                       | <b>68</b> |
| <b>5.6</b> | <b>Anlagen zum Jahresabschluss.....</b>                                                                                                  | <b>68</b> |
| 5.6.1      | Rechenschaftsbericht .....                                                                                                               | 68        |
| 5.6.2      | Beteiligungsbericht.....                                                                                                                 | 69        |
| 5.6.3      | Anlagenübersicht.....                                                                                                                    | 70        |
| 5.6.4      | Forderungsübersicht .....                                                                                                                | 70        |
| 5.6.5      | Verbindlichkeitenübersicht .....                                                                                                         | 70        |
| 5.6.6      | Übersicht über Haushaltsermächtigungen für Folgejahre .....                                                                              | 70        |

|          |                                                  |           |
|----------|--------------------------------------------------|-----------|
| <b>6</b> | <b>ZUSAMMENFASSUNG (§ 113 Abs. 3 GemO) .....</b> | <b>71</b> |
| <b>7</b> | <b>ENTLASTUNG (§ 114 Abs. 1 GemO) .....</b>      | <b>73</b> |

**ANLAGE ZUM PRÜFBERICHT:**

|                         |    |
|-------------------------|----|
| Schuldenübersicht ..... | 74 |
|-------------------------|----|

**Im Anschluss an den Prüfungsbericht:**

Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit allen Bestandteilen und Anlagen

## **Abkürzungsverzeichnis**

|              |                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADD          | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier                                                                                                                                                                                          |
| AfA          | Absetzung für Abnutzungen (Abschreibungen)                                                                                                                                                                                             |
| AHK          | Anschaffungs- und Herstellungskosten                                                                                                                                                                                                   |
| AltTZG       | Altersteilzeitgesetz vom 23.07.1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 16 Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. S. 2328)                                                                                       |
| Anbu         | Anlagenbuchhaltung                                                                                                                                                                                                                     |
| ATZ          | Altersteilzeit                                                                                                                                                                                                                         |
| BBesG        | Bundesbesoldungsgesetz                                                                                                                                                                                                                 |
| BZW          | Bundeszuweisung                                                                                                                                                                                                                        |
| CIP          | Finanzsoftware der Stadt Speyer                                                                                                                                                                                                        |
| DA           | Dienstanweisung                                                                                                                                                                                                                        |
| DKV          | Deckungskreisverfügung                                                                                                                                                                                                                 |
| EBS          | Entsorgungsbetriebe Speyer                                                                                                                                                                                                             |
| EStG         | Einkommensteuergesetz                                                                                                                                                                                                                  |
| EWB          | Einzelwertberichtigung                                                                                                                                                                                                                 |
| Fibu         | Finanzbuchhaltung                                                                                                                                                                                                                      |
| GABIS GmbH   | Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung der Beschäftigungsinitiative Speyer GmbH                                                                                                                                                         |
| GBS          | Gemeinnützige Baugenossenschaft Speyer e.G.                                                                                                                                                                                            |
| GemEBilBewVO | Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 28.12.2007 (GVBl 2008, S. 23)                                                                                                                                                        |
| GemHVO       | Gemeindehaushaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 18.05.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409)                                                                                                            |
| GemHVO-VV    | Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindehaushalts-Verordnung, Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 (MinBl. S. 105), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 20.03.2024 (MinBl. S. 157) |
| GemO         | Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)                                                                                                                            |
| GKZ          | Gemeindekennziffer                                                                                                                                                                                                                     |
| GoB-G        | Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz                                                                                                                                                                |
| IKVS         | Software für automatisiertes Berichtswesen                                                                                                                                                                                             |
| ILV          | Interne Leistungsverrechnung                                                                                                                                                                                                           |
| KEF          | Kommunaler Entschuldungsfonds                                                                                                                                                                                                          |
| KomDoppikLG  | Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349)                                                                                                    |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KomVersRücklG | Kommunal-Versorgungsrücklagengesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 235)                                                                                                           |
| LBBW          | Landesbank Baden-Württemberg                                                                                                                                                                                                                          |
| LGPEK-RP      | Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz vom 07.02.2023 (GVBl. S. 3231)                                                                                                                                   |
| LZW           | Landeszuweisung                                                                                                                                                                                                                                       |
| Pos.          | Posten                                                                                                                                                                                                                                                |
| PPA           | Pfälzische Pensionsanstalt Bad Dürkheim                                                                                                                                                                                                               |
| PWB           | Pauschalwertberichtigung                                                                                                                                                                                                                              |
| PZ            | Prüfziffer                                                                                                                                                                                                                                            |
| REB           | Elektronischer Rechnungseingangs-Workflow in der städtischen Finanzsoftware „CIP“                                                                                                                                                                     |
| SGB           | Sozialgesetzbuch                                                                                                                                                                                                                                      |
| SoPo          | Sonderposten                                                                                                                                                                                                                                          |
| SWS           | Stadtwerke Speyer GmbH                                                                                                                                                                                                                                |
| TDG           | Technik- und Dienstleistungs GmbH                                                                                                                                                                                                                     |
| T€            | Tausend Euro                                                                                                                                                                                                                                          |
| TVöD-BT-V     | Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –Besonderer Teil Verwaltung-                                                                                                                                                                                 |
| üpl./apl.     | über- / außerplanmäßig                                                                                                                                                                                                                                |
| VV            | Verwaltungsvorschrift                                                                                                                                                                                                                                 |
| VV-AfA        | Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen vom 23.11.2006 (MinBl. 2007 S. 211), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.03.2024 (MinBl. S. 148), -Abschreibungsrichtlinie- |
| VV-GemHSys    | Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik vom 23.11.2006 (MinBl. 2007 S. 16), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.03.2024 (MinBl. S. 144)                                                                                     |
| VV-Konten     | Verwahr- und Vorschusskonten                                                                                                                                                                                                                          |
| ZIDKOR        | Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz                                                                                                                                                        |
| ZN            | zahlungsneutral                                                                                                                                                                                                                                       |

# **1 VORBEMERKUNGEN, EINFÜHRUNG**

## **1.1 Allgemeines**

Nach § 108 Abs. 1 GemO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO).

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Speyer wurde der Rechnungsprüfung erstmals mit Datum vom 24.07.2024 und final vom 25.09.2024 mit folgenden Bestandteilen und Anlagen zur Prüfung vorgelegt:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang

Anlagen:

- Rechenschaftsbericht
- Beteiligungsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

## **1.2 Ausräumung von Prüfungsfeststellungen zum Jahresabschluss 2022**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 führte im Prüfungsbericht vom 24.10.2023 zu insgesamt 13 Prüfungsfeststellungen. Die Oberbürgermeisterin hat hierzu mit Schreiben vom 10.11.2023 Stellung genommen (§ 113 Abs. 4 GemO).

Zur Bearbeitung und Ausräumung der Prüzziffern wird Folgendes festgestellt:

| <b>Fundstelle<br/>Bericht 2022</b> | <b>Beschreibung</b>                                               | <b>Status<br/>Bericht 2023</b>                |
|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| S. 11<br>(PZ 1)                    | Übereinstimmung Ansätze Haushaltssatzung und Finanzwesen CIP      | Erledigt (siehe Seite 12)                     |
| S. 18<br>(PZ 2)                    | Planung investiver Finanzhaushalt, Kassenwirksamkeitsprinzip      | Siehe Seite 18 (PZ 3)                         |
| S. 21<br>(PZ 3)                    | Belegwesen, Implementierung DMS                                   | Erledigt<br>(siehe Seite 21, Belegwesen)      |
| S. 24<br>(PZ 4)                    | Verspätete Anordnungen                                            | Erledigt (S. 24, periodenfremde Erträge)      |
| S. 24<br>(PZ 5)                    | Veranschlagung Pensionsrückstellungen                             | Siehe Seite 24/25 (PZ 4)                      |
| S. 25<br>(PZ 6)                    | Veranschlagung Einzelwertberichtigungen                           | Siehe Seite 25 (PZ 5)                         |
| S. 26<br>(PZ 7)                    | Feststellungen zu Mieterträgen der nicht rechtsfähigen Stiftungen | Siehe Seite 27, nicht rechtsfähige Stiftungen |

|                  |                                                                                |                        |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| S. 31<br>(PZ 8)  | Bereinigungen Differenzen zwischen<br>Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung | Siehe Seite 32 (PZ 10) |
| S. 37<br>(PZ 9)  | Umbuchung fertig gestellter Anlagegüter                                        | Siehe Seite 38 (PZ 11) |
| S. 41<br>(PZ 10) | Bereinigung von Forderungskonten mit<br>negativen Beständen                    | Siehe Seite 44 (PZ 13) |
| S. 58<br>(PZ 11) | Bereinigung von Verbindlichkeitskonten mit<br>negativen Beständen              | Siehe Seite 63 (PZ 15) |
| S. 61<br>(PZ 12) | Bereinigung Umsatzsteuerkonten                                                 | Siehe Seite 67 (PZ 17) |
| S. 62<br>(PZ 13) | Sollstellungen Verwahrkonto 3791021                                            | Siehe Seite 67 (PZ 16) |

## **2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND PRÜFUNGSAUFGABE**

Die Grundlagen der Haushaltswirtschaft sind in Kapitel 5, Abschnitt 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit den dazu erlassenen Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften geregelt.

Der Prüfungsauftrag der Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss eines jeden Haushaltsjahres ergibt sich aus den §§ 110 Abs. 3 und 112 Abs. 1 GemO.

Gem. § 113 Abs. 3 GemO haben der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der/dem Oberbürgermeister\*in ist vor Abgabe der Berichte an die zuständigen Gremien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben (§ 113 Abs. 4 GemO).

Bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres hat der Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden (§ 114 Abs.1 GemO).

Anschließend sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 114 Abs. 2 GemO).

## **3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Nach § 113 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden<sup>1</sup> vermittelt.

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> siehe VV zu § 93 GemO

Der Rechenschaftsbericht ist daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken, wobei auch zu prüfen ist, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden.

Die Prüfung wurde risikoorientiert durchgeführt und so geplant und vollzogen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Angaben im Jahresabschluss und seiner Anlagen frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Zur Prüfungsdurchführung ist Folgendes festzuhalten:

#### Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses lagen prüffähig vor.

#### Dokumentation der Prüfungshandlungen

Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen zu den einzelnen Themenbereichen wurden in Arbeitspapieren dokumentiert.

#### Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Im Rahmen der unterjährigen Prüfung der Aktivierung von Vermögensgegenständen wurden die jeweils festgelegten Nutzungsdauern mit der Abschreibungstabelle lt. VV-AfA abgeglichen.

#### Laufende Visakontrolle

Die Visakontrolle zählt nicht zu den Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, sondern kann dieser durch die/den Oberbürgermeister/in optional nach übertragen werden (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO). Dabei sind Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse im Hinblick darauf, ob die einzelnen Beträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ordnungsgemäß begründet und belegt sind, zu prüfen. Die Stabsstelle Rechnungsprüfung ist gemäß Dienstanweisung mit der laufenden Visakontrolle beauftragt.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 wurde die Wertgrenze für die Vorlagepflicht auf Vorschlag der Stabsstellenleitung gemäß Entscheidung der Oberbürgermeisterin vom 28.11.2022 auf 5.000 € angehoben, nachdem die bisherige Wertgrenze seit dem Jahr 2002 unverändert bei 2.500 € gelegen hatte. Die Erhöhung war sowohl inflationsbedingt als auch im Hinblick auf das gestiegene Buchungsaufkommen und den entsprechend erhöhten Personalaufwand für die Durchführung der Visakontrolle geboten. Im Rahmen der Visakontrolle wurden in zahlreichen Fällen Korrekturen von Buchungen veranlasst.

#### Prüfung von Vergaben

Nach der Dienstanweisung „Vergabe von Aufträgen“ vom 01.01.2017 sind der Rechnungsprüfung grundsätzlich alle geplanten Vergaben sowie alle vergabereifen Aufträge ab einer Auftragssumme ab 25.000 € vorzulegen. Darüber hinaus wurde die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen auch unterhalb dieser Wertgrenze im Rahmen der laufenden Visakontrolle geprüft.

#### Begleitende Prüfung

Soweit möglich wurde die Prüfung des Jahresabschlusses begleitend durchgeführt. Dies betraf bestimmte Bilanzpositionen/-konten, die bereits vor der abschließenden Aufstellung des Jahresabschlusses prüffähig waren (Finanzanlagen, Investitions- und Liquiditätskredite, Rückstellungen, Wertberichtigungen). In weiteren Bereichen wurde die Rechnungsprüfung unterjährig hinzugezogen und führte

die Prüfung in diesen Fällen bis zum Ausweis in der Schlussbilanz begleitend durch (insb. Aktivierungen im Anlagevermögen und korrespondierende Passivierungen von Sonderposten). Insgesamt war jedoch die Prüfung des in sich geschlossenen Rechnungssystems abschließend erst nach Vorlage des Jahresabschlusses 2023 möglich. Sie fand mit Unterbrechungen von August bis Oktober 2024 statt.

Ferner erfolgen unterjährig zahlreiche mündliche und schriftliche Stellungnahmen zu aktuellen Sachverhalten und Arbeitsabläufen im Finanz-, Verwaltungs- und Baubereich mit der Absicht, das Verwaltungshandeln zu verbessern. Durch diese Verlagerung der Prüfungstätigkeit von bereits abgeschlossenen Vorgängen auf eine vorbeugende Kontrolle soll erreicht werden, dass es nicht zu Prüfungsbeanstandungen kommt und Prüfungsfeststellungen entbehrlich werden.

## **4 PRÜFUNG DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT**

### **4.1 Haushaltsaufstellung**

#### **4.1.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

In seiner Sitzung am 15.12.2022 hat der Stadtrat gemäß § 95 GemO die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 sowie den Wirtschaftsplan 2023 der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) beschlossen.

Mit Aufklärungsersuchen vom 24.01.2023 informierte die ADD über bestehende Bedenken wegen Rechtsverletzung im Hinblick auf den nicht erreichten Haushaltsausgleich in der Finanzplanung 2024 (Ergebnishaushalt) sowie im Finanzhaushalt in den Planungsjahren 2023, 2024 und 2026.

Am 30.03.2023 erfolgte eine erneute Beschlussfassung des Stadtrates mit entsprechenden Planänderungen.

Die Haushaltssatzung kam rechtswirksam mit folgenden Eckwerten zustande:

- Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite: 4.913.550 €, davon von der ADD
  - genehmigt: 2.898.450 €
  - vorerst versagt und nachträglich genehmigt: 2.015.100 €
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 1.320.000 € (kreditfinanziert)
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite: 85.000.000 €
- Eigenbetrieb EBS:
  - Gesamtbetrag Investitionskredite (Sondervermögen Abwasser):
    - Genehmigt: 5.400.000 €
    - Vorerst versagt: 3.600.000 € (Inanspruchnahme nur nach Antrag und Genehmigung ADD möglich)
  - Gesamtbetrag Liquiditätskredite: 1.000.000 €  
(davon Sondervermögen Abwasser 500.000 €, Sondervermögen Abfall 500.000 €)
  - Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:  
10.750.000 €, davon kreditfinanziert 10.400.000 € (Sondervermögen Abwasser)
- Die der Stadt Speyer zustehenden Steuern, Gebühren und Beiträge wurden gemäß § 95 Abs. 2 GemO überwiegend in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzt.  
Danach betrugen die Realsteuerhebesätze im Haushaltsjahr 2023:  
Grundsteuer A: 350 v. H.  
Grundsteuer B: 450 v. H.  
Gewerbesteuer: 415 v. H.

Daneben wurden in der Haushaltssatzung die Hundesteuer sowie Gebühren- und Beitragssätze für ständige Gemeindeeinrichtungen<sup>2</sup> festgesetzt (§ 95 Abs. 2 GemO).

Die Schmutzwassergebühr, die einmaligen Beiträge für Schmutz- und Oberflächenwasser sowie der wiederkehrende Beitrag für Oberflächenwasser sind in der Abwassersatzung festgelegt.

Der Haushaltsplan wurde lt. Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

|                                                                   |                     |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Ergebnishaushalt</b>                                           |                     |
| Gesamtbetrag der Erträge                                          | 206.794.640 €       |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen                                     | 204.240.450 €       |
| <b>Jahresüberschuss</b>                                           | <b>2.554.190 €</b>  |
| <b>Finanzaushalt</b>                                              |                     |
| <b>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>               | <b>8.862.780 €</b>  |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                            | 10.004.500 €        |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                            | 14.918.050 €        |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>  | <b>-4.913.550 €</b> |
| <b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b> | <b>4.825.930 €</b>  |

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) hat die in der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadt Speyer und den Entsorgungsbetrieb EBS mit Schreiben vom 10.05.2023 wegen der niedrigen Inanspruchnahme-Quoten der Vorjahre und damit einhergehender Zweifel an der Beachtung des Kassenwirkksamkeitsprinzips vorerst teilweise versagt (s.o.).

Nachdem sich im Haushaltsvollzug 2023 jedoch ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben hatte, genehmigte die ADD auf entsprechend begründeten Antrag der Stadt mit Schreiben vom 27.12.2023 den ursprünglich in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag von 4.913.550 €.

Die Genehmigung wurde u.a. mit der Maßgabe verbunden, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 025/2023 der Stadt Speyer vom 30.06.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Zu einem Nachtragshaushalt kam es für das Jahr 2023 nicht.

Bei der Prüfung, ob die in der Haushaltssatzung beschlossenen Daten mit den im städtischen Rechnungswesen „CIP“ ausgewiesenen Beträgen übereinstimmen, haben sich keine Abweichungen ergeben.

PZ (1) aus dem Prüfungsbericht 2022 ist damit ausgeräumt.

<sup>2</sup> Beiträge für Feld- und Waldwege, Marktgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren Freiwillige Feuerwehr

## **4.2 Haushaltsvollzug -Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft-**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die einschlägigen Bestimmungen sowie die Vorgaben und Festsetzungen in Haushaltssatzung und Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten.

Für die Befugnisse zur Unterzeichnung von Buchungsanweisungen und Verpflichtungserklärungen war die Verfügung vom 20.09.2022 anzuwenden, in der die betragsmäßigen Ermächtigungsgrenzen grundsätzlich nach den ausgeübten Funktionen der jeweiligen Personen gestaffelt sind. Ausnahmeregelungen sind in einer Personenliste aufgeführt.

Für die Schulleitungen, Schulbuchausleihe und die EBS gelten besondere Regelungen.

Es gelten die Dienstanweisung über die Sicherung des Buchungsverfahrens bei der Stadtverwaltung Speyer vom 01.09.2017/06.11.2023 sowie die Dienstanweisung für die Stadtkasse Speyer vom 30.09.2022.

Nachfolgend wird zu wesentlichen Bereichen der Haushaltswirtschaft Stellung genommen:

### **4.2.1 Haushaltsausgleich**

Das Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zählt neben dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 93 Abs. 1 GemO) zu den zentralen Leitprinzipien der kommunalen Haushaltswirtschaft. Es gilt sowohl für die Haushaltsplanung als auch für die Rechnungslegung.

#### **4.2.1.1 Ausgleich der Ergebnisrechnung**

**Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -7.356.585,80 € ab und ist damit nicht ausgeglichen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).**

Gegenüber der Veranschlagung (+2.554.190 €) und unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen aus dem Vorjahr (-105.869,17 €) ergibt sich eine Verschlechterung um 9.804.906,63 €.

Diese ist hauptsächlich auf geringere Erträge aus der Gewerbesteuer (-4,3 Mio. €) und aus Schlüsselzuweisungen (-4,4 Mio. €) zurückzuführen.

Im Vorjahresvergleich hat sich das Ergebnis um 17.223.725,11 € verschlechtert.

#### **4.2.1.2 Ausgleich der Finanzrechnung**

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO<sup>3</sup> zu decken, soweit die Auszahlungen zur Tilgung nicht anderweitig gedeckt sind.

---

<sup>3</sup> Der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO wurde mit Gesetz vom 07.02.2023 eingeführt. Danach soll die Gemeinde ihre zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse ratierlich oder in Annuitäten bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2053 tilgen. Dazu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindest-Rückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel der Kredite und Verbindlichkeiten nach Satz 1 orientiert. Der Mindest-Rückführungsbetrag kommt erst ab dem Jahr 2024 zur Anwendung.

|                                                                                                                                                                                                                                                                            |                              |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F 23)                                                                                                                                                                                                  |                              | -8.600.010,12 €        |
| Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten insgesamt (F 36)                                                                                                                                                                                                         | 5.897.075,63 €               |                        |
| abzüglich Tilgungen aus Umschuldungen                                                                                                                                                                                                                                      | -1.835.919,20 € <sup>4</sup> |                        |
| abzüglich außerplanmäßige Tilgungen                                                                                                                                                                                                                                        | <u>- 0,00 €</u>              |                        |
| verbleibende, planmäßige Tilgungsauszahlungen                                                                                                                                                                                                                              |                              | <u>-4.061.156,43 €</u> |
| Festzustellen ist somit, dass bereits der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausgeglichen ist und sich unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungen ein <b>Fehlbetrag in Höhe von</b> <u><b>-12.661.166,55 €</b></u> ergibt. |                              |                        |

**Der Ausgleich der Finanzrechnung für das Jahr 2023 wurde damit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO nicht erreicht.**

Die Stadt nahm bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz“ (KEF-RP) teil<sup>5</sup>, weshalb der Einfluss der jährlichen Zuweisung aus dem KEF-RP auf den Haushaltsausgleich zu berücksichtigen ist, „da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer (oftmals deutlichen) Verbesserung insbesondere des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen Leistungsfähigkeit wäre“ (Leitfaden zum KEF-RP vom 28.09.2011, Ziff. 2.2.2).

Für Empfänger von Zuweisungen aus dem KEF-RP ist der Haushaltsausgleich der Finanzrechnung mit hin dann gegeben, wenn der o.g. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken:

|                                                                                                                                        |                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Abzug der planmäßigen Tilgungen                                | -12.661.166,55 €               |
| jährliche KEF-Mindesttilgung <sup>6</sup>                                                                                              | <u>-4.066.103,00 €</u>         |
| <b>Nach Maßgabe der Bestimmungen für Empfänger von Zuweisungen aus dem KEF-RP beträgt der Fehlbetrag der Finanzrechnung 2023 somit</b> | <u><b>-16.727.269,60 €</b></u> |

Weitere Feststellungen zur Finanzrechnung sind in Ziff. 5.2 dieses Berichts enthalten.

PZ (1) Aufgrund der entstandenen Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleichs vor (§ 93 Abs. 4 GemO).

<sup>4</sup> Im Haushaltsjahr 2023 wurden zwei Kredite in Höhe von insgesamt 3.719.314,44 € umgeschuldet, doch während die aus der Umschuldung resultierende Einzahlung aus der Neuaufnahme eines Kredites noch Ende Dezember 2023 kassenwirksam wurde, erfolgte lediglich eine damit korrespondierende Rückzahlung von 1.835.919,20 € noch zeitgleich in 2023, während eine weitere Rückzahlung von 1.883.395,24 € erst Anfang Januar 2024 zur Auszahlung kam.

<sup>5</sup> Die Vertragslaufzeit des KEF-RP sollte regulär am 31.12.2026 enden. Mit der in 2024 erfolgten Teilnahme am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung von Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) endete die Teilnahme am KEF-RP jedoch gemäß § 13 Abs. 1 LGPEK-RP bereits zum 31.12.2023.

<sup>6</sup> KEF-Mindesttilgung gemäß der am 21.09.2020 neu gefassten Konsolidierungsvereinbarung

#### **4.2.1.3 Bilanz**

Im Hinblick auf das Überschuldungsverbot (§ 93 Abs. 6 GemO) setzt der rechnungsmäßige Haushaltsausgleich ferner voraus, dass die Bilanz kein negatives Eigenkapital auszuweist (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO).

**Die Bilanz zum 31.12.2023 weist ein Eigenkapital von 87.238.178,15 € (Vorjahr: 94.598.223,20 €) aus und ist damit haushaltsrechtlich ausgeglichen. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist größtenteils auf den Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2023 zurückzuführen.**

Weitere Erläuterungen zur Bilanz und den einzelnen Bilanzpositionen sind in Ziff. 5.4 dieses Berichtes enthalten.

#### **4.2.2 Über- und außerplanmäßige Bewilligungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht (§ 100 Abs. 1 GemO).

Sie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates (über 50.000 €) oder unterhalb dieser Wertgrenze einer Verfügung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin (§ 9 der Haushaltssatzung 2023, Ziffer 1.1 des Vorberichts zum Haushaltsplan 2023).

Die Zustimmungsgrenze von 50.000 € gilt nicht für Interne Leistungsverrechnungen (ILV), Deckungskreisverfügungen (DKV), für nicht zahlungswirksame Jahresabschlussbuchungen (z.B. Rückstellungen und Abschreibungen), bei über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

Geprüft wurde, ob

- die Regelungen in Haushaltssatzung und Vorbericht 2023 bei über- oder außerplanmäßigen Bewilligungen beachtet wurden
- allen in CIP erfassten über- und außerplanmäßigen Bewilligungen die erforderlichen Verfügungen bzw. Stadtratsbeschlüsse zugrunde lagen
- alle erfolgten über- und außerplanmäßigen Bewilligungen in CIP erfasst wurden
- die verfügbaren Deckungsmittel zum Jahresende eingehalten wurden und die über- und außerplanmäßigen Mittel haushaltstechnisch notwendig waren.

##### **4.2.2.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen**

|                                                                             |                 |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Im Haushaltsjahr 2023 wurden über-/außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von | 18.451.809,55 € |
| bewilligt. Betroffen waren 104 Sachkonten mit insgesamt 74 Verfügungen.     |                 |
| Davon entfielen 27 Sachkonten mit insgesamt                                 | 534.030,00 €    |
| auf ILV, die durch entsprechende Mehrerträge ausgeglichen wurden.           |                 |
| Der Hauptanteil von                                                         | 17.917.779,55 € |
| verteilt sich auf die verbleibenden 77 Sachkonten.                          |                 |

##### **Prüfungsergebnis:**

Für das Jahr 2023 liegen für alle über- und außerplanmäßigen Bereitstellungen die erforderlichen Verfügungen vor. Umgekehrt wurde jede vorliegende Verfügung in CIP erfasst.

In 25 Fällen lagen die über-/außerplanmäßigen Bereitstellungen über dem Betrag von 50.000 €. Hier- von war in 24 Fällen die Zustimmung des Stadtrates nach den o.g. Ausnahmeregelungen nicht erfor- derlich.

PZ (2) Im Fall der Gewerbesteuerumlage (überplanmäßige Bereitstellung 495.000 €, Hhst. 61100.5431000) wurde die Beschlussfassung des Stadtrates nicht eingeholt; die Bewilligung erfolgte mit Verfügung vom 20.12.2023.

Bis auf 22 Fälle im Gesamtbetrag von 422.815,80 €, davon 212.583,21 € bei ILV-Ertragskonten (15 Fälle), wurden die in den Verfügungen genannten Deckungsmittel bis zum Jahresende 2023 auch tatsächlich erwirtschaftet, d. h. sie wurden über Mehrerträge zur Annahme gebucht oder durch Wenig- geraufwendungen eingespart.

#### **4.2.2.2 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt**

Im Finanzhaushalt wurden 56 über- und außerplanmäßige Bereitstellungen in Höhe von insgesamt 25.632.385,07 € erfasst, darunter auch die Tilgung eines Liquiditätskredits (10 Mio. €), die Umschul- dung eines Investitionskredites (3,5 Mio. €) und die Auflösung der Sonderposten für Grabnutzungsent- gelte (zahlungsneutral, 5,9 Mio. €).

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Anordnungen und Erläuterungen zum Haushaltsplan wurden eingehalten.  
Alle erforderlichen Verfügungen bzw. Beschlüsse lagen vor. Die zusätzlichen Mittel wurden in allen Fällen korrekt in CIP erfasst.

In 12 Fällen im Gesamtbetrag von 958.389,77 € war eine über-/ außerplanmäßige Bewilligung nicht bzw. nicht in voller Höhe erforderlich, da die Mittel über die jeweiligen Deckungskreise finanziert wa- ren.

Die Abteilung Finanzen ist weiterhin gehalten, künftig im Laufe der Haushaltsausführung noch konse- quenter zu prüfen, ob ein tatsächlicher Mehrbedarf besteht oder ob dieser im Rahmen der bewegli- chen Haushaltsführung über den korrespondierenden Deckungskreis abgedeckt werden kann.

#### **4.2.3 Übertragung von Ansätzen nach 2024**

Die Übertragbarkeit nicht verbrauchter Haushaltsansätze in das nächste Haushaltsjahr ist in § 17 GemHVO geregelt.

Die Übertragung bewirkt keine Belastung der Haushaltsansätze des laufenden Jahres, sondern sie er- möglicht die Verausgabung der nicht verbrauchten Mittel im folgenden Haushaltsjahr, ohne dass hier- durch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen.

#### **4.2.3.1 Übertragung von Ansätzen für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen**

Bei ausgeglichenem Ergebnishaushalt – so der Ergebnishaushalt 2023 der Stadt Speyer – sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts ganz oder teil- weise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (§ 17 Abs. 1 GemHVO).

Sind Erträge aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks kraft Gesetzes bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Abs. 4 GemHVO).

Für die tatsächliche Übertragung der bei Ablauf des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

|                                                                                                                                                                                                            |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Aus dem Haushaltsjahr 2022 wurden Mittel von insgesamt<br>vorgetragen.                                                                                                                                     | 105.869,17 €        |
| Hiervon wurden in 2023 verbraucht                                                                                                                                                                          | -16.209,96 €        |
| Neue Übertragungen aus den Ansätzen 2023 erfolgten mit insgesamt                                                                                                                                           | <u>597.000,00 €</u> |
| Die Summe der nach 2024 übertragenen Ermächtigungen beträgt somit<br>gebildet. Die nach § 17 Abs. 5 GemHVO erforderliche Beschlussfassung<br>des Stadtrates erfolgte am 18.04.2024, Vorlage-Nr. 1867/2024. | 686.659,21 €        |

|                                                                                                |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Gegenprobe: Die im Haushaltsjahr 2024 in CIP aus 2023 vorgetragenen<br>Ermächtigungen betragen | <u>686.659,21 €</u> |
| Differenz                                                                                      | 0,00 €              |

(In CIP wurden in 2024 zunächst nur 686.619,31 € vorgetragen. Die Differenz von 39,90 € war auf einen fehlerhaft vorgetragenen Ermächtigungsvortrag in gleicher Höhe bei Hhst. 11900.5632000 zurückzuführen. Nach Angaben der Verwaltung handelte es sich um eine programmseitige Fehlbuchung, zu deren Bereinigung der Programmanbieter kontaktiert wurde. Der Fehler wurde inzwischen behoben.)

Die Ergebnisrechnung 2023 weist Übertragungen in Höhe von 716.619,31 € aus. Ursächlich hierfür sind eine Doppelbuchung von 30.000 € bei Hhst. 31180.5415900 und die o.g. Fehlbuchung von -39,90 € bei Hhst. 11900.5632000. Die erforderlichen Bereinigungen sind inzwischen erfolgt, so dass im Rechnungswesen für das Jahr 2024 tatsächlich nur die beschlossenen Übertragungen von 686.659,21 € verfügbar sind.

#### **4.2.3.2 Übertragung von Ermächtigungen im investiven Finanzhaushalt**

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann (§ 17 Abs. 2 GemHVO). Entsprechendes gilt für über- und außerplanmäßig bereitgestellte Mittel.

Der Stadtrat wurde am 08.05.2024 über die Übertragung investiver Ermächtigungen des Jahres 2023 in das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von insgesamt 14.527.650,00 € informiert<sup>7</sup>. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

|                                                    |                        |
|----------------------------------------------------|------------------------|
| Nicht verbrauchte Ermächtigungsvorträge aus 2022:  | 7.508.261,09 €         |
| Neu gebildete Übertragungen aus den Ansätzen 2023: | <u>7.019.388,91 €</u>  |
| <b>Summe</b>                                       | <b>14.527.650,00 €</b> |

Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 waren von den aus 2022 vorgetragenen Ermächtigungen von 19.931.030 € lediglich 8.493.725,58 verausgabt, was einer Realisationsquote von rd. 42,6 % (Vorjahr: 37,6 %) entspricht.

<sup>7</sup> § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. VV Nr. 6 zu § 17 GemHVO

Auch von den investiven Haushaltsmitteln des Jahres 2023 in Höhe von 19.277.511,25 €<sup>8</sup> wurden im Berichtsjahr mit 5.850.667,84 € nur rd. 30,35 % (Vorjahr 17,28 %) zur Auszahlung angeordnet.

Die ADD beanstandet seit Jahren die niedrigen Inanspruchnahme-Quoten bei den investiven Auszahlungsermächtigungen sowie bei den damit korrespondierenden Investitionskreditermächtigungen und fordert bei der Planung investiver Maßnahmen die konsequente Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips<sup>9</sup>. In der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2023<sup>10</sup> versagte die ADD deshalb erstmals die beantragte Kreditgenehmigung für den Kernhaushalt der Stadt Speyer in Höhe eines Teilbetrags von 2.015.100 €.

PZ (3) Zur Einhaltung des Kassenwirksamkeitsprinzips sind weiterhin alle Möglichkeiten zur präziseren Planung des investiven Finanzhaushaltes zu nutzen.  
Hierzu gehören grundsätzlich die Erstellung projektbezogener Investitionszeitenpläne, die Berücksichtigung der Kapazität des vorhandenen Personals sowie insbesondere die bei jeder Maßnahme durchzuführende Prüfung, ob bzw. inwieweit anstelle der Veranschlagung von Haushaltsansätzen nicht auch Verpflichtungsermächtigungen (zur Erteilung von Aufträgen, die erst in späteren Jahren zu Auszahlungen führen) ausreichen.

#### 4.2.3.3 Übertragung von Kreditermächtigungen

Nach § 103 GemO dürfen Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufgenommen werden., wobei der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig erfolgt, bis zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

|                                                                                              |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Vorgetragene Kreditermächtigung des Jahres 2022                                              | 12.836.260 €              |
| Erfolgte Kreditaufnahme 2023                                                                 | <u>-8.798.000 €</u>       |
| Verbleibende Kreditermächtigung 2022<br>(verfügbar bis Bekanntmachung Haushaltssatzung 2024) | 4.038.260 €               |
| Genehmigte Kreditermächtigung 2023                                                           | <u>4.913.550 €</u>        |
| <b>Übertragene Kreditermächtigungen nach 2024</b>                                            | <b><u>8.951.810 €</u></b> |

Der Abgleich dieses Betrages mit dem Ausweis im Rechnungswesen CIP ergab Übereinstimmung<sup>11</sup>.

#### 4.3 Kredite zur Liquiditätssicherung (§ 105 GemO)

Im Haushaltsjahr 2023 konnten die Liquiditätskredite von 62 Mio. € (Stand 01.01.2023) um 6.273.051,45 € auf 55.726.948,55 € (Stand 31.12.2022) reduziert werden. Der satzungsmäßige Höchstbetrag von 85 Mio. € wurde eingehalten und auch unterjährig zu keinem Zeitpunkt überschritten.

<sup>8</sup> Haushaltsansätze 14.918.050 € + über-/außerplanmäßige Bewilligungen 4.359.461,25 €

<sup>9</sup> § 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, VV Nr. 1 zu § 96 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO

<sup>10</sup> Bescheid vom 10.05.2023

<sup>11</sup> Siehe Hhst. 61200.3150000H

**Auch wenn die Liquiditätskreditverschuldung im Berichtsjahr erneut reduziert werden konnte, so ist ein weiterer und nachhaltiger Abbau der Liquiditätskredite nur über dauerhaft ausgeglichene Haushalte möglich. Insofern sind auch künftig größtmögliche Konsolidierungsmaßnahmen anzustrengen.**

#### **KEF-RP:**

Der „Kommunale Entschuldungsfonds (KEF-RP)“ verfolgt das Ziel, die Ende des Jahres 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommunen innerhalb der Jahre 2012 – 2026 um bis zu zwei Drittel zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.06.2012 trat die Stadt Speyer zum 01.01.2012 dem KEF-RP bei. Mit Konsolidierungsvertrag vom 21.09.2020, welcher den ursprünglichen Vertrag vom 11.12.2012 ersetzte, wurde ein jährlicher städtischer Konsolidierungsbeitrag von mindestens 1.694.210 € festgelegt, der in Form der vertraglich definierten Konsolidierungsmaßnahmen (Einnahmeverbesserungen und Ausgabeverringerungen) zu erbringen ist.

Ferner verpflichtete sich die Stadt, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich um eine Nettotilgung von mindestens 4.066.103 € zu vermindern.

Nach Vorlage des Konsolidierungsnachweises für das Jahr 2022 erhielt die Stadt im Jahr 2023 die vertragsgemäße Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von 3.388.419 €.

#### **Aktionsprogramm**

##### **„Zinssicherungsschirm und Stabilisierungs- und Abbaubonus 2019-2028“:**

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2018 hat die Stadt der Teilnahme am Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm und Stabilisierungs- und Abbaubonus 2019 bis 2028“ des Landes zugestimmt.

Mit dem „Zinssicherungsschirm“ werden den teilnehmenden Kommunen Zuweisungen zur Reduzierung der Zinsausgabenlast für Zinsbindungen bei Liquiditätskrediten bis mindestens zum Jahr 2025 in Aussicht gestellt.

Das maximal förderfähige Kreditvolumen (Kreditdeckel) der Stadt Speyer beträgt 51.352.921 € und verteilt sich zu je einem Drittel auf die Laufzeiten bis 2026, 2027 und 2028. Der Zinszuschuss beträgt entsprechend den Laufzeiten 0,35 %, 0,5 % und 0,65 %.

Für das Jahr 2023 hat die Stadt eine Zuwendung aus dem Zinssicherungsschirm in Höhe von 256.765 € erhalten.

Mit dem Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz sind seit dem Jahr 2020 Zuweisungen für Entschuldungshilfen (Boni) zur Stabilisierung und für den Abbau des Bestandes an Liquiditätskrediten möglich. Der Höhe nach beträgt der Stabilisierungs- und Abbaubonus („voller Bonus“) 10 % der KEF-Zuweisung an eine Kommune, aber mindestens 4 % des individuellen Abbauschritts<sup>12</sup>.

Für das Jahr 2023 hat die Stadt einen Stabilisierungs- und Abbaubonus in Höhe von 356.521 € erhalten. Aufgrund der Teilnahme am Landesprogramm PEK-RP wurden die Mittel letztmals gewährt.

Weitere Angaben zur Entwicklung der Liquiditätskredite sind den Ausführungen unter Ziff. 5.4.3.4.2.2 sowie zur Gesamtverschuldung der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

---

<sup>12</sup> Vgl. „Leitfaden für das Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz“ in der Fassung vom 05.10.2018

#### 4.4 Investitionskredite

Der Stand der Investitionskredite hat sich gegenüber dem Jahr 2022 von 71.801.044,47 € auf 76.334.566,12 € erhöht (s. auch Übersicht über die Schulden als Anlage zu diesem Prüfungsbericht).

Zur Finanzierung des Finanzhaushalts 2022 wurde entsprechend des zutreffend ermittelten Kreditbedarfs im Berichtsjahr ein Investitionskredit in Höhe von 8.798.000 € neu aufgenommen<sup>13</sup>. Aufgrund des im Haushaltsjahr 2022 noch vorhandenen Finanzmittelbestandes erfolgte die Darlehensaufnahme erst im Jahr 2023. Die Oberbürgermeisterin hatte der Kreditaufnahme im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 48 GemO zugestimmt; eine entsprechende Information des Stadtrates erfolgte in dessen Sitzung am 12.10.2023.

Der für das Haushaltsjahr 2022 genehmigte Gesamtbetrag für Investitionskredite betrug 12.836.260 €, so dass nach der o.g. Darlehensaufnahme noch eine Kreditermächtigung von 4.038.260 € verblieb, die bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 Gültigkeit besaß<sup>14</sup>.

Planmäßige Tilgungen erfolgten in Höhe von 4.264.478,35 €.

Umgeschuldet wurden zwei Darlehen über insgesamt 3.719.314,44 €.

Die Nettoneuverschuldung beträgt 4.533.521,65 €.

Weitere Angaben zur Entwicklung der Investitionskredite sind den Ausführungen zu Ziff. 5.3.3.4.1.1 (S. 57) sowie der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen.

## 5 PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Nach § 108 GemO hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Hauswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Er besteht aus der Ergebnis- und der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie der Bilanz einschl. Anhang. Als Anlagen sind der Rechenschafts- und der Beteiligungsbericht, die Anlagen- Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für die Folgejahre beizufügen.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Rechnungslegung einschließlich der GoB-G im Wesentlichen beachtet, wenngleich nach Maßgabe der in diesem Bericht aufgeführten Prüzfziffern Verbesserungsbedarf für die künftigen Jahresabschlüsse besteht.

<sup>13</sup> Ermittlung des Kreditbedarfs aus der Finanzrechnung 2022:  
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2022, Nr. F 33  
zuzüglich Investitionseinzahlungen 2022 aus der Veräußerung von  
Grundstücken gemäß Ziff. 8 der Haushaltsgenehmigung 2022  
(in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskredite zu verwenden):

8.589.735,55 €

208.892,80 €  
8.798.628,35 €

<sup>14</sup> § 103 Abs. 3 GemO

## **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **EDV-Finanzsystem:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde unter Verwendung des DV-Finanzprogramms „CIP-KD“ (Release 4.2.12) auf Basis der von uns geprüften und vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15.12.2022 festgestellten Vorjahresbilanz (31.12.2022) erstellt. CIP-KD wird seit dem Jahr 2001 (in verschiedenen Vorgängerversionen) in der Verwaltung flächendeckend genutzt.

Das Programm realisiert eine vollständige Drei-Komponenten-Rechnung im Sinne des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Alle Finanzvorgänge werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden (GoB-G) erfasst und abgewickelt.

Die Programm-Version 4.2 wurde von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) mit Urkunde vom 12.12.2018 für den Einsatz im Freistaat Sachsen und den Zeitraum vom 17.12.2018 bis 16.12.2024 zugelassen. Ferner liegt eine Zulassungsbescheinigung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) vom 02.05.2024 für CIP KD 4.2 in der Version 12 vor (gültig bis 02.05.2029). Ein Zertifikat speziell für das Land Rheinland-Pfalz existiert nicht, da das Land keine vergleichbare Prüfstelle besitzt.

Teilweise erfolgt die Datenübertragung schnittstellenbasiert (Personalaufwendungen, Kindertagesstätten, Vollstreckungswesen). In einigen Bereichen (insb. Sozialverwaltung, Bürgerbüros) kommen Vorverfahren (ohne Schnittstellenanbindung) zum Einsatz. Eine Kontrolle der für diese Datenverarbeitungsprogramme erfolgten Prüfungen<sup>15</sup> ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

### **Belegwesen:**

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann.<sup>16</sup>

Bis einschließlich des Jahres 2020 waren die Kassenanordnungen mit den zugehörigen Belegen vollständig digital verfügbar. Im September 2021 wurde die Scan-Funktion des damaligen elektronischen Datenmanagementsystems „MACH“ jedoch aus Sicherheitsgründen eingestellt.

Seit diesem Zeitpunkt mussten bis zum Einsatz des neuen Datenmanagementsystems (DMS) „Enaio“ alle Belege in Papierform aufbewahrt werden, soweit es sich nicht um Auszahlungsanordnungen handelt, die bereits im elektronischen CIP-Rechnungsworkflow „REB“ erfasst wurden.

In Enaio konnten inzwischen die Belege der Jahre 2021, 2023 und 2024 durch die Stadtkasse teilweise archiviert werden. Auch wurde inzwischen ein Lesezugriff möglich.

Prüfziffer 3 aus dem Prüfungsbericht 2022 ist damit ausgeräumt.

### **Inventur:**

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben

---

<sup>15</sup> Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfung gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO

<sup>16</sup> § 28 Abs. 1 GemHVO, VV Nr. 2.7 zu § 93 GemO

können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

Die Stadtverwaltung Speyer hat gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO nähere Regelungen zur Inventarisierung erlassen.<sup>17</sup>

Der Nachweis der Vermögensgegenstände erfolgt buchmäßig über die Anlagenbuchhaltung, wobei auskunftsgemäß der Verwaltung bereichsweise alle 5 Jahre ein Abgleich mit den tatsächlichen Beständen stattfindet (Inventurvereinfachungsverfahren, § 32 Abs. 2 GemHVO, VV Nr. 1 zu § 32 GemHVO). Im Jahr 2023 wurde eine körperliche Inventur nach Angaben der Anlagenbuchhaltung in den Bereichen 350 –Schul- und Sportamt-, 512 –Immobilien- und 530 –Bauaufsicht- durchgeführt.

### **Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), Interne Leistungsverrechnung (ILV):**

Gemäß § 12 GemHVO kann nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung geführt werden. Dabei sind die Kosten und Erlöse aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten und die Grundsätze über Art und Umfang der KLR in einer Dienstanweisung zu regeln.

Auf Basis der Dienstanweisung vom 12.05.2009 wurde in der Stadtverwaltung Speyer eine verwaltungsweite KLR und ILV eingeführt. Dabei werden die Querschnittsämter nach geeigneten Verrechnungsschlüsseln<sup>18</sup> auf die externen Produkte verrechnet. Es wurden Kostenstellen (z.B. einzelne Verwaltungsgebäude) gebildet, um die angefallenen Erlöse und Kosten den Orten ihrer Entstehung zuordnen zu können. Eigene Erlösarten bzw. Kostenarten existieren jedoch nicht; die Erlöse und Kosten sind mit den Aufwendungen und Erträgen identisch, und eine Überleitungsrechnung mit Kürzung um neutrale Aufwendungen / Erträge und Ergänzung um kalkulatorische Kosten findet bislang nicht statt. Die internen Leistungen der Bereiche Baubetriebshof und Stadtgrün werden nach angefallenem Aufwand abgerechnet.

Aufgrund des hohen Buchungsaufkommens und im Hinblick auf den risikoorientierten Prüfungsansatz werden die einzelnen Abrechnungen seit dem Jahr 2023 nicht mehr im Rahmen der laufenden Visakontrolle geprüft.

## **5.1 Ergebnisrechnung**

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 44 Abs. 1 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern. Erhebliche Unterschiede zu den Rechnungsergebnissen des Haushaltsvorjahres und zu den Ansätzen des Haushaltsjahres sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung entspricht den vorgenannten Maßgaben und dem nach der VV-GemHSys vorgeschriebenen Muster 15; die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Ergebnishaushalts wurde auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmenplans vorgenommen.

---

<sup>17</sup> Allgemeine Inventurrichtlinie vom 01.01.2015 sowie Dienstanweisung zur Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens und der erhaltenen/geleisteten Zuwendungen vom 01.01.2017

<sup>18</sup> Die Verrechnungsschlüssel sind insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter\*innen, die PC-Arbeitsplätze sowie die Telefonanschlüsse

Die Prüfungshandlungen bezogen sich vorwiegend auf die unterjährige Visakontrolle von Kassen-Anordnungen ab 5.000 €, bei der auch die Kontierungen geprüft und gegebenenfalls erforderliche Korrekturen veranlasst wurden.

Der Rechenschaftsbericht 2023 weist die erheblichen Abweichungen<sup>19</sup> in Ziff. 6 (Seiten 57 bis 79) aus.

Auf die Wiedergabe der Ergebnisrechnung wird an dieser Stelle verzichtet und insoweit auf den beige-fügten Jahresabschluss verwiesen.

### 5.1.1 Plan-Ergebnis-Vergleich 2022

Die Ergebnisrechnung 2023 schließt mit einem **Jahresfehlbetrag** von -7.356.585,80 € ab, der in der Bilanz unter Passivposition 1.3 ausgewiesen ist.

|                                                                  |                       |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Gegenüber dem veranschlagten Jahresüberschuss von                | 2.554.190,00 €        |
| sowie unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen von | - 105.869,17 €        |
| ergab sich somit eine <b>Ergebnisverschlechterung von</b>        | <b>9.804.906,63 €</b> |

Die Verschlechterung resultiert aus Mehraufwendungen von 12,9 Mio. €, denen Mehrerträge von 3,1 Mio. € gegenüberstehen.

Ertragsseitig ist die Planabweichung auf geringere Einnahmen aus der Gewerbesteuer (- 4,3 Mio. €), aus Schlüsselzuweisungen (- 4,4 Mio. €) und aus sonstigen Zuweisungen (-5,8 Mio. €) zurückzuführen, die allerdings durch Mehrerträge insbesondere aufgrund des Einmaleffekts aus der vollständigen Auflösung der Sonderposten für Grabnutzungsentgelte<sup>20</sup> (+5,2 Mio. €), Mehrerträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (+7,1 Mio. €), von Urlaubs-, Überstunden- und Altersteilzeit-rückstellungen (+1 Mio. €) sowie durch Mehrerträge der sozialen Sicherung (+2,5 Mio. €) kompensiert wurden.

Im Aufwandsbereich kam es zu erheblichen Mehraufwendungen bei den Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen (+8,8 Mio. €), im Bereich der sozialen Sicherung (+3 Mio. €) sowie bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (+1,5 Mio. €). Wenigeraufwendungen ergaben sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. (-1,9 Mio. €).

Gegenüber dem Vorjahresüberschuss von 9.867.139,31 € ist eine Ergebnisverschlechterung um - 17.223.725,11 € zu verzeichnen.

#### **Hauptertragsquellen waren:**

- Grundsteuer B (10.286 T€)
- Gewerbesteuer (55.734 T€)
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (30.029 T€)
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (7.084 T€)
- Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (14.083 T€)
- Schlüsselzuweisungen (7.386 T€)
- Erträge der sozialen Sicherung (31.186 T€) sowie
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (15.441 T€)<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Erhebliche Abweichungen wurden grundsätzlich bei einer Differenz des Ergebnisses zum Haushaltsansatz ab 25.000 € aus-gewiesen

<sup>20</sup> aufgrund der Änderung des § 38 Abs. 4 Satz 3 GemHVO

<sup>21</sup> darunter Einmaleffekt aus der Auflösung der Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten: 6.247 T€ (siehe Fußnote 19)

### Größte Aufwandsposten:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen (74.705 T€)
- Aufwendungen der sozialen Sicherung (60.521 T€).

### 5.1.2 Ergebnis-Vergleich 2023 und 2022

|                                                                  |                        |
|------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Gegenüber dem Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2022 von      | 9.867.139,31 €         |
| ergab sich mit dem Jahresfehlbetrag der Haushaltsjahres 2023 von | 7.356.585,80 €         |
| eine <b>Verschlechterung um</b>                                  | <b>17.223.725,11 €</b> |

Ausführliche Angaben zu erheblichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen und dem Vorjahr sind dem Rechenschaftsbericht (Ziff. 6, S. 57-79) zu entnehmen.

### 5.1.3 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

#### 5.1.3.1 Periodenfremde Erträge:

Im Prüfungsbericht 2022, PZ 4 (S. 24), wurde festgestellt, dass Erträge des Jahres 2022 im Gesamtbetrag von rd. 2 Mio. € aufgrund verspäteter Anordnungen buchhalterisch nicht mehr für das Jahr 2022 erfasst werden konnten, sondern dem Jahr 2023 zugeordnet wurden. Das Periodisierungsprinzip fand insoweit keine Beachtung.

Im Haushaltsjahr 2023 entstanden hierdurch korrespondierend rd. 2 Mio. € periodenfremde Erträge, die zu einer entsprechenden Verbesserung des Ergebnisses führten.

#### 5.1.3.2 Veranschlagung der Pensionsrückstellungen

Die jährliche Fortschreibung der Pensionsrückstellungen erfolgt anhand der Berechnungen und Mitteilung der PPA<sup>22</sup>. Dabei sind Zuführungen im Ergebnishaushalt als Aufwand und Auflösungen als Ertrag darzustellen (produktbezogen).

Für das Berichtsjahr zeigt sich folgendes Bild:

| Konto                                | Bezeichnung                                                            | Ansatz 2023<br>€   | Ergebnis 2023<br>€    | Abweichung<br>€     |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------|---------------------|
| 4661430                              | Erträge aus der Auflösung von Pensionsverpflichtungen                  | 540.000,00         | 6.985.881,00          | 6.445.881,00        |
| 5071000                              | Aufwendungen für künftige Pensionszahlungen (Aktive Mitarbeiter*innen) | - 331.740,00       | - 3.092.618,00        | - 2.760.878,00      |
| 5151000                              | Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Passive Mitarbeiter*innen)        | - 331.740,00       | - 4.932.667,00        | - 4.600.927,00      |
| <b>Erträge/Aufwendungen saldiert</b> |                                                                        | <b>-123.480,00</b> | <b>- 1.039.404,00</b> | <b>- 915.924,00</b> |

Im Haushaltsjahr 2023 führte die Fortschreibung der Pensionsrückstellungen (Aktive und Passive) per Saldo zu einer Erhöhung um 1.039.404 €. Veranschlagt war eine Erhöhung um 123.480 €, so dass saldierte Mehraufwendungen von 915.924 € entstanden.

Bei der Haushaltsaufstellung sind Erträge und Aufwendungen sorgfältig zu schätzen, sofern sie nicht errechenbar sind (§ 9 Abs. 2 GemHVO).

<sup>22</sup> Zur Ermittlung und Bilanzierung der Pensionsrückstellungen siehe Ziff. 5.3.3.3.1, S. 53

Die Planung der Haushaltsansätze 2023 erfolgte weder auf Basis diesbezüglicher Prognoseberechnungen der PPA noch anhand von Erfahrungswerten aus den letzten Jahren.

Im Prüfungsbericht 2022, PZ 5, S. 24, hatte die Rechnungsprüfung empfohlen, die Veranschlagung der Pensionsrückstellungen auf Basis der Prognoseberechnungen der Pfälzischen Pensionsanstalt –PPA – vorzunehmen. Laut der Stellungnahme der Oberbürgermeisterin sollte die künftige Planung der Haushaltsansätze im November 2023 mit der Personalabteilung abgestimmt werden. Hierzu liegen der Rechnungsprüfung keine weiteren Informationen vor.

PZ (4) Die Haushaltsansätze 2023 für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen waren erneut zu niedrig veranschlagt.

#### 5.1.3.3 Veranschlagung von Einzelwertberichtigungen<sup>23</sup>

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Niederschlagungen in Höhe von 665.725,06 € aufwandswirksam verfügt. Im Ergebnishaushalt<sup>24</sup> war hierfür kein Haushaltsansatz veranschlagt, wodurch entsprechende Mehraufwendungen entstanden.

Demgegenüber stehen nicht veranschlagte Mehrerträge aus der Auflösung bzw. Ausbuchung von Niederschlagungen in Höhe von 186.432,39 €<sup>25</sup>. Per Saldo kam es somit zu Mehraufwendungen von 479.292,67 €.

Der Haushaltsplan umfasst u.a. alle errechneten oder geschätzten Erträge und Aufwendungen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres tatsächlich entstehen.<sup>26</sup>

Einzelwertberichtigungen für zweifelhafte bzw. niedergeschlagene Forderungen fallen regelmäßig an. Das Entstehen von Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen ist grundsätzlich zu erwarten.

PZ (5) Für die Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen ist ein Haushaltsansatz vorzusehen. Dieser ist – sofern nicht errechenbar – sorgfältig zu schätzen (§ 9 Abs. 2 GemHVO). Die Schätzung kann auf Erfahrungswerten aus Vorjahren erfolgen. Entsprechendes gilt für die Erträge aus der Ausbuchung bzw. Auflösung von Niederschlagungen.

#### 5.1.3.3 Pauschalwertberichtigungen (PWB):

PZ (6) Bei der Prüfung der Vorgangsunterlagen stellte sich heraus, dass die Pauschalwertberichtigung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen unzutreffend ermittelt wurde und die PWB dadurch um 128.728 € zu hoch ausfiel. Ferner ergab die Prüfung einen Korrekturbedarf von -675 € hinsichtlich der PWB bei den privatrechtlichen Forderungen. Die erforderlichen Bereinigungen waren im Jahresabschluss 2023 nicht mehr möglich und wurden für das Jahr 2024 vorgenommen.

<sup>23</sup> Siehe bereits PZ 6 aus dem Prüfungsbericht 2022

<sup>24</sup> Pos. E 14, Konto 5655100 –Einzelwertberichtigung–

<sup>25</sup> Konto 4661100

<sup>26</sup> § 96 Abs. 3 GemO, VV Nr. 1 zu § 96 GemO, § 9 GemHVO

#### 5.1.3.5 Versorgungsumlage

Die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsleistungen an die städtischen Pensionisten obliegt der Pfälzischen Pensionsanstalt (PPA). Hierfür ist von der Stadt eine jährliche Umlage an die PPA zu entrichten, wobei jeweils zu Jahresbeginn eine Vorauszahlung und zum Jahresende eine Endabrechnung erfolgt. Die Umlage wird grundsätzlich zunächst über Produkt 11100 ausgezahlt und nach Vorliegen der Endabrechnung entsprechend der Verteilung der Beamtengehälter auf die einzelnen Produkte umgebucht. Für das Jahr 2023 betrug die Umlage 3.227.769,06 €.

PZ (7) Nach der Endabrechnung der Versorgungsumlage 2023 ist die erforderliche Umbuchung auf die einzelnen Produkte unterblieben, wodurch der gesamte Versorgungsaufwand in Produkt 11100 abgebildet wird und die anteiligen Aufwendungen bei den übrigen Produkten fehlen. Auf das Jahresergebnis insgesamt hat die fehlende Umbuchung jedoch keine Auswirkungen. Zukünftig ist auf die produktorientierte Aufteilung der Versorgungsumlage zu achten.

#### 5.1.3.6 Parkraumbewirtschaftung

Die Abrechnung der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (VBS) über die Einnahmen aus Parkgebühren des Jahres 2023 schloss mit Bruttogesamteinnahmen in Höhe von 1.923.916,56 € ab (davon umsatzsteuerpflichtig 19 %: 1.474.817,76 €).

Zur Annahme für das Jahr 2023 angeordnet wurden insgesamt lediglich 1.545.573,51 €. Ursächlich für die fehlenden Anordnungen ist im Wesentlichen die verspätete Vorlage der Monatsabrechnungen durch die VBS für die Monate November und Dezember 2023.

PZ (8) Im Jahresabschluss 2023 wurden erhaltene Einnahmen aus Parkgebühren in Höhe von 378.343,05 € noch nicht ertragswirksam erfasst. Die Sollstellungen sind für das Jahr 2024 nachzuholen.

#### 5.1.3.7 Grabnutzungsentgelte

Aufgrund einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)<sup>27</sup> wurden die Regelungen zur Verbuchung von Grabnutzungsentgelten rückwirkend zum 01.01.2023 grundlegend geändert:

Nach § 38 Abs. 4 Satz 3 GemHVO sind Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten nunmehr vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr zu buchen. Ein Ausweis als Sonderposten bzw. eine Auflösung des Sonderpostens über die Nutzungsdauer erfolgt somit nicht (mehr). Die in der Bilanz gebildeten Sonderposten für Grabnutzungsentgelte waren vollständig in 2023 aufzulösen. Auf einen Nachweis in der Anlagenbuchhaltung kann künftig verzichtet werden.<sup>28</sup>

Mit der Auflösung der bisherigen Sonderposten ergab sich eine einmalige Verbesserung der Ergebnissrechnung des Jahres 2023 in Höhe von 6.246.552 €.

<sup>27</sup> Dritte Landesverordnung zur Änderung der GemHVO vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409)

<sup>28</sup> Siehe auch GStB-Nachricht Nr. 0060 vom 27.02.2024; Az.: 967-00 HM/nm)

#### 5.1.3.8 Nicht rechtsfähige Stiftungen

Im Prüfungsbericht 2022, PZ 7 (S. 26), kam es zu Feststellungen im Bereich der Mieten und Pachten. Der Sachstand stellt sich laut Angaben der Fachabteilung aktuell wie folgt dar:

1) Indexmietverträge:

Die vertraglich zulässigen Mieterhöhungen bei der Bauchhenß-Spies-Stiftung und der Heinz-Schott-Stiftung sowie bei den sonstigen städtischen Liegenschaften sind in der Vorbereitung, Sichtung und Prüfung.

2) Mietanwesen der Heinz-Schott-Stiftung in der Roßmarktstraße:

Das Ladengeschäft soll nach Abschluss der Umbauarbeiten in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung wieder zur Vermietung ausgeschrieben werden (Gewerbemietvertrag).

3) Pacht für Ackerflächen der Bauchhenß-Spies-Stiftung:

Die Pacht für drei Ackerflächen der Bauchhenß-Spies-Stiftung (jährlich 185,55 €) wurde seit Beginn der Verpachtung aufgrund einer falsch hinterlegten Abgabeart nicht bei der Stiftung (Produkt 62202), sondern bei der Stadt (Produkt 11420) vereinnahmt. Hierdurch entgingen der Stiftung die entsprechenden Erträge. Laut Mitteilung der Fachabteilung wird die fehlerhafte Zuordnung ab 2024 geändert. Zum Umfang der Erstattung für die Vorjahre liegt noch keine Entscheidung vor.

## **5.2 Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Ein- und Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (§ 45 Abs. 1 GemHVO).

Die Finanzrechnung ist nach dem amtlichen Muster 16 zu § 45 GemHVO in Staffelform so aufgebaut, dass die Posten F 1 bis F 33 die Entstehung des Finanzmittelüberschusses / -fehlbetrags (F 34) und die Posten F 35 bis F 41 die Verwendung des Finanzmittelüberschusses / Deckung des Finanzmittelfehl Betrags (F 42) darstellen.

Nach § 45 Abs. 3 GemHVO sind den nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres gegenüberzustellen, wobei erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern sind. Der Rechenschaftsbericht 2023 weist entsprechende Angaben in Ziff. 6 (Seiten 92 bis 97) aus.

Auf die Wiedergabe der Finanzrechnung wird an dieser Stelle verzichtet und insoweit auf den beige-fügten Jahresabschluss verwiesen.

|                                                           |                                |
|-----------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Finanzmittelüberschuss 2023 laut Haushaltssatzung:</b> | <b>+3.949.230,00 €</b>         |
| <b>Finanzmittelfehlbetrag laut Jahresabschluss 2023:</b>  | <b><u>-17.335.941,91 €</u></b> |
| <b>Verschlechterung:</b>                                  | <b>21.285.171,90 €</b>         |

Die Verschlechterung ergab sich im Wesentlichen aus:

|                                                                                 |              |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Wenigereinzahlungen bei den Steuern                                             | -13,4 Mio. € |
| Wenigereinzahlungen bei den Schlüsselzuweisungen                                | -4,4 Mio. €  |
| Verschlechterung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -3,8 Mio. €  |

Der Finanzmittelfehlbetrag wurde wie folgt gedeckt:

|                                                                 |                          |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Aufnahme Investitionskredite (F 37)                             | + 6.620.238,81 €         |
| + Veränderung der liquiden Mittel (F 38)                        | + 19.194.412,17 €        |
| - Tilgung Liquiditätskredite (F 39)                             | - 10.000.000,00 €        |
| = Saldo Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (F 40) | + 15.814.650,98 €        |
| + Saldo durchlaufende Gelder (F 41)                             | + 1.521.290,93 €         |
| <b>= Deckung Finanzmittelfehlbetrag (F 42)</b>                  | <b>+ 17.335.941,91 €</b> |

Die Veränderung der liquiden Mittel laut Finanzrechnung (F 38) stimmt mit der Bilanz (Aktivposten 2.4) nach Bereinigung um nicht zahlweggebundene Kontenbestände überein, wobei jedoch gegenüber den Vorjahren ein zusätzlicher Auswertungsparameter (Finanzrechnung Bankverrechnungskonto aus 2022, 2.870.457,92 €) hinzugezogen werden musste.

PZ (9) Die Korrektheit des veränderten Auswertungsschemas für den Abgleich der Bilanz mit der Veränderung der liquiden Mittel wird im Nachgang geprüft.

### 5.3 Teilrechnungen

Gem. § 46 Abs. 1 GemHVO sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, aufzustellen. Die Stadt Speyer hat die Teilrechnungen - analog zu den nach § 4 GemHVO gebildeten Teilhaushalten - organisationsorientiert gegliedert.

Während im Haushaltsplan 2023 die Ansätze der Teilhaushalte bis auf die einzelnen Produkte aufgeschlüsselt sind, weist der Jahresabschluss lediglich die Ergebnisse pro Teilhaushalt aus. Die kompletten Teilrechnungen auf Produktebene sind jedoch im CIP-Finanzwesen abrufbar.

Die Teilergebnis- und die Teilfinanzrechnungen entsprechen den einschlägigen Mustern zu § 46 GemHVO.

Erhebliche Unterschiede (Plan/Ergebnis) in den Teilrechnungen sind gem. § 46 Abs. 2 und 3 GemHVO im Rechenschaftsbericht (Seite 86 ff.) dargestellt und erläutert.

#### 5.3.1 Teilergebnisrechnungen

##### Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen einschl. ILV-Buchungen:

|                                            |                                                     |                    |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------|
| Teilhaushalt 01                            | Zentrale Dienste und Stabsstellen                   | - 13.661.068,76 €  |
| Teilhaushalt 02                            | Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr | - 1.513.973,52 €   |
| Teilhaushalt 03                            | Kultur, Tourismus, Bildung und Sport                | - 23.157.503,08 €  |
| Teilhaushalt 04                            | Jugend, Familie, Senioren, Soziales                 | - 61.861.144,24 €  |
| Teilhaushalt 05                            | Stadtentwicklung und Bauwesen                       | - 20.477.118,57 €  |
| Teilhaushalt 06                            | Zentrale Finanzdienstleistungen                     | + 113.314.222,37 € |
| Summe                                      |                                                     | - 7.356.585,80 €   |
| Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (E 23) |                                                     | - 7.356.585,80 €   |
| <b>Differenz</b>                           |                                                     | <b>0,00 €</b>      |

Die Summe der Jahresergebnisse der Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Gesamtsumme der Ergebnisrechnung (Pos. E 23) überein.

Die Teilergebnisrechnungen sind jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen (§ 46 Abs. 4 GemHVO).

Im Berichtsjahr waren 25 der insgesamt 164 Produkte (rd. 15 %) der Teilhaushalte 01 bis 05 mit Produktzielen und Kennzahlen versehen (Quelle: Controllingbericht 2023).

### 5.3.2 Teilfinanzrechnungen

#### Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen einschl. ILV-Buchungen:

|                                          |                                                     |                    |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------|
| Teilhaushalt 01                          | Zentrale Dienste und Stabsstellen                   | - 16.936.554,26 €  |
| Teilhaushalt 02                          | Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste, Verkehr | - 5.333.887,03 €   |
| Teilhaushalt 03                          | Kultur, Tourismus, Bildung und Sport                | - 23.629.892,08 €  |
| Teilhaushalt 04                          | Jugend, Familie, Senioren, Soziales                 | - 61.408.889,71 €  |
| Teilhaushalt 05                          | Stadtentwicklung und Bauwesen                       | - 16.165.170,61 €  |
| Teilhaushalt 06                          | Zentrale Finanzdienstleistungen                     | + 106.138.451,78 € |
| Summe                                    |                                                     | - 17.335.941,91 €  |
| Jahresergebnis lt. Finanzrechnung (F 34) |                                                     | - 17.335.941,91 €  |
| <b>Differenz</b>                         |                                                     | <b>0,00 €</b>      |

Der Abgleich der Teilfinanzrechnungen zwischen CIP und IKVS (Rechenschaftsbericht 2023, Ziff. 7, S. 98-123) stimmt hinsichtlich der Werte für das Jahr 2023 überein.

#### Zur internen Leistungsverrechnung (ILV):

Geprüft wurde, ob die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen aus der internen Leistungsverrechnung wie gefordert übereinstimmen.

Dies ist mit jeweils 14.312.060,13 € der Fall.

## 5.4 Bilanz

### 5.4.1 Aufstellung der Bilanz

Die Bilanz dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind vollständig und getrennt voneinander auszuweisen (§ 47 Abs. 1 GemHVO).

Die Anfangsbestände der Bilanzposten zum 01.01.2023 stimmen mit der von uns geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2022 überein. Der im Eigenkapital unter Pos. 1.3 ausgewiesene Jahresüberschuss wurde korrekt aus der Ergebnisrechnung übernommen. Die maßgeblichen Form- und Gliederungsvorschriften<sup>29</sup> wurden beachtet.

<sup>29</sup> § 47 GemHVO, Muster 18 der Anlage 3 VV-GemHSys

Zusammengefasst weist die Bilanz folgende Werte aus:

| AKTIVA                                           |                       |                       | PASSIVA                       |                       |                       |
|--------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
|                                                  | 31.12.2022            | 31.12.2023            |                               | 31.12.2022            | 31.12.2023            |
|                                                  | €                     |                       |                               | €                     |                       |
| 1. Anlagevermögen                                | 380.370.589,02        | 384.426.474,59        | 1. Eigenkapital               | 94.598.223,20         | 87.238.178,15         |
| 2. Umlaufvermögen                                | 39.378.980,38         | 35.100.468,55         | 2. Sonderposten               | 103.459.763,69        | 97.811.164,93         |
| 3. Ausgleichsposten für latente Steuern          | 0,00                  | 0,00                  | 3. Rückstellungen             | 61.871.065,69         | 65.380.878,51         |
| 4. Rechnungsabgrenzungsposten                    | 1.777.561,05          | 1.844.984,31          | 4. Verbindlichkeiten          | 161.387.653,25        | 170.749.123,53        |
| 5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00                  | 0,00                  | 5. Rechnungsabgrenzungsposten | 210.424,62            | 192.582,33            |
| <b>Summe Aktiva</b>                              | <b>421.527.130,45</b> | <b>421.371.927,45</b> | <b>Summe Passiva</b>          | <b>421.527.130,45</b> | <b>421.371.927,45</b> |

Die Bilanzsumme hat sich um 155.203,00 € auf 421.371.927,45 € verringert.

Nachstehend werden die Bilanzposten in ihrer Zusammensetzung dargelegt und wesentliche Veränderungen erläutert.

#### 5.4.2 Bilanzposition Aktiva

##### 5.4.2.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen entwickelte sich insgesamt wie folgt:

| Bezeichnung                       | 31.12.2022              | Veränderung           | 31.12.2023              |
|-----------------------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 9.461.298,48 €          | -111.222,31 €         | 9.350.076,17 €          |
| Sachanlagen                       | 307.994.046,34 €        | 3.285.030,42 €        | 311.279.076,76 €        |
| Finanzanlagen                     | 62.915.244,20 €         | 882.077,46 €          | 63.797.321,66 €         |
| <b>Anlagevermögen insgesamt</b>   | <b>380.370.589,02 €</b> | <b>4.055.885,57 €</b> | <b>384.426.474,59 €</b> |

Das Anlagevermögen hat sich um 4.056 T€ erhöht und stellt mit einem Anteil von rd. 91,2 % nach wie vor den größten Aktivposten dar. Hierunter fallen alle Vermögensgegenstände, die der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben langfristig (> 1 Jahr) dienen sollen.

Zugänge im Anlagevermögen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Maßgabe des § 34 GemHVO bewertet. Während des Herstellungszeitraumes angefallene Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Vermögensgegenstände bis zu Anschaffungs- und Herstellungskosten von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) werden nicht bilanziert, sondern im Jahr der Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam verbucht (§ 35 Abs. 3 GemHVO).

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens unterliegen der planmäßigen linearen Abschreibung entsprechend § 35 Abs. 1 u. 2 GemHVO und der Abschreibungsrichtlinie (VV-AfA). Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Die Belegprüfungen erfolgten im Wesentlichen im Rahmen der unterjährigen Visakontrolle (ab 5.000 €) hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie ihrer Begründetheit und Kontierung. Ferner wurden größere Aktivierungsmaßnahmen auf ihre Stimmigkeit geprüft. Dabei wurden auch die in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern stichprobenhaft geprüft. Sofern sich dabei Korrekturbedarf zeigte, wurden die entsprechenden Korrekturen veranlasst.

Die Aktivierungspflicht entsteht mit dem Eintritt der Betriebsbereitschaft in Höhe der angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 34 Abs. 2 GemHVO, Nr. 1 VV-AfA). Gegebenenfalls danach noch entstehende bzw. abgerechnete Kosten sind den jeweiligen Vermögensgegenständen als nachträgliche AHK hinzuzurechnen und über die verbleibende Restnutzungsdauer abzuschreiben.

In den vergangenen Jahren konnte diese Vorgabe nicht immer eingehalten werden mit der Folge, dass bei verspäteten Aktivierungen die Restlaufzeiten kürzer und die planmäßigen Abschreibungen entsprechend höher ausfallen.

Es ist weiterhin auf eine Aktivierung im Jahr des Eintritts der Betriebsbereitschaft zu achten, um den abschreibungsbedingten Ressourcenverbrauch periodengerecht darzustellen.

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen laut Ergebnisrechnung stimmt mit dem Anlagespiegel überein (10.665.972,23 €).

### **Prüfungsfeststellungen zur Anlagenbuchhaltung**

Die Anlagenbuchhaltung dient als Nebenbuchhaltung dem Nachweis des Bestandes und der Bewegungen des gesamten Anlagevermögens inklusive der aufwandswirksamen Abschreibungen. Die Bestandskonten der Bilanz müssen mit den korrespondierenden Konten der Anlagenbuchhaltung übereinstimmen.

Im Rahmen der Prüfung aller doppelischen Jahresabschlüsse seit 2009 wurden massive Abweichungen zwischen den Bestandskonten der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung festgestellt und beanstandet (s. zuletzt Prüfungsbericht 2022, Prüzfiffer 8, S. 31). Ursächlich für die hauptsächlich in den Jahren 2009-2014 entstandenen Differenzen war eine mangelnde Abstimmung zwischen der Finanz- und der Anlagenbuchhaltung.

Die erforderlichen Korrekturen sind komplex und zeitaufwändig, da sie einzelfallbezogen und unter Berücksichtigung der seitdem erfolgten Jahresabschlüsse und Abschreibungen erfolgen müssen. Aufgrund der hohen Fallzahl und der begrenzten personellen Ressourcen konnten die Differenzen noch nicht vollständig korrigiert werden.

Im Jahresabschluss 2023 zeigt sich für das Anlagevermögen und die Vorräte der folgende Stand der Abweichungen zwischen Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung:

| Bil. Pos.                   | Bezeichnung                                               | Betrag Fibu €         | Betrag Anbu €         | Differenz 2023 €   | zum Vergleich: Differenz Stand Prüfung 2022 |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|---------------------------------------------|
| 1.1.1                       | Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl. Rechte                     | 554.603,20            | 554.603,20            | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.1.2                       | Geleistete Zuwendungen                                    | 2.362.024,42          | 2.362.024,42          | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.1.3                       | Gezahlte Investitionszuschüsse                            | 3.789.347,00          | 3.789.347,00          | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.1.4                       | Geschäfts- oder Firmenwert                                | 0,00                  | 0,00                  | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.1.5                       | Anzahlungen auf immat. Vermögensgegenstände               | 2.644.101,55          | 2.644.101,55          | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.2.1                       | Wald, Forsten                                             | 5.715.400,94          | 5.715.400,94          | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.2.2                       | Sonst. unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte | 17.722.872,47         | 17.605.941,83         | 116.930,64         | 110.156,96                                  |
| 1.2.3                       | Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte         | 98.685.157,43         | 98.689.693,32         | -4.535,89          | 219.861,13                                  |
| 1.2.4                       | Infrastrukturvermögen                                     | 146.705.260,62        | 147.541.760,85        | -836.500,23        | -1.197.547,49                               |
| 1.2.5                       | Bauten auf fremdem Grund u. Boden                         | 4.000.631,00          | 4.000.631,00          | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.2.6                       | Kunstgegenstände, Denkmäler                               | 2.397.848,80          | 2.397.848,80          | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.2.7                       | Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge                      | 4.831.544,93          | 4.864.891,00          | -33.346,07         | -372.930,10                                 |
| 1.2.8                       | Betriebs- und Geschäftsausstattung                        | 4.609.806,66          | 4.608.521,93          | 1.284,73           | -1.799,45                                   |
| 1.2.9                       | Pflanzen und Tiere                                        | 0,00                  | 0,00                  | 0,00               | 0,00                                        |
| 1.2.10                      | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau                    | 26.610.553,91         | 26.610.553,91         | 0,00               | -168.145,96                                 |
| 1.3                         | Finanzanlagen                                             | 63.797.321,66         | 63.797.321,66         | 0,00               | 0,00                                        |
| <b>Summe Anlagevermögen</b> |                                                           | <b>384.426.474,59</b> | <b>385.182.641,41</b> | <b>-756.166,82</b> | <b>-1.410.404,91</b>                        |
| 2.1.1                       | Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                           | 134.751,49            | 134.751,49            | 0,00               | 0,00                                        |
| 2.1.2                       | Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen               | 134.745,96            | 0,00                  | 134.745,96         | 134.745,96                                  |
| 2.1.3                       | Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren         | 409.294,90            | 330.637,77            | 78.657,13          | 30.666,54                                   |
| 2.1.4                       | Geleistete Anzahlungen auf Vorräte                        | 0,00                  | 0,00                  | 0,00               | 0,00                                        |
| <b>Summe Vorräte</b>        |                                                           | <b>678.792,35</b>     | <b>465.389,26</b>     | <b>213.403,09</b>  | <b>165.412,50</b>                           |

Wie die Auswertung zeigt, übersteigen die in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögenswerte das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen zum Bilanzstichtag um 756.166,82 €, während das bilanzierte Vorratsvermögen um 213.403,09 € höher ausgewiesen ist als in der Anlagenbuchhaltung. Den Bereich mit den größten Differenzen stellt weiterhin das Infrastrukturvermögen (1.2.4) dar.

#### Entwicklung der Differenzen zwischen Bilanz und Anlagenbuchhaltung 2019 - 2022:

|                                  | 2023          | 2022            | 2021            | 2020            | 2019            |
|----------------------------------|---------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Summe Differenzen Anlagevermögen | -756.166,82 € | -1.410.404,91 € | -1.441.771,60 € | -2.448.883,76 € | -2.800.850,32 € |
| Summe Differenzen Umlaufvermögen | 213.403,09 €  | 165.412,50 €    | 622.942,67 €    | 616.277,74 €    | 612.487,48 €    |

Positiv festzustellen ist, dass die Differenzen seit dem Haushaltsjahr 2019 kontinuierlich abgebaut wurden. Insbesondere konnten die Differenzen bei Bil.-Pos. 1.2.10 vollständig aufgelöst werden.

Gleichwohl kam es im Berichtsjahr bei den Bilanz-Positionen 1.2.2, 1.2.3, 1.2.8 und 2.1.3 zu neuen Differenzen, die nach Angaben der Anlagenbuchhaltung im Wesentlichen darauf zurückzuführen sind, dass Korrekturbuchungen zur Bereinigung der Abweichungen bei einzelnen Produktsachkonten erfolgten und die damit korrespondierenden Gegenkonten teilweise nicht bekannt sind.

PZ (10) Die Differenzen zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung sind vollständig zu bereinigen.

**Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen:****5.4.2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände****5.4.2.1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

| Bezeichnung                                                                                         | 31.12.2022   | Veränderung   | 31.12.2023   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|--------------|
| Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 657.417,20 € | -102.814,00 € | 554.603,20 € |

Es handelt sich mit 515 T€ im Wesentlichen um Datenverarbeitungs-Software sowie um sonstige Lizenzen (31 T€). Die saldierten Veränderungen ergeben sich aus Zugängen für Lizenzen und Upgrades (134 T€) sowie aus den Abgängen für planmäßige Abschreibungen (-237 T€).

**5.4.2.1.1.2 Geleistete Zuwendungen**

| Bezeichnung            | 31.12.2022     | Veränderung   | 31.12.2023     |
|------------------------|----------------|---------------|----------------|
| Geleistete Zuwendungen | 2.532.915,42 € | -170.891,00 € | 2.362.024,42 € |

Immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne dieser Bilanzposition sind Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die mit einer mehrjährigen Zweckbindung geleistet werden (§ 38 Abs. 1 GemHVO).

Im Berichtsjahr wurden Zuschüsse in Höhe von 45 T€ für die Kita St. Joseph für Brandschutzmaßnahmen, 6 T€ an die DLRG für den Erwerb eines Rettungsbootes und 20 T€ an den Kinder- und Jugendzirkus Bellissima für den Erwerb eines Sportzeltes geleistet (insgesamt 71 T€).

Die Abgänge ergeben sich aus den Abschreibungen (-242 T€).

**5.4.2.1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse**

| Bezeichnung                    | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|--------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Gezahlte Investitionszuschüsse | 3.841.341,00 € | -51.994,00 € | 3.789.347,00 € |

Immaterielle Vermögensgegenstände im Sinne dieser Bilanzposition sind Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistet werden (§ 38 Abs. 1 GemHVO).

Zugänge in Höhe von 307 T€ ergaben sich wie folgt:

- 68 T€ Kostenerstattung an die Stadtwerke Speyer GmbH für die Neuaufrstellung oder Auswechslung von Straßenbeleuchtungsanlagen in verschiedenen Straßen. Diese Kosten sind als geleistete Zuschüsse zu erfassen, da die SWS die Straßenbeleuchtung selbst bilanziert
- 239 T€ Aktivierung von Straßenbeleuchtungsanlagen, insbesondere am St. Guido-Stifts-Platz und in der Hafenstraße (Umbuchung von Bil. Pos. 1.2.10 -Anlagen im Bau-)

Die abschreibungsbedingten Abgänge betrugen -359 T€.

#### 5.4.2.1.1.4 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

| Bezeichnung                                       | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|---------------------------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände | 2.429.624,86 € | 214.476,69 € | 2.644.101,55 € |

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, aufzuführen.

Der Zugang setzt sich wie folgt zusammen:

- Zuwendung an den Frauenhaus Speyer e.V. für den Neubau des Frauenhauses (68 T€)
- Einführung elektronisches Zeiterfassungssystem Feuerwehr (57 T€)
- Lizenzen und Einführung Dokumentenmanagementsystem (33 T€)
- Abschlagszahlungen Anteil der Stadt an der Rettungswache (22 T€)
- Investitionskostenumlage Zweckverband Schule mit Förderschwerpunkt motorische Entwicklung (20 T€)
- Investitionskostenumlage an das Kinderzentrum Ludwigshafen (9 T€)
- Abschlagszahlung für die Straßendatenbank (5 T€)

#### 5.4.2.1.2 Sachanlagen

##### 5.4.2.1.2.1 Wald, Forsten

| Bezeichnung   | 31.12.2022     | Veränderung | 31.12.2023     |
|---------------|----------------|-------------|----------------|
| Wald, Forsten | 5.719.602,44 € | -4.201,50 € | 5.715.400,94 € |

Der Posten umfasst sowohl die Grundstückswerte als auch das stehende Holzvorratsvermögen, welches auf der Grundlage des Forsteinrichtungswerkes 2015 (gültig bis 2025) als Festwert angesetzt wurde.

Der Rückgang im Berichtsjahr ist auf eine zahlungsneutrale Buchung aufgrund einer Flächenteilung entstanden.

##### 5.4.2.1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| Bezeichnung                                                  | 31.12.2022      | Veränderung  | 31.12.2023      |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|--------------|-----------------|
| Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 17.818.287,31 € | -95.414,84 € | 17.722.872,47 € |

Bei den unbebauten Grundstücken sind gemäß den Bewertungsvorschriften neben den Grundstückswerten auch die Grundstückseinrichtungen (Wege, Plätze, Einfriedungen, Treppenanlagen u. ä.) und der Aufwuchs (Grün- und Pflanzflächen, Baumbestand u. ä.) erfasst und bewertet. Diese Vermögensgegenstände unterliegen (im Gegensatz zu den Grundstückswerten) der planmäßigen Abschreibung. Die Abschreibungen führten im Berichtsjahr zu Abgängen von insgesamt -125 T€.

Ein größerer Zugang ergab sich aus einem Grunderwerb für die Wegeverbindung zwischen Steinhäuserwühl- und Wammsee (22 T€).

Folgende Konten weisen die größten Bestände auf:

- Park- und Grünanlagen 5.286 T€

|                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| ➤ Kleingartenanlagen, Gartenland | 1.780 T€ |
| ➤ Kinderspielplätze              | 2.693 T€ |
| ➤ Ackerland                      | 2.463 T€ |
| ➤ Bauland                        | 1.444 T€ |

#### 5.4.2.1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

| Bezeichnung                                      | 31.12.2022      | Veränderung    | 31.12.2023      |
|--------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte | 93.087.267,91 € | 5.497.889,52 € | 98.585.157,43 € |

Die größten Veränderungen betreffen:

Erwerb Anwesen Pfaugasse 11 (1.250 T€)

Aktivierungen (Umbuchungen von Bil.Pos. 1.2.10 Anlagen im Bau)

- Kindertagesstätte Don Bosco (2.266 T€)
- Fluchttreppen Hans-Purmann-Gymnasium (1.256 T€) und Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium (1.278 T€)
- Fluchttreppen Burgfeldschule RS + (671 T€)
- Toilettenanlage Löffelgasse (206 T€)
- Verwaltungsgebäude Rodensteiner Hof (201 T€) und
- Umnutzung Wohngebäude Friedhof für Inklusionsbetrieb (122 T€)
- Container Neubau Feuerwache (110 T€)
- Lichtplanung Stadthaus (87 T€)

Die abschreibungsbedingten Abgänge betragen -2.115 T€.

#### 5.4.2.1.2.4 Infrastrukturvermögen

| Bezeichnung           | 31.12.2022       | Veränderung     | 31.12.2023       |
|-----------------------|------------------|-----------------|------------------|
| Infrastrukturvermögen | 148.771.002,94 € | -2.065.742,32 € | 146.705.260,62 € |

Zum Infrastrukturvermögen gehören Straßen, Kanäle, Brücken und Tunnel sowie sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Diese Bilanzposition setzt sich zusammen aus

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| ➤ Grundstücken             | 62.791 T€ |
| ➤ Aufbauten/Bauwerken u.a. | 83.914 T€ |

Die größten Zugänge resultieren aus der Aktivierung folgender Maßnahmen (teilweise Umbuchung von Bil.Pos. 1.2.10 Anlagen im Bau):

- Aktivierung Hafenstraße (1.898 T€)
- Aktivierung Bushaltestellen (2 Stadthalle, je 1 Eichen- und Buchenweg) (777 T€)
- Aktivierung St. Guido-Stifts-Platz (723 T€)
- Aktivierung Pionierbrücke Binsfeld (120 T€)
- Aktivierung Parkplatz am Sandhügel (79 T€)
- Aktivierung Hochwasserschutz Alte Ziegelei (47 T€)

Weitere Zugänge entstanden aus der Bereinigung der Differenzen zwischen der Anlagen- und Finanzbuchhaltung aus dem Jahr 2018 in Höhe von 225 T€.

Abgänge erfolgten insbesondere für planmäßige Abschreibungen (-5.891 T€).

#### 5.4.2.1.2.5 Bauten auf fremdem Grund und Boden

| Bezeichnung                        | 31.12.2022     | Veränderung    | 31.12.2023     |
|------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Bauten auf fremden Grund und Boden | 1.827.680,00 € | 2.172.951,00 € | 4.000.631,00 € |

Die Zugänge sind auf die Aktivierung des Neubaus der Feuerwache Nord (2.032 T€) und die anteilige Aktivierung des St. Guido-Stifts-Platzes (235 T€) zurückzuführen.

Abgänge ergaben sich aus den planmäßigen Abschreibungen (- 95 T€) zurückzuführen.

#### 5.4.2.1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

| Bezeichnung                 | 31.12.2022     | Veränderung | 31.12.2023     |
|-----------------------------|----------------|-------------|----------------|
| Kunstgegenstände, Denkmäler | 2.392.369,15 € | 5.479,65 €  | 2.397.848,80 € |

Es handelt sich um Gemälde, Skulpturen, Archivarien, Denkmäler und sonstige Kunstgegenstände. Die Bestände unterliegen grundsätzlich nicht der planmäßigen Abschreibung.

Im Berichtsjahr wurde eine Sammlung historischer Fotografien (5 T€) aus Spendenmitteln erworben. Korrespondierend hierzu wurde auf der Passivseite ein entsprechender Sonderposten eingestellt.

#### 5.4.2.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

| Bezeichnung                              | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|------------------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 4.496.846,90 € | 334.698,03 € | 4.831.544,93 € |

Die Vermögensgegenstände dieser Bilanzposition betreffen insbesondere die Bereiche zentraler Betriebshof, sonstige zentrale Dienste, Stadtgrün, Friedhof, Brandschutz sowie Schulen und Kindertagesstätten.

Die Zugänge des Berichtsjahres erfolgten überwiegend in den folgenden Bereichen:

|                                                               |        |
|---------------------------------------------------------------|--------|
| Brandschutz                                                   | 304 T€ |
| davon: Aktivierung Mannschaftstransportfahrzeug, 71 T€        |        |
| Technische Anlagen, 17 T€                                     |        |
| Korrektur Anlagenbuchhaltung                                  |        |
| • Drehleiter (aus 2010), 185 T€ (zahlungsneutral)             |        |
| • Bus der Jugendfeuerwehr (aus 2012), 31 T€ (zahlungsneutral) |        |
| Stadtgrün                                                     | 298 T€ |
| davon: 1 LKW mit Hubarbeitsbühne, 252 T€                      |        |
| 1 Pritschenwagen, 32 T€                                       |        |
| 1 Aufsitzmäher, 14 T€                                         |        |
| Straßenreinigung                                              | 136 T€ |
| davon: 1 Sinkkastenreinigungsfahrzeug, 92 T€                  |        |
| 1 Pritschenwagen, 44 T€                                       |        |
| Zentraler Betriebshof (1 Teleskopschwenklader)                | 135 T€ |
| Katastrophenschutz (Notstromaggregat Stadthalle)              | 89 T€  |
| Friedhof                                                      | 79 T€  |
| davon: 1 Pritschenwagen, 32 T€                                |        |
| 1 Schmalspurkipper, 29 T€                                     |        |
| 1 Kompakttraktor, 18 T€                                       |        |

|                                                        |         |
|--------------------------------------------------------|---------|
| Kindertagesstätten                                     | 62 T€   |
| davon: 12 ZEUS-Zeiterfassungsterminals, 28 T€          |         |
| div. Betriebsvorrichtungen (z. B. Kombidämpfer), 34 T€ |         |
| Fachstelle Asyl (1 Kastenwagen)                        | 35 T€   |
| Die planmäßigen Abschreibungen betragen                | -826 T€ |

#### 5.4.2.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

| Bezeichnung                        | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|------------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.925.896,48 € | 683.910,18 € | 4.609.806,66 € |

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst insbesondere Werkstatt- und Lagereinrichtungen, Werkzeuge/Arbeitsgeräte, Mobiliar und Ausstattung, Behälter/Container, Hardware und EDV-technische Ausrüstung, Medienbestände der Bibliotheken und Büchereien. Es handelt sich naturgemäß um eine Vielzahl von Vermögensgegenständen, die gemessen an der Bilanzsumme auf Grund der verhältnismäßig geringen Einzelwerte einen relativ geringen Umfang einnehmen (rd. 1 %) und zudem häufig eine kurze Nutzungsdauer haben. Die Prüfung der Zugänge erfolgte deshalb bei dieser Bilanzposition hauptsächlich im Rahmen der laufenden Visakontrolle. Der Zuwachs der Bilanzposition ist im Wesentlichen auf den Bereich EDV (492 T€, davon digitale Tafeln für die Schulen 302 T€) und die Aktivierung der mobilen Durchfahrts- und Antiterrorssperre für Veranstaltungen (514 T€) zurückzuführen.

Abgänge durch planmäßige Abschreibungen erfolgten in Höhe von -776 T€

#### 5.4.2.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

| Bezeichnung                            | 31.12.2022      | Veränderung     | 31.12.2023      |
|----------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 29.955.093,21 € | -3.344.539,30 € | 26.610.553,91 € |

Geleistete Anzahlungen beziehen sich auf Zahlungen auf ein schwebendes Geschäft, das den entgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstands des Sachanlagevermögens beinhaltet. Dergleichen sind vorliegend nicht enthalten.

Anlagen im Bau bilden die Anschaffungs- und Herstellungskosten noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab.

Alle Eingangsrechnungen ab 5.000 € wurden vor der Auszahlung im Rahmen der laufenden Visakontrolle geprüft. Festgestellter Korrekturbedarf wurde soweit möglich behoben.

Abgänge ergaben sich im Wesentlichen durch Umbuchungen im Rahmen der Aktivierung fertiggestellter Vermögensgegenstände. Diese Vorgänge wurden der Rechnungsprüfung ebenfalls vorgelegt.

Aufgrund der fehlenden Fertigstellung erfolgen bei den Anlagen im Bau keine planmäßigen Abschreibungen.

Die größten Zugänge des Berichtsjahres (> 100 T€) waren:

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| ➤ Neubau Kita Regenbogen                  | 1.591 T€ |
| ➤ Außenanlagen Kita Speyer-West Don Bosco | 226 T€   |
| ➤ Aufzug Kinder- und Jugendtheater        | 125 T€   |
| ➤ Neubau Feuerwache                       | 102 T€   |

|                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| ➤ Toilettenanlage Löffelgasse                  | 158 T€   |
| ➤ Feuerwehr-Gerätehaus Nord                    | 511 T€   |
| ➤ Feuerwache Außenanlagen                      | 328 T€   |
| ➤ Umbau Familienzentrum Speyer-Süd             | 109 T€   |
| ➤ Fachräume Gymnasium am Kaiserdom             | 253 T€   |
| ➤ Parkplatz Schule im Erlich                   | 357 T€   |
| ➤ Umnutzung Haus der Jugend Erdgeschoß         | 156 T€   |
| ➤ Ausbau Schifferstadter Straße                | 1.126 T€ |
| ➤ Neubau Geh- und Radwegbrücke B 39            | 1.291 T€ |
| ➤ Umgestaltung Platz der Stadt Ravenna         | 207 T€   |
| ➤ Erneuerung/Digitalisierung Busbeschleunigung | 379 T€   |
| ➤ Ausbau Bushaltestellen                       | 620 T€   |
| ➤ Drehleiter Feuerwehr                         | 638 T€   |
| ➤ Wechselladerfahrzeug Katastrophenschutz      | 172 T€   |
| ➤ Mobile Antiterror-Sperren                    | 514 T€   |
| ➤ Raumlüftungsanlagen verschiedene Schulen     | 762 T€   |

Größere Abgänge waren für die Aktivierung (= Umbuchung auf die endgültigen Bestandskonten) der Anschaffungs- und Herstellungskosten folgender Maßnahmen zu verzeichnen:

|                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------|-----------|
| ➤ Neubau Kita Speyer-West Don Bosco                       | -2.266 T€ |
| ➤ Toilettenanlage Löffelgasse                             | -159 T€   |
| ➤ Feuerwehr-Gerätehaus Nord                               | -2.033 T€ |
| ➤ Container Neubau Feuerwache                             | -110 T€   |
| ➤ Umbau Rodensteiner Hof                                  | -201 T€   |
| ➤ Familienzentrum Speyer-Süd                              | -188 T€   |
| ➤ Fluchttreppen Burgfeldschule                            | -671 T€   |
| ➤ Fluchttreppen Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium        | -1.278 T€ |
| ➤ Fluchttreppen Hans-Purmann-Gymnasium                    | -1.256 T€ |
| ➤ Umbau Purmann-Haus                                      | -157 T€   |
| ➤ Ausbau Hafenstraße                                      | -102 T€   |
| ➤ Aktivierung Hafenstraße                                 | -2.037 T€ |
| ➤ St.-Guido-Stifts-Platz                                  | -1.124 T€ |
| ➤ Ausbau Bushaltestellen Stadthalle, Eichenweg, Buchenweg | -708 T€   |
| ➤ Mobile Antiterror-Sperren                               | -514 T€   |

Im Prüfungsbericht 2022, PZ (9), S. 37, wurde ausgeführt, dass die Bilanzposition „Anlagen im Bau“ Ende 2022 54 bereits fertig gestellte, aber noch nicht aktivierte Anlagegüter im Gesamtbetrag von rd. 5.586 T€ enthielt, die noch auf die endgültigen Bestandskonten umzubuchen waren.

Die ausstehenden bzw. verspäteten Aktivierungen führen in den künftigen Jahren zu entsprechend höheren Abschreibungen und somit zur Verzerrung der Jahresergebnisse. Dies läuft dem Prinzip des periodengerechten Ressourcenverbrauchs zuwider.

Im Berichtsjahr wurden 3 Maßnahmen<sup>30</sup> im Gesamtbetrag von 1.128 T€ aktiviert und umgebucht, so dass Ende des Jahres 2023 noch 51 Maßnahmen mit insgesamt rd. 4.458 T€ umzubuchen waren.

PZ (11) Die Aktivierung der bereits fertig gestellten Anlagen im Bau ist fortzuführen.

<sup>30</sup> St. Guido-Stifts-Platz (2 Maßnahmen) und Bushaltestelle Mausbergweg

**5.4.2.1.3 Finanzanlagen**

Finanzanlagen liegen vor, wenn die Stadt einem Dritten finanzielle Mittel langfristig überlässt. Die Bewertung erfolgt mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, ggfs. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen im Falle einer dauernden Wertminderung. Nach Wegfall der Wertminderung sind entsprechende Zuschreibungen vorzunehmen.

**5.4.2.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

| Bezeichnung                        | 31.12.2022      | Veränderung | 31.12.2023      |
|------------------------------------|-----------------|-------------|-----------------|
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 13.628.846,04 € | 0,00 €      | 13.628.846,04 € |

Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen Tochterorganisationen, bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Der ausgewiesene Wert betrifft das eingebrachte Stammkapital bei den Stadtwerken, der GEWO Wohnen und der TDG. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen ergeben. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung lagen nicht vor.

**5.4.2.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

| Bezeichnung                            | 31.12.2022  | Veränderung  | 31.12.2023 |
|----------------------------------------|-------------|--------------|------------|
| Ausleihungen an verbundene Unternehmen | 17.922,54 € | -17.922,54 € | 0,00 €     |

Ausleihungen sind langfristige Forderungen, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden.

Der Bilanzausweis bezieht sich auf ein Darlehen der Bauchhenß-Spies-Stiftung an die GEWO Wohnen GmbH. Im Berichtsjahr wurde das Darlehen vollständig getilgt.

**5.4.2.1.3.3 Beteiligungen**

| Bezeichnung   | 31.12.2022     | Veränderung | 31.12.2023     |
|---------------|----------------|-------------|----------------|
| Beteiligungen | 1.281.543,76 € | 0,00 €      | 1.281.543,76 € |

Beteiligungen sind auszuweisen für Anteile an Unternehmen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dieser wird widerlegbar vermutet bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20 v. H. der Stimmrechtsanteile.

Die Beteiligungen betreffen die Flugplatz Speyer Grundstücksverwaltung GmbH (FSG) mit 1.023 T€ und die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungs-GmbH (WES) mit 259 T€ in Form des jeweils eingebrachten Stammkapitals. Im Berichtsjahr haben sich keine Änderungen ergeben. Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung lagen nicht vor.

Nähere Angaben zu den Beteiligungen enthält der Beteiligungsbericht (§ 90 Abs. 2 GemO).

#### 5.4.2.1.3.4 Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

| Bezeichnung                                                                                     | 31.12.2022      | Veränderung | 31.12.2023      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------|-----------------|
| Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 46.517.774,85 € | 0,00 €      | 46.517.774,85 € |

##### Bewertung des Bilanzansatzes für die EBS:

Nach VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO ist die Finanzanlage in Höhe des in der Bilanz der EBS zum 31.12.2019 festgestellten Eigenkapitals (ohne den Gewinnvortrag /Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust) auszuweisen. Der entsprechende Aktivposten in der städtischen Bilanz wurde sozusagen „eingefroren“.

Im Falle einer künftigen dauernden Verminderung des Eigenkapitals ist das gemilderte Niederstwertprinzip zu beachten (§ 35 Abs. 4 GemHVO) und ggfs. eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert vorzunehmen.

Nach diesen Maßgaben beläuft sich der Bilanzansatz der Finanzanlage „EBS“ zum Bilanzstichtag unverändert auf 42.528.018,63 €. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für eine dauerhafte Wertminderung.

##### Bewertung der sonstigen Bilanzwerte:

Die übrigen Bilanzwerte dieser Bilanzposition für

- Zweckverband für Informationstechnologie (ZIDKOR) (2 T€)
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach (17 T€)
- Zweckverband Kinderzentrum Ludwigshafen (95 T€)
- Waisenhausstiftung (110 T€)
- Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur (1.544 T€)
- Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport (100 T€)
- Kulturstiftung (5 T€)
- Martha-Eugenie-Purmann-Stiftung (71 T€)
- Dotationskapital Kreis- und Stadtparkasse (2.045 T€)
- Stiftung Historisches Museum (1 €)
- Zweckverband Kinderzentrum – Schwerpunkt motorische Entwicklung (1 €)
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinpfalz-Süd (1 €)

bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### 5.4.2.1.3.5 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

| Bezeichnung                              | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|------------------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens | 1.233.445,28 € | 900.000,00 € | 2.133.445,28 € |

- In dieser Bilanzposition enthalten ist die Versorgungsrücklage nach § 14a BBesG, die von der PPA in Form von Anteilen an dem von der Deka Investment GmbH aufgelegten KVR-Fonds verwaltet wird. Die Bildung der Versorgungsrücklage als Sondervermögen war seit dem Jahr 1999 aufgrund

§ 2 KommVersRücklG verpflichtend. Eine Mittelverwendung ist nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben zulässig. Seit dem Jahr 2018 ist die jährliche Pflichtzuführung entfallen (§ 5 Abs. 1 KomVersRücklG).

Der Bilanzausweis erfolgte unverändert zutreffend mit den auf Basis der tatsächlichen Zuführungen ermittelten Anschaffungskosten in Höhe von 1.051.268,67 €.

Zum 29.12.2023 stieg der Kurswert des städtischen Anteilsbestandes am KVR-Fonds (12.942,163 Anteile) um 5,76 % auf 1.312.594,17 € (Vorjahr: 1.241.153,43 €). Wegen des Realisationsprinzips ist der Bilanzwert jedoch mit den ursprünglichen Anschaffungskosten auszuweisen.

- Ferner werden in dieser Bilanzposition unverändert die städtischen Anteile an der Pfalzwerke AG ausgewiesen (182 T€).
- Der Zugang von 900.000 € betrifft folgende Geldanlagen der nicht rechtsfähigen Stiftungen, welche in 2023 entsprechend den Maßgaben der Anlagerichtlinie der Stadt Speyer erworben wurden:
  - 400.000 € Festzinsanleihe DZ Bank, Laufzeit 36 Monate, Zinssatz 2,65 % p.a.
  - 500.000 € Stufenzinsanleihe DZ Bank, Laufzeit 24-48 Monate, Zinssatz p.a. 2,75 % (1.-2. Jahr), 3,00 % (3.-4. Jahr)

Das jährliche Depotentgelt beträgt 0,045 % des Depotvolumens.

Der Gesamtbetrag von 900.000 € teilt sich wie folgt auf die einzelnen Stiftungen auf:

|                          |                     |
|--------------------------|---------------------|
| Remlein-Münch-Stiftung   | 5.294,11 €          |
| Merbel-Stiftung          | 5.294,11 €          |
| Bauchhenß-Spies-Stiftung | 476.470,59 €        |
| Adolf-Cuntz-Stiftung     | 37.058,83 €         |
| Meier-Schenk-Stiftung    | 84.705,89 €         |
| Heinz-Schott-Stiftung    | 132.352,94 €        |
| Katharina-Cajar-Stiftung | 158.823,53 €        |
| <b>Summe</b>             | <b>900.000,00 €</b> |

➤ KVR-Anteile aus freiwilliger Zuführung 2023:

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Stadt am 31.03.2023 weitere 19.555,719 Anteile am KVR-Fonds mit einem damaligen Kurswert von 1.882.629,07 € (96,27 €/Anteil) erhalten hat.

Diese Zuführung resultiert aus der Rückabwicklung der bei der Pfälzischen Pensionsanstalt (PPA) vorhandenen „Abfindungs-Altfälle“, die seit Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (VLT-StV) im Jahr 2011 bis zum 17.01.2022 nach dem bisherigen Satzungsrecht der PPA abgewickelt wurden. Es handelt sich um 22 Abfindungen, die die PPA bei Personalwechseln zu der Stadt Speyer von Dienstherrn außerhalb des Versorgungsgebietes der PPA erhalten und seither im KVR-Fonds auf einem Gemeinschaftskonto angelegt hatte.

Aufgrund der Satzungsänderung der PPA erhielt die Stadt Speyer die Abfindungsbeträge erstattet. Die Erstattung erfolgte gemäß Entscheidung der Oberbürgermeisterin vom 08.11.2022 in Form einer Umbuchung der Fondsanteile auf das individuelle KVR-Konto der Stadt, nachdem die PPA darauf hingewiesen hatte, dass sich der Anteilswert am KVR-Fonds seit dem Jahr 2021 extrem negativ entwickelt habe und die Auflösung (und Auszahlung des daraus generierten Betrages an die Stadt) zum damaligen Zeitpunkt ggfs. zu erheblichen Verlusten geführt hätte.

Die Umbuchung der Fondsanteile auf das städtische KVR-Konto für freiwillige Zuführungen erfolgte zum 31.03.2023 in Höhe des damaligen Kurswertes von 1.882.629,07 € (96,27 €/Anteil). Zum

29.12.2023 hatte sich der Kontostand der freiwilligen Zuführung ausweislich des Kontoauszugs auf 1.983.341,02 € erhöht (= Kurswert 101,42 €/Anteil).

Bei diesem Vorgang handelte es sich um den bilanzierungspflichtigen unentgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstandes (§ 34 Abs. 7 GemHVO).

Die Abteilung Finanzen hatte von dem Sachverhalt keine Kenntnis, weswegen die hinzuerworbenen KVR-Anteile im Jahresabschluss 2023 keine Berücksichtigung fanden. Zum Prüfungszeitpunkt war eine bilanzielle Erfassung für das Jahr 2023 nicht mehr möglich.

Da der Stadt keine Anschaffungskosten entstanden sind, gilt als Bilanzierungswert der Kurswert der Fondsanteile zum Zeitpunkt der Umbuchung auf das städtische KVR-Konto am 31.03.2023 in Höhe von 1.882.629,07 €<sup>31</sup> (Vergleichswert nach § 34 Abs. 7 GemHVO i. V. m. § 4 Abs. 2 GemEBilBewVO).

Korrespondierend wäre nach § 38 Abs. 2 GemHVO in gleicher Höhe ein Sonderposten zu bilden gewesen. Erst ein etwaiger Verkauf von Anteilen führt zu Erträgen.

PZ (12) Die Bilanzierung der von der PPA an die Stadt übertragenen 19.555,719 Anteile am KVR-Fonds im Wert von 1.882.629,07 € ist im Jahresabschluss 2023 unterblieben und wurde im Haushaltsjahr 2024 nachgeholt.

Die Verwaltung prüft derzeit den künftigen Umgang mit dem Anteilsbestand zur Vorlage an den Stadtrat. Zu beachten ist, dass nach Ziff. 4 der Haushaltsgenehmigung 2024 die Investitionseinzahlungen aus dem Verkauf von Anteilen in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind.

#### 5.4.2.1.3.6 Sonstige Ausleihungen

| Bezeichnung           | 31.12.2022   | Veränderung | 31.12.2023   |
|-----------------------|--------------|-------------|--------------|
| Sonstige Ausleihungen | 235.711,73 € | 0,00 €      | 235.711,73 € |

Ausleihungen sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und deren Gesamtlaufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

Es handelt sich unverändert um

- die Geschäftsanteile an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Speyer e.G. (228 T€)
- die Geschäftsanteile an der GABIS GmbH (4 T€)
- die Stammeinlage in die Kommunale Holzvermarktung Pfalz GmbH (3 T€)<sup>32</sup>
- die Anteile an der Münchener Hypothekenbank e.G. (70 €)
- die Anteile an der Volksbank Kur- und Rheinpfalz e.G. (153 €) und
- den Erinnerungswert von 1 € für den Anteilsbesitz an der Encevo Deutschland GmbH (ehem. Creos Deutschland GmbH)

#### 5.4.2.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst Vermögensgegenstände, die dem städtischen Betrieb nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verkauf, Verbrauch oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt sind. Es hat sich wie folgt entwickelt:

<sup>31</sup> 96,27 €/Anteil

<sup>32</sup> Da GmbH-Geschäftsanteile nicht verbriefte sind, sind sie, sofern sie nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen erfasst werden können, bei den „Sonstigen Ausleihungen“ auszuweisen, vgl. „Der Ausweis von Finanzanlagen in der Gemeindebilanz“ in „Gemeinde und Stadt“ 06/2008

| Bezeichnung                     | 31.12.2022             | Veränderung            | 31.12.2023             |
|---------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Vorräte                         | 620.545,09 €           | 58.247,26 €            | 678.792,35 €           |
| Forderungen                     | 19.966.987,82 €        | 10.597.720,66 €        | 30.564.708,48 €        |
| Wertpapiere                     | 0,00 €                 | 0,00 €                 | 0,00 €                 |
| Kassenbestände                  | 18.791.447,47 €        | -14.934.479,75 €       | 3.856.967,72 €         |
| <b>Umlaufvermögen insgesamt</b> | <b>39.378.980,38 €</b> | <b>-4.278.511,83 €</b> | <b>35.100.468,55 €</b> |

#### 5.4.2.2.1 Vorräte

##### 5.4.2.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

| Bezeichnung                     | 31.12.2022   | Veränderung | 31.12.2023   |
|---------------------------------|--------------|-------------|--------------|
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | 124.494,82 € | 10.256,67 € | 134.751,49 € |

Es handelt sich um die Lagerbestände der Bereiche Baubetriebshof und Stadtgrün. Die Bewegungsbuchungen erfolgten gemäß den Inventurergebnissen.

##### 5.4.2.2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

| Bezeichnung                                 | 31.12.2022   | Veränderung | 31.12.2023   |
|---------------------------------------------|--------------|-------------|--------------|
| Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | 134.745,96 € | 0,00 €      | 134.745,96 € |

Der Bilanzausweis bezieht sich im Wesentlichen auf die Rückverfüllung des Versickerungsbeckens im ehemaligen Sanierungsgebiet „Kaserne Normand“ (2010/2011). Für diesen Posten ist in der Anlagenbuchhaltung zum Bilanzstichtag weiterhin kein Wert ausgewiesen. Es wird insoweit auf unsere Feststellungen zu Prüfziffer (9) verwiesen.

##### 5.4.2.2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

| Bezeichnung                                       | 31.12.2022   | Veränderung | 31.12.2023   |
|---------------------------------------------------|--------------|-------------|--------------|
| Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren | 361.304,31 € | 47.990,59 € | 409.294,90 € |

Der Zugang ist im Wesentlichen auf die Korrektur einer Fehlbuchung aus dem Jahr 2022 betreffend das bereits in 2015 verkaufte Anwesen Ludwigstraße 13-15 zurückzuführen (+48 T€). Der Restbuchwert war in 2022 zwecks Bereinigung einer Differenz zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung anstelle einer Umbuchung von Produkt 11410 auf Produkt 11420 ausgebucht worden. Nachdem die Ausbuchung bei Produkt 11420 aber bereits im Jahr 2015 stattgefunden hatte, erfolgte auf Veranlassung der Rechnungsprüfung in 2023 die ertragswirksame Korrektur in Form einer Zugangsbuchung bei Produkt 11420,

##### 5.4.2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind einzeln zu bewerten (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) und grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen (§ 34 Abs. 5 GemHVO). Es gilt das Vorsichtsprinzip nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO in Form des strengen Niederstwertprinzips. Zur Berücksichtigung der Ausfallrisiken wurden nach der Dienstanweisung vom 06.11.2012 zutreffend Einzel- und Pauschalwertberichtigungen gebildet.

**5.4.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**

| Bezeichnung                                                         | 31.12.2022      | Veränderung    | 31.12.2023      |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Öffentl.-rechtl. Forderungen,<br>Forderungen aus Transferleistungen | 17.596.262,82 € | 9.025.563,23 € | 26.621.826,05 € |

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (Bil.Pos. A 2.2.1) bilden die weitaus größte Bilanzposition der Forderungen.

Der Bestand zum Bilanzstichtag setzt sich folgendermaßen zusammen:

|                                       | 31.12.2022           | Veränderung         | 31.12.2023           |
|---------------------------------------|----------------------|---------------------|----------------------|
| Gebührenforderungen                   | 817.450,61           | -497.674,83         | <b>319.775,78</b>    |
| Beitragsforderungen                   | -134.058,62          | 36.033,44           | <b>-98.025,18</b>    |
| Steuerforderungen                     | 9.948.667,69         | 9.282.171,29        | <b>19.230.838,98</b> |
| Forderungen aus Transferleistungen    | 10.052.682,96        | 767.631,40          | <b>10.820.314,36</b> |
| Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen | 645.339,62           | 115.359,23          | <b>760.698,85</b>    |
| Einzelwertberichtigungen              | -3.014.266,08        | -508.755,66         | <b>-3.523.021,74</b> |
| Pauschalwertberichtigungen            | -719.553,36          | -169.201,64         | <b>-888.755,00</b>   |
|                                       | <b>17.596.262,82</b> | <b>9.025.563,23</b> | <b>26.621.826,05</b> |

In den Prüfungsberichten 2018 bis 2022 (PZ 10) wurde festgestellt, dass zahlreiche Forderungskonten zum Bilanzstichtag einen negativen Bestand aufweisen. Dies ist in der kommunalen Doppik aufgrund des in § 47 Abs. 1 Satz 2 GemHVO verankerten Saldierungsverbots grundsätzlich nicht zulässig. Ursächlich für die Negativausweise dürften zum großen Teil geänderte Kontenreferenzen aus den Vorjahren sein, die mit einem positiven Forderungsbestand auf anderen Konten in Verbindung stehen und gegeneinander auszubuchen sind, da sie ansonsten immer weiter übertragen werden. Zum Jahresabschluss 2023 war die erforderliche Bereinigung der Bestände der einzelnen Forderungskonten weiterhin noch nicht durchgeführt. Insbesondere zeigt sich bei den Beitragsforderungen ein Endbestand von -98.025,18 € (s.o.).

Bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Forderungen / Verbindlichkeiten“ hat sich jedoch gezeigt, dass die Klärung der Negativausweise und insbesondere deren Korrektur erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Teilweise hängen diese Fälle mit Korrekturläufen von Gegenkonten zusammen, die in CIP in den Anfangsjahren der Doppik durchgeführt wurden. Die Sachlage ist unverändert.

PZ (13) Negative Forderungsbestände sind zu klären und ggfs. zu bereinigen.  
Die Verfahrensweise bezüglich kreditorischer Debitoren sollte geregelt werden.

Zu den wesentlichen Beständen bzw. Veränderungen im Berichtsjahr:

- Die Gebührenforderungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände betragen 158 T€. Es handelt sich ausschließlich um die Abwicklung interner Umbuchungen von vereinnahmten Gebühren aus den Monatsabschlüssen von Schnittstellen bzw. Nebenbuchhaltungen (hauptsächlich aus den Bereichen Bürgerdienste und Bestattungswesen).
- Forderungen Wohngeld v. Regierungskasse Trier: -212 T€
- Gebührenforderungen gegen den sonstigen privaten Bereich: 315 T€  
Im Wesentlichen aus den Bereichen Sicherheit und Ordnung und Bestattungswesen. Im Übrigen wird weiterhin ein klärungsbedürftiger Negativbestand ohne Produktzuordnung von -83 T€ aus Vorjahren ausgewiesen (s. Prüzfiffer x).
- Steuerforderungen gegen das Land: 10.255 T€

Es handelt sich im Wesentlichen um die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (7,6 Mio. €) und an der Umsatzsteuer (2 Mio. €) sowie um die Ausgleichsleistung nach § 21 LFAG (786 T€) jeweils für das 4. Quartal 2023

- Steuerforderungen gegen den privaten Bereich und gegen Sonstige (insbesondere Gewerbesteuer und Grundsteuer): 8.878 T€. Es besteht weiterhin erheblicher Bereinigungsbedarf bezüglich der Konten 1535100 (Negativbestand -12.016 T€) und 1539000 (Positivbestand +19.830 T€), resultierend aus einer Verschiebung der Kontenreferenzen im Jahr 2015 (s. Prüzfiffer 10).
- Forderungen aus Transferleistungen gegen private Unternehmen: 201 T€ (Strompreisbremse aus SWS-Abrechnungen)
- Forderungen aus Geldmarktkonto EBS-Abwasser: 200 T€ (Korrekturbuchung Verwahrgeldkonto)
- Forderungen aus Transferleistungen – Recos-Salden): -315 T€ (siehe PZ (13))
- Forderungen Parkentgelte (Konto 1544031: -143 T€  
Einzahlungen aus Parkeinnahmen auf dem Verwahrkonto 3791031 ohne Sollstellung, siehe PZ (8))
- Forderungen Vollstreckungskonto 48900: -345 T€ (Einzahlungen auf dem Verwahrgeldkonto 3791032 mit versäumter Sollstellung)
- Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem Bund: 296 T€ hauptsächlich aus dem Bereich Bildung und Teilhabe (Mittagsverpflegung)
- Forderungen aus Transferleistungen gegen das Land: 9.442 T€. Der Bestand betrifft eine Vielzahl von Landeszuwendungen, insbesondere die summarische Abrechnung der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für das 2. Halbjahr 2023 (4.295 T€), die Ausgleichszahlung des Bundes nach § 46a SGB XII für das 4. Quartal (1.728 T€) sowie die Einmalzahlung für die Fluchtaufnahme gem. § 3a Abs. 1 LAufnG (1.711 T€)
- Forderungen aus Transferleistungen gegen rechtsfähige Stiftungen: 481 T€ (noch nicht eingegangene Zuwendungen der kommunalen Stiftungen aus 2023)
- Forderungen aus Transferleistungen gegen private Unternehmen: 518 T€, davon 290 T€ für Förderprogramm Busbeschleunigung, 80 T€ für Umbau Zufahrt Parkhaus Bahnhofstraße, 79 T€ Billigkeitsleistung ÖPNV-Rettungsschirm sowie diverse Zuwendungen
- Forderungen aus Transferleistungen gegen den sonstigen privaten Bereich (1.468 T€): Im Wesentlichen Kostenbeiträge und Ersatzansprüche aus dem Sozialbereich.
- Bei den Forderungen aus Transferleistungen gegen Sonstige werden -851 T€  
Der Negativbestand setzt sich aus Negativforderungen von -1.951 T€ und positiven Forderungen von 1.100 T€ zusammen (siehe PZ (13))
- Forderungen Spenden/Geschenke –Verwahrgelder-: -112 T€  
Der Negativbestand beruht auf nicht angeordneten Zahlungseingängen auf dem Verwahrkonto 3794007, siehe PZ (16)
- Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen private Unternehmen: -238 T€  
Der Ausweis setzt sich zusammen aus positiven Beständen von 191 T€ und Negativbeständen von -429 T€, davon 428 T€ aus dem Bereich Gewerbesteuer.
- Sonstige öffentl.-rechtlichen Forderungen gegen den sonstigen privaten Bereich: 886 T€  
Diverse Forderungen hauptsächlich aus den Bereichen Wohnraumsicherung (409 T€) und Nutzungsentgelte für Wohnraum (341 T€). Weiterhin wird ein Negativbestand von 155 T€ ohne Produktausweis ausgewiesen, s. hierzu PZ (13).

Zur Berücksichtigung der Ausfallrisiken wurden bei dieser Bilanzposition nach der Dienstanweisung vom 06.11.2012 **Wertberichtigungen** als aktivische Absetzungen wie folgt berücksichtigt:

#### Einzelwertberichtigungen (EWB):

Jede Forderung ist auf ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen; zweifelhafte - insbesondere niedergeschlagene - Forderungen sind einzeln wertzuberichtigen (§ 6 Abs. 3 GemEBilBewVO).

Niederschlagungen sind vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs steht, insbesondere bei anhängigen Insolvenzverfahren und Abgabe des Vermögensverzeichnisses (§ 23 Abs. 2 GemHVO, Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.07.2017). Mit der Erfassung der Niederschlagungen in CIP werden die Buchungen für die EWB automatisiert erzeugt.

Über unbefristete Niederschlagungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000,00 € entscheidet der Haupt- und Stiftungsausschuss (alternativ der Stadtrat)<sup>33</sup>.

Sämtliche Niederschlagungen sind vor ihrer Erfassung der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind nach Ablauf von 5 Jahren aus dem Rechnungswesen auszubuchen (§ 23 Abs. 2 GemHVO).

Die Einzelwertberichtigungen der öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| Bezeichnung                             | 31.12.2022      | Veränderung   | 31.12.2023      |
|-----------------------------------------|-----------------|---------------|-----------------|
| Einzelwertberichtigungen öff.-re. Ford. | -3.014.266,08 € | -508.755,66 € | -3.523.021,74 € |

Die Niederschlagungen stammen mit -495 T€ überwiegend aus dem Bereich der Steuern (insb. Gewerbesteuer). Die Veränderung im Berichtsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                              |                     |
|--------------------------------------------------------------|---------------------|
| Zugänge (neue Niederschlagungen, insb. Gewerbesteuer)        | 653.456,24 €        |
| Storni Niederschlagungen                                     | - 102.638,66 €      |
| Auflösungen (Einzahlungen auf niedergeschlagene Forderungen) | - 42.061,92 €       |
|                                                              | <u>508.755,66 €</u> |

#### Pauschalwertberichtigungen (PWB):

Mit der Pauschalwertberichtigung wird dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung getragen. Gesicherte Forderungen sowie Forderungen ohne Ausfallrisiko werden nicht berücksichtigt.

Die Fortschreibung der Pauschalwertberichtigungen erfolgte gemäß der Dienstanweisung vom 06.11.2012 auf Basis der Erfahrungs- bzw. Ausfallwerte der letzten drei Jahre (§ 6 GemEBilBewVO, Ziff. 2.4 DA). Die Wertberichtigungssätze betragen:

- Gewerbesteuer 8,10 %
- Grundsteuer 0,21 %
- Hundesteuer 23,34 %
- Vergnügungssteuer 4,13 %
- Nutzungsentschädigung 27,02 % bzw. 12,77 %
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 10,65 %.

| Bezeichnung                                     | 31.12.2022    | Veränderung   | 31.12.2023    |
|-------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Pauschalwertberichtigungen öff.-re. Forderungen | -719.553,36 € | -169.201,64 € | -888.755,00 € |

Zugänge ergaben sich in Höhe von -42 T€ bei den Steuern (hauptsächlich Gewerbesteuer), während bei den Nutzungsentschädigungen ein Rückgang von -40 T€ zu verzeichnen war.

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen weist die Bilanz aufgrund eines Auswertungsfehlers unzutreffend eine Erhöhung um -168 T€ aus; richtigerweise hätte nur ein Zugang von -39 T€ erfolgen dürfen. Die erforderlichen Korrekturbuchungen sind im Jahr 2024 erfolgt (siehe auch PZ (6).

<sup>33</sup> Ziff. 3.7.4 der Dienstanweisung Stundung, Niederschlagung und Erlass vom 01.07.2017

**5.4.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

| Bezeichnung                                                 | 31.12.2022   | Veränderung  | 31.12.2023    |
|-------------------------------------------------------------|--------------|--------------|---------------|
| Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | -71.038,57 € | -48.548,37 € | -119.586,94 € |

Im Berichtsjahr hat sich aufgrund der geänderten Zuordnung des Kontos 1690000 –Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Sonstige– von der Bilanzpos. A 2.2.2 (Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) zur Bilanzpos. A 2.2.7 (Sonstige Vermögensgegenstände) eine entsprechende Verschiebung der Vorjahresbestände innerhalb dieser Bilanzpositionen ergeben. Die Änderung im städtischen Bilanzschema war zwecks Anpassung an den verbindlichen Kontenrahmenplan des Landes erfolgt.

Der negative Endbestand von -120 T€ ist im Wesentlichen durch eine negative Forderung ohne Produktzuordnung von -218 T€ bedingt. Siehe PZ (13).

Die Veränderung dieser Bilanzposition ergibt sich saldiert unter Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen:

| Bezeichnung                                      | 31.12.2022          | Veränderung         | 31.12.2023          |
|--------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| EWB privatrechtl. Ford. aus Lief. und Leistungen | -38.425,57 €        | -12.165,37 €        | -50.590,94 €        |
| PWB privatrechtl. Ford. aus Lief. u. Leistungen  | -4.199,00 €         | 422,00 €            | -3.777,00 €         |
| <b>Summe Wertberichtigungen</b>                  | <b>-42.624,57 €</b> | <b>-11.743,37 €</b> | <b>-54.367,94 €</b> |

Der PWB-Satz betrug 1,78 %. Die Prüfung ergab, dass die PWB zum Bilanzstichtag nicht 3.777 €, sondern 3.101,87 € (1,54 %) hätte betragen müssen. Da eine Korrektur für das Jahr 2023 nicht mehr möglich war, erfolgte die entsprechende Bereinigung im Jahr 2024.

**5.4.2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen**

| Bezeichnung                              | 31.12.2022   | Veränderung  | 31.12.2023  |
|------------------------------------------|--------------|--------------|-------------|
| Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 156.563,79 € | -70.887,13 € | 85.676,66 € |

Der Endbestand betrifft zu 67 T€ Forderungen gegenüber der SWS GmbH (insb. Erstattung Versorgungsumlage 31 T€, Dachmieten/Einspeisevergütungen Photovoltaikanlagen 40 T€) und der TDG GmbH (16 T€ Einspeisevergütung).

**5.4.2.2.4 Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen**

| Bezeichnung                                                                                                  | 31.12.2022  | Veränderung  | 31.12.2023   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------|--------------|
| Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten d. öff. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen | 71.706,25 € | 157.922,01 € | 229.628,26 € |

Der ausgewiesene Bestand bezieht sich auf diverse Erstattungen der EBS (142 T€ Erstattung Verwaltungskosten, 50 T€ Versorgungsumlage, 19 T€ Ausbildungskosten, 17 T€ Leistungen Baubetriebshof).

#### 5.4.2.2.5 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

| Bezeichnung                                       | 31.12.2022   | Veränderung  | 31.12.2023   |
|---------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Forderungen gegen den sonst. öffentlichen Bereich | 205.505,87 € | 427.113,18 € | 632.619,05 € |

Die Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich betreffen:

- Kostenerstattungen des Bundes (57 T€) und des Landes (69 T€)
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Gemeinden und Gemeindeverbände (400 T€), davon 158 T€ Kreisabrechnung 2022 Pestalozzi-Schule, 194 T€ Kreisabrechnung 2022 Schule im Erlich)
- Kostenerstattungen des Zweckverbandes Kinderzentrum Ludwigshafen (21 T€)
- Kostenerstattungen der Bürgerhospitalstiftung (7 T€), der Waisenhausstiftung (4 T€) und der Stiftung Historisches Museum der Pfalz (12 T€)
- Kostenerstattungen sonstiger öffentlicher Bereich (17 T€)
- Betriebliche Wertguthaben Bereich Feuerwehr (45 T€):  
Im Rahmen der Übergangsversorgung der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst führt die Stadt Speyer seit dem Jahr 2019 Zeitwertkonten. Hierbei werden die von den betroffenen Beschäftigten zu leistenden Eigenanteile (zuzüglich der anfallenden AG-Anteile am Gesamt-SV- und ZV-Beitrag) von der PPA ermittelt, bei der Stadt Speyer eingezogen, an die Versicherungskammer Bayern abgeführt und dort auf die jeweiligen Wertguthabenkonten der Beschäftigten gebucht.  
Die bei der Versicherungskammer eingezahlten Beträge für die Wertguthaben werden in der städtischen Bilanz zutreffend sowohl als Forderung (Konto 1748300) als auch als Rückstellung (Konto 2930000) ausgewiesen.  
Die maßgeblichen Beträge (ohne Gewinnanteile) sind den von der Versicherungskammer Bayern jährlich mitgeteilten Aktivierungswerten zu entnehmen. Die Unterlagen wurden eingesehen.

#### 5.4.2.2.6 Sonstige Vermögensgegenstände

| Bezeichnung                   | 31.12.2022     | Veränderung    | 31.12.2023     |
|-------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Sonstige Vermögensgegenstände | 2.008.431,44 € | 1.106.113,96 € | 3.114.545,40 € |

Es handelt sich um sonstige Forderungen, die anderen Posten nicht zuzuordnen sind.

Wie bereits in den Vorjahresberichten festgestellt wurde, enthält diese Bilanzposition zahlreiche unveränderte Bestände aus Vorjahren und ohne Basiskontierung, was grundsätzlich als Indiz für einen vorhandenen Korrekturbedarf zu werten ist. Insbesondere im Produkt 11620 wird seit dem Jahr 2020 unverändert ein klärungsbedürftiger Bestand von 2.691.722,89 € vorgetragen.

Hinsichtlich des Korrekturbedarfes bei den Vorsteuerkonten wird auf Prüzfiffer (17) verwiesen.

#### 5.4.2.2.3 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

| Bezeichnung                                            | 31.12.2022      | Veränderung      | 31.12.2023     |
|--------------------------------------------------------|-----------------|------------------|----------------|
| Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 18.791.447,47 € | -14.934.479,75 € | 3.856.967,72 € |

Die Veränderung der Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

| Bezeichnung                                                             | 31.12.2022<br>€      | Veränderung<br>€      | 31.12.2023<br>€     |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|---------------------|
| Finanzmittelbestand Kernhaushalt Stadt (GKZ 0)                          | 1.609.808,34         | -9.840.456,12         | -8.230.647,78       |
| Einheitskasse - Bürgerhospitalstiftung (GKZ 1)                          | 4.429.822,97         | 766.485,69            | 5.196.308,66        |
| Einheitskasse - Waisenhausstiftung (GKZ 2)                              | 3.197.992,24         | 683.064,66            | 3.881.056,90        |
| Einheitskasse - Kolbstiftung (GKZ 3)                                    | 17.156,67            | -7.332,83             | 9.823,84            |
| Einheitskasse - Stiftung der Stadt Speyer für Kunst und Kultur (GKZ 4)  | 2.538,12             | -1.233,40             | 1.304,72            |
| Einheitskasse - Stiftung der Stadt Speyer für Bildung und Sport (GKZ 6) | 6.699,68             | -6.441,69             | 257,99              |
| Einheitskasse - Purrmann-Stiftung (GKZ 7)                               | 1,32                 | -1,32                 | 0,00                |
| Jagdgenossenschaft (GKZ 10)                                             | 8.262,93             | -2.850,14             | 5.412,79            |
| Fischereigenossenschaft (GKZ 11)                                        | 6.902,52             | -766,93               | 6.135,59            |
| EBS - Abfall                                                            | 6.544.261,49         | -5.065.490,27         | 1.478.771,22        |
| EBS - Abwasser                                                          | 615.294,62           | -635.305,99           | -20.011,37          |
| Festgeldguthaben nicht rechtsfähige Stiftungen                          | 0,00                 | 1.449.000,00          | 1.449.000,00        |
| Sparbuch Remlein-Münch-Stiftung                                         | 11.641,07            | -11.639,42            | 1,65                |
| Sparbuch Merbel-Stiftung                                                | 18.518,98            | -18.499,07            | 19,91               |
| Sparbuch Bauchhenß-Spies-Stiftung                                       | 1.316.198,51         | -1.255.840,58         | 60.357,93           |
| Sparbuch Adolf-Cuntz-Stiftung                                           | 90.949,31            | -90.938,55            | 10,76               |
| Sparbuch Meier-Schenk-Stiftung                                          | 202.502,91           | -202.496,62           | 6,29                |
| Sparbuch Heinz-Schott-Stiftung                                          | 312.159,65           | -300.246,63           | 11.913,02           |
| Sparbuch Katharina-Cajar-Stiftung                                       | 397.197,87           | -397.184,14           | 13,73               |
| Sonstige Guthaben bei Kreditinstituten                                  | 1.633,74             | -202,72               | 1.431,02            |
| Frankiermaschine                                                        | 3.538,27             | 2.262,58              | 5.800,85            |
| <b>Summe</b>                                                            | <b>18.793.081,21</b> | <b>-14.936.113,49</b> | <b>3.856.967,72</b> |

Für die Beurteilung der Veränderung gilt der Grundsatz, dass die Änderung des Kassenbestands bei den Zahlwegkonten (Bankkonten und Barkasse) vom Jahresbeginn zum Jahresende mit dem Gesamtsaldo der Finanzrechnung des gleichen Jahres übereinstimmen muss. Die Prüfung hat dies bestätigt, wobei jedoch gegenüber den Vorjahren ein zusätzlicher Auswertungsparameter (Finanzrechnung Bankverrechnungskonto aus 2022, 2.870.457,92 €) hinzugezogen werden musste, s. PZ (9).

Der Abgleich der Bestände in der Einheitskasse gemäß Kassenbestandsnachweis vom 02.01.2024 stimmt mit den jeweiligen Bilanzwerten zum 31.12.2023 überein. Ebenso entspricht die Veränderung der Bilanzwerte aus der Einheitskasse den betreffenden Konten der Finanzrechnung in Pos. F 38.

Bei den Bankguthaben erfolgte der Nachweis anhand der Saldenbestätigungen aus der Sparkassen-Software „S-Firm“ bzw. anhand der Kontoauszüge. Für die Sparguthaben lagen Sparbuchauszüge und für die Festgelder die Vertragsunterlagen vor.

Laut Kassenbestandsnachweis vom 30.06.2024 beträgt der auf die Stadt (GKZ 0) entfallende bereinigte Geldbestand zum 31.12.2023 -10.498.836,45 €, während sich anhand der Bilanzwerte gemäß o.g. Aufstellung – 6.771.887,93 €<sup>34</sup> ergeben. Die Differenz von 3.726.948,52 € ist zu 3.726.948,55 € darauf zurück zu führen, dass der zu diesem Zeitpunkt bestehende Kontokorrentkredit<sup>35</sup> nicht im bilanzierten Kassenbestand enthalten ist. Die verbleibende Differenz von -0,03 € ist auf eine Fehlbuchung bei der Einheitskasse (GKZ 7) zurückzuführen, die in 2024 bereinigt wurde.

Die Bilanzwerte der Einheitskasse bei den GKZ 1-4,6, 10 und 11 stimmen mit den Istbeständen der Zahlwegen laut Kassenbestandsnachweis der Stadtkasse überein.

Auch der Bestand der Barkasse laut Tagesabschluss vom 02.01.2024 entspricht dem ausgewiesenen Bilanzwert.

#### Finanzbestände der nicht rechtsfähigen Stiftungen:

In den Aktiva waren bis zum Jahresabschluss 2022 unter Bil.Pos. 2.4 die kompletten Finanzbestände der nicht rechtsfähigen Stiftungen (Sparbücher) bilanziert (Konten 1834005 bis 1834035). Zum rentierlicheren Einsatz des Stiftungsvermögens wurden die Stiftungsgelder im März/April 2023 fast vollständig, im Gesamtbetrag von 2.349.000 €, den Sparbüchern entnommen und gebündelt entsprechend der städtischen Anlagerichtlinie vom 23.11.2022 auf verschiedene Finanzprodukte, Emittenten und Laufzeiten gesplittet angelegt.

Von dem Gesamtanlagebetrag von 2.349.000 € wurden 1.449.000 € im Verhältnis der jeweiligen Stiftungsanteile produktorientiert auf Bil.Pos. A 2.4 (Fibu-Konto 1833000, Festgeldguthaben) umgebucht und 900.000 € auf Bil.Pos. A 1.3.7 (Fibu-Konto 1314511, Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens) umgegliedert.<sup>36</sup>

Die Neuanlagen von 1.449.000 € wurden wie folgt vorgenommen:

| lfd. Nr. | Betrag                | Geldanlage                            | Laufzeit              | Zinssatz p.a. |
|----------|-----------------------|---------------------------------------|-----------------------|---------------|
| 1.       | 649.000,00 €          | Sparkassenbrief Sparkasse Vorderpfalz | 20.03.2023-20.03.2024 | 2,20%         |
| 2.       | 300.000,00 €          | Festgeld VVR-Bank                     | 10.03.2023-11.11.2024 | 2,00%         |
| 3.       | 500.000,00 €          | Sparkassenbrief Sparkasse Vorderpfalz | 20.03.2023-20.03.2025 | 2,75%         |
|          | <b>1.449.000,00 €</b> |                                       |                       |               |

Der Gesamtbetrag von 1.449.000 € verteilt sich auf die einzelnen Stiftungen wie folgt:

|                          |                       |
|--------------------------|-----------------------|
| Remlein-Münch-Stiftung   | 6.345,89 €            |
| Merbel-Stiftung          | 13.205,89 €           |
| Bauchhenß-Spies-Stiftung | 839.609,41 €          |
| Adolf-Cuntz-Stiftung     | 53.881,17 €           |
| Meier-Schenk-Stiftung    | 117.794,11 €          |
| Heinz-Schott-Stiftung    | 179.797,06 €          |
| Katharina-Cajar-Stiftung | 238.366,47 €          |
| <b>Summe</b>             | <b>1.449.000,00 €</b> |

<sup>34</sup> Berechnung: Finanzmittelbestand Kernhaushalt Stadt -8.230.647,78 € + EBS-Abfall 1.478.771,22 – EBS-Abwasser 20.011,37 € = -6.771.887,93 €

<sup>35</sup> Siehe Fibu-Konto 3252000

<sup>36</sup> Erläuterungen zur Neuanlage der 900.000 € siehe Ziff. 5.3.2.1.3.5, S. 41

#### Sparbücher:

Abgesehen von den Zinsen 2023, die am 29.12.2023 auf den einzelnen Sparkonten eingingen und am 06.02.2024 auf das städtische Konto 1586 umgebucht wurden, stimmen die ausgewiesenen Bilanzbestände bis auf eine Differenz von 3,92 € mit den Kontoauszügen der jeweiligen Sparkonten überein. Die auf den o. g. Sparbüchern der Stiftungen ausgewiesenen Endbestände 2023 beziehen sich größtenteils auf die Zuführungen aus dem Jahresabschluss 2022 und im Übrigen auf die nach Umbuchung der Neuanlagen auf den Sparkonten verbliebenen Restbestände.

#### Prüfung der Stadtkasse, Zahlstellen und Handvorschüsse:

Die Stadt führte im Jahr 2023 neben der Stadtkasse 62 Zahlstellen und 31 Handvorschüsse in verschiedenen städtischen Einrichtungen. Diese wurden im Berichtsjahr entsprechend der rechtlichen Maßgaben<sup>37</sup> unvermutet von der Stabsstelle Rechnungsprüfung geprüft. Gravierende Verstöße wurden bei den Prüfungen nicht festgestellt. Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Verlauf der Prüfungen bzw. im Nachgang, z. T. im Rahmen von Besprechungen, ausgeräumt. Die Kassenführung und die Führung der Bücher entsprechen bis auf wenige Ausnahmen den geltenden Bestimmungen.

Die am 30.11.2023 durchgeführte Prüfung der Stadtkasse verlief ohne Beanstandungen.

Festzustellen ist, dass der versicherte Barkassenbestand der Stadtkasse zum 29.12.2023 um 4.288,54 € überschritten wurde. Die Stadtkasse wurde auf die Einhaltung des versicherten Höchstbestandes hingewiesen.

#### **5.4.2.3 Rechnungsabgrenzungsposten**

| Bezeichnung                                | 31.12.2022     | Veränderung | 31.12.2023     |
|--------------------------------------------|----------------|-------------|----------------|
| Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 1.777.561,05 € | 67.423,26 € | 1.844.984,31 € |

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) betreffen Ausgaben, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 37 Abs. 1 GemHVO) und dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Zugänge erfolgten insbesondere für die bereits im Dezember 2023 ausgezahlten Beamtengehälter (546 T€) sowie für Sozial- und Jugendhilfeleistungen (873 T€) für Januar 2024, ferner für Mieten und sonstige Zahlungen, die noch in 2023 getätigt wurden, aber Aufwand für 2024 darstellen.

Die gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits im Rahmen der Visakontrolle und im Übrigen nach regelmäßig anfallenden Ausgabekategorien (insb. Beamtengehälter, Sozialleistungen und Mieten für Januar 2024) auf Vollständigkeit und das Vorliegen der gesetzlichen Ansatzvoraussetzungen geprüft. Zudem wurden außerhalb der Visakontrolle Stichprobenprüfungen durchgeführt. Die maschinellen Auflösungen und Erträge der RAP in 2023 wurden auf Übereinstimmung mit den korrespondierenden RAP-Konten geprüft. Es kam zu keinen Beanstandungen.

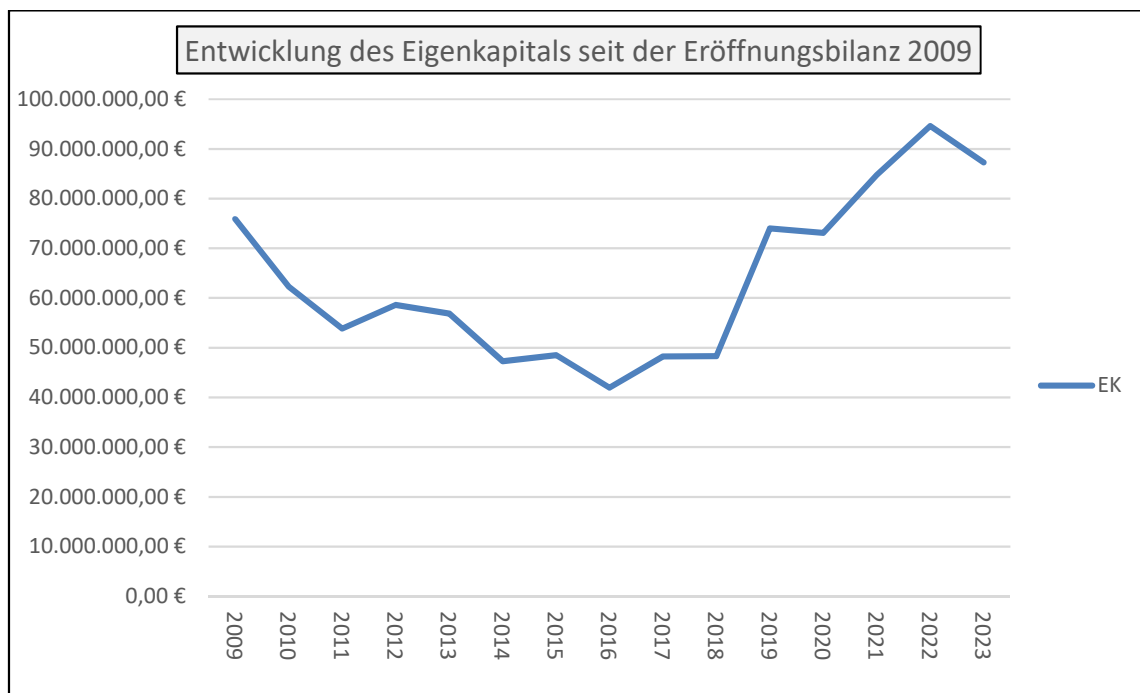
Insgesamt wurden neue RAPs i. H. v. 1.730 T€ gebildet und RAPs aus Vorjahren i. H. v. 1.662 T€ aufgelöst.

<sup>37</sup> § 26 GemHVO, Dienstanweisung über die örtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung vom 06.11.2012

### 5.4.3 Bilanzpositionen Passiva

#### 5.4.3.1 Eigenkapital

| Bezeichnung                                   | 31.12.2022             | Veränderung            | 31.12.2023             |
|-----------------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Kapitalrücklage                               | 84.675.735,89 €        | 9.867.139,31 €         | 94.542.875,20 €        |
| Sonstige Rücklagen                            | 55.348,00 €            | -3.459,25 €            | 51.888,75 €            |
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag           | 9.867.139,31 €         | -17.223.725,11 €       | -7.356.585,80 €        |
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 €                 | 0,00 €                 | 0,00 €                 |
| <b>Eigenkapital</b>                           | <b>94.598.223,20 €</b> | <b>-7.360.045,05 €</b> | <b>87.238.178,15 €</b> |



##### 5.4.3.1.1 Kapitalrücklage

| Bezeichnung     | 31.12.2022      | Veränderung    | 31.12.2023      |
|-----------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Kapitalrücklage | 84.675.735,89 € | 9.867.139,31 € | 94.542.875,20 € |

Die Erhöhung resultiert aus der Verrechnung mit dem Jahresüberschuss aus 2022 (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemHVO).

##### 5.4.3.1.2 Sonstige Rücklagen

| Bezeichnung        | 31.12.2022  | Veränderung | 31.12.2023  |
|--------------------|-------------|-------------|-------------|
| Sonstige Rücklagen | 55.348,00 € | -3.459,25 € | 51.888,75 € |

Der Ausweis betrifft eine Zuwendung des Landes für die Erstausrüstung der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule aus dem Jahr 2013, die nach § 38 Abs. 3 GemHVO als sonstige zweckgebundene Rücklage ausgewiesen wird, weil die ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber zunächst explizit ausgeschlossen wurde.

In Absprache mit dem Zuwendungsgeber verringert sich der Rückforderungsanspruch jedoch gemäß den Schulbaurichtlinien ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung (2013) um jährlich 5 %, so dass die Rücklage seit dem Jahr 2019 ertragswirksam entsprechend reduziert wird.

#### 5.4.3.1.3 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

| Bezeichnung                         | 31.12.2022     | Veränderung      | 31.12.2023      |
|-------------------------------------|----------------|------------------|-----------------|
| Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag | 9.867.139,31 € | -17.223.725,11 € | -7.356.585,80 € |

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2023 wird auf neue Rechnung vorgetragen und in der Bilanz unter dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen (§ 18 Abs. 3 GemHVO). Der Jahresüberschuss aus 2022 (9.867.139,31 €) wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Gegenüber dem veranschlagten Jahresüberschuss (2.554.190 €) ergibt sich eine Verschlechterung um rd. -9,9 Mio. €, die insbesondere auf geringere Erträge von rd. -4,3 Mio. € aus der Gewerbesteuer und von -4,4 Mio. € aus Schlüsselzuweisungen zurückzuführen ist.

#### 5.4.3.2 Sonderposten

##### 5.4.3.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Zuwendungen, die die Stadt von Dritten erhält, werden als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst (§ 38 Abs. 2 GemHVO). Damit neutralisieren die Auflösungen den abschreibungsbedingten Aufwand.

Die Prüfung erfolgte unterjährig im Rahmen der Aktivierung der mit den Sonderposten korrespondierenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und im Übrigen bei der Visakontrolle.

Für die Sonderposten zum Anlagevermögen gelten die gleichen Ausführungen und Grundsätze wie für das Anlagevermögen.

Positiv festzustellen ist die weitere Verringerung der bei Bil.Pos. 2.2.1 vorgetragenen Abweichungen zwischen Bilanz und Anlagenbuchhaltung. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, konnten die Differenzen im Berichtsjahr von 477.437,46 € auf 114.863,08 € reduziert werden. Siehe Prüfziffer (9).

| Bil. Pos.                 | Bezeichnung                                        | Fibu Restbuchwert 31.12.2023 € | Anbu Restbuchwert 31.12.2023 € | Differenz 2023 €   | Differenz 2022 €   |
|---------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|
| 2.2.1                     | Sonderposten aus Zuwendungen                       | 52.850.804,24                  | 52.965.667,32                  | -114.863,08        | -477.437,46        |
| 2.2.2                     | Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 29.041.758,12                  | 29.041.758,12                  | 0,00               | 0,00               |
| 2.2.3                     | Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen    | 11.961.297,82                  | 11.961.297,82                  | 0,00               | 0,00               |
| 2.5                       | Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten             | 0,00                           | 0,00                           | 0,00               | 1,85               |
| 2.7                       | Sonstige Sonderposten                              | 3.957.304,75                   | 3.957.304,75                   | 0,00               | 0,00               |
| <b>Summe Sonderposten</b> |                                                    | <b>97.811.164,93</b>           | <b>97.926.028,01</b>           | <b>-114.863,08</b> | <b>-477.435,61</b> |

#### 5.4.3.2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

| Bezeichnung                  | 31.12.2022      | Veränderung   | 31.12.2023      |
|------------------------------|-----------------|---------------|-----------------|
| Sonderposten aus Zuwendungen | 53.142.677,79 € | -291.873,55 € | 52.850.804,24 € |

Größere Zu- und Abgänge (ab 100 T€):

- Sonderposten vom Land:
  - Passivierung Toilettenanlagen 115 T€
  - Passivierung Aufzug Stadthaus 236 T€
  - Passivierung Fluchttreppen Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium 295 T€
  - Passivierung Fluchttreppen Hans-Purmann-Gymnasium 290 T€
  - Passivierung St.-Guido-Stifts-Platz 697 T€
- Planmäßige Auflösungen - 2.283 T€
 

Der Abgleich der Auflösungen laut Anlagenbuchhaltung (2.283.304,86 €) mit dem korrespondierenden Ertragskonto 4151000 der Ergebnisrechnung (2.286.574,06 €) ergab eine Differenz von - 3.269,20 €, die auf ein falsch hinterlegtes Ertragskonto bei den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten<sup>38</sup> zurückzuführen ist. Die Anlagenbuchhaltung wurde auf die Korrektur der Kontenzuordnung hingewiesen.

#### 5.4.3.2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

| Bezeichnung                                        | 31.12.2022      | Veränderung     | 31.12.2023      |
|----------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 30.508.544,27 € | -1.466.786,15 € | 29.041.758,12 € |

Die Veränderung setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge 221 T€
- Planmäßige Auflösungen -1.680 T€
 

Der Abgleich der Auflösungen laut Anlagenbuchhaltung (1.680.314,10 €) mit dem korrespondierenden Ertragskonto 4370000 der Ergebnisrechnung (1.677.044,90 €) ergab – entsprechend der bei den Sonderposten aus Zuwendungen (s.o.) festgestellten Abweichung - eine Differenz von 3.269,20 €, die auf ein falsch hinterlegtes Ertragskonto bei den Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten zurückzuführen ist. Die Anlagenbuchhaltung wurde auf die Korrektur der Kontenzuordnung hingewiesen.

#### 5.4.3.2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils als erhaltene Anzahlungen auszuweisen; diese sind spätestens in dem Haushaltsjahr, in dem die bezuschussten Vermögensgegenstände betriebsbereit sind, auf den entsprechenden Sonderposten umzubuchen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

<sup>38</sup> Konten 2321000 und 2325900

| Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen                   | 31.12.2022             | Veränderung           | 31.12.2023             |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
| Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen                      | 10.303.656,63 €        | 1.650.141,19 €        | 11.953.797,82 €        |
| Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten | 7.500,00 €             | 0,00 €                | 7.500,00 €             |
| <b>Summe</b>                                                      | <b>10.311.156,63 €</b> | <b>1.650.141,19 €</b> | <b>11.961.297,82 €</b> |

Wesentliche Zugänge (ab 100 T€):

|                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| ➤ LZW Projekt „Entwicklungsband Kernstadt Nord                   | 708 T€   |
| ➤ LZW Geh- und Radwegbrücke an der B 39                          | 1.399 T€ |
| ➤ LZW Umgestaltung Platz der Stadt Ravenna                       | 793 T€   |
| ➤ LZW für Kostenbeteiligung Hochwasserschutz am neuen Rheinhafen | 200 T€   |
| ➤ LZW Projekt Busbeschleunigung                                  | 290 T€   |

Wesentliche Abgänge (ab 100 T€) durch Passivierungen nach Fertigstellung der Maßnahmen:

|                                                        |         |
|--------------------------------------------------------|---------|
| ➤ LZW Toilettenanlagen                                 | -115 T€ |
| ➤ LZW Aufzug Stadthaus                                 | -236 T€ |
| ➤ LZW Fluchttreppen Hans-Purmann-Gymnasium             | -290 T€ |
| ➤ LZW Fluchttreppen Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium | -295 T€ |
| ➤ LZW St.-Guido-Stifts-Platz                           | -697 T€ |

#### 5.4.3.2.2 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

| Bezeichnung                            | 31.12.2022     | Veränderung     | 31.12.2023 |
|----------------------------------------|----------------|-----------------|------------|
| Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten | 5.583.478,85 € | -5.583.478,85 € | 0,00 €     |

Die Regelungen zur Verbuchung von Grabnutzungsentgelten wurden aufgrund einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)<sup>39</sup> rückwirkend zum 01.01.2023 grundlegend geändert:

Nach § 38 Abs. 4 Satz 3 GemHVO sind Ertragszuschüsse aus Grabnutzungsentgelten nunmehr vollständig als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr zu buchen. Ein Ausweis als Sonderposten bzw. eine Auflösung des Sonderpostens über die Nutzungsdauer erfolgt somit nicht (mehr). Die in der Bilanz gebildeten Sonderposten für Grabnutzungsentgelte waren daher vollständig in 2023 aufzulösen. Auf einen Nachweis in der Anlagenbuchhaltung kann künftig verzichtet werden.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Dritte Landesverordnung zur Änderung der GemHVO vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409)

<sup>40</sup> Siehe auch GStB-Nachricht Nr. 0060 vom 27.02.2024; Az.: 967-00 HM/nm)

#### 5.4.3.2.3 Sonstige Sonderposten

| Sonstige Sonderposten                 | 31.12.2022            | Veränderung        | 31.12.2023            |
|---------------------------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|
| Kostenerstattungen                    |                       |                    |                       |
| Ausgleichsmaßnahmen                   | 241.040,00 €          | -27.831,00 €       | 213.209,00 €          |
| Anzahlungen Kostenerstattungen        |                       |                    |                       |
| Ausgleichsmaßnahmen                   | 38.890,23 €           | 5.057,26 €         | 43.947,49 €           |
| Anzahlungen auf sonstige Sonderposten | 115.000,00 €          | 0,00 €             | 115.000,00 €          |
| Remlein-Münch-Stiftung                | 11.641,65 €           | 78,39 €            | 11.720,04 €           |
| Merbel-Stiftung                       | 18.519,91 €           | 118,11 €           | 18.638,02 €           |
| Bauchhenß-Spies-Stiftung              | 2.356.421,35 €        | 46.362,35 €        | 2.402.783,70 €        |
| Adolf-Cuntz-Stiftung                  | 90.950,76 €           | 603,81 €           | 91.554,57 €           |
| Meier-Schenk-Stiftung                 | 202.506,29 €          | 1.349,97 €         | 203.856,26 €          |
| Heinz-Schott-Stiftung                 | 441.732,23 €          | 15.216,77 €        | 456.949,00 €          |
| Katharina-Cajar-Stiftung              | 397.203,73 €          | 2.442,94 €         | 399.646,67 €          |
| <b>Summe</b>                          | <b>3.913.906,15 €</b> | <b>43.398,60 €</b> | <b>3.957.304,75 €</b> |

Unter den sonstigen Sonderposten ist neben den Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen insbesondere das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO (Sondervermögen) bilanziert.

##### Zu Kostenerstattungen Ausgleichsmaßnahmen:

Im Berichtsjahr waren ausschließlich auflösungsbedingte Abgänge in Höhe von -28 T€ zu verzeichnen.

##### Zu „Anzahlungen Kostenerstattungen Ausgleichsmaßnahmen“:

Anzahlungen auf Kostenerstattungen für Ausgleichsmaßnahmen werden erfasst für vereinnahmte Beträge, die einer bereits begonnenen, aber noch nicht fertiggestellten Ausgleichsmaßnahme zugeordnet wurden. Die erhobenen Beträge werden zunächst bei den Spenden und weiterzuleitenden Zuweisungen<sup>41</sup> erfasst und erst mit Beginn einer konkreten Ausgleichsmaßnahme (Auftragserteilung) auf den Sonderposten umgebucht.

Die erfolgten Zugänge beziehen sich auf das Gewerbegebiet „An der Nachtweide“.

##### Zu „Anzahlungen auf sonstige Sonderposten“:

Der ausgewiesene Bestand betrifft eine vereinnahmte Spielplatzabläse.

##### Zu den nicht rechtsfähigen Stiftungen:

Die Sonderposten der einzelnen Stiftungen bilden summarisch deren Vermögen ab, welches in den Aktiva unter den jeweils zutreffenden Bilanzpositionen (z. B. Sach- und Finanzanlagen) ausgewiesen wird.

Bei den Veränderungen handelt es sich um die entsprechend der jeweiligen Stiftungssatzungen vorgenommenen Zuführungen zum Stiftungsvermögen.

Die Zuführungen zum jeweiligen Stiftungsvermögen werden nach den Jahresabschlussarbeiten auf die Bankkonten der Stiftungen überwiesen, weshalb die damit korrespondierenden Aktivkonten (1834005

<sup>41</sup> Konto 3794200

bis 1834035) zum Bilanzstichtag noch keine Zuwächse aus dem Jahresabschluss 2023 enthalten. Vielmehr sind diese in der Bilanz 2023 noch im Kassenbestand der Stadt (Sparkasse Vorderpfalz, Girokonto 1586, Aktivkonto 1831300) berücksichtigt.

Geprüft wurden die Jahresabschlüsse der einzelnen Stiftungen mit Fokus auf der Entwicklung der Finanzbestände aufgrund der Neuanlage des Stiftungskapitals, im Übrigen die Entwicklung des Stiftungsvermögens sowie in Stichproben die zweckentsprechende Mittelverwendung.

#### 5.4.3.3 Rückstellungen

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von zukünftigen Verpflichtungen, deren Eintritt zwar zu erwarten ist, die jedoch der Höhe oder der Fälligkeit nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind. Sie dürfen nur für die in § 36 GemHVO genannten Zwecke gebildet werden und sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Nachfolgend werden die einzelnen Rückstellungsarten näher erläutert; die detaillierte Entwicklung der Rückstellungen im Einzelnen ist den Seiten 3 und 7 des Anhangs zu entnehmen.

##### 5.4.3.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Unter dieser Position sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen jeweils für die aktiven und passiven Beamtinnen und Beamten der Stadt Speyer einschließlich der EBS erfasst. Sie setzen sich gem. § 36 Abs. 1 und 2 GemHVO wie folgt zusammen:

| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 31.12.2022             | Veränderung           | 31.12.2023             |
|-----------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
| Pensionsrückstellungen aktive Beamtinnen/ Beamte          | 18.582.964,00 €        | -33.319,00 €          | 18.549.645,00 €        |
| Beihilferückstellungen aktive Beamtinnen/ Beamte          | 3.081.054,00 €         | 307.965,00 €          | 3.389.019,00 €         |
| Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger*innen         | 23.645.123,00 €        | 1.072.723,00 €        | 24.717.846,00 €        |
| Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger*innen         | 3.920.362,00 €         | 595.586,00 €          | 4.515.948,00 €         |
| Rückstellungen Ehrensold Aktive                           | 8.082,00 €             | 5.511,00 €            | 13.593,00 €            |
| <b>Summe</b>                                              | <b>49.237.585,00 €</b> | <b>1.948.466,00 €</b> | <b>51.186.051,00 €</b> |

#### Entwicklung der Pensionsrückstellungen:

|                        | 31.12.2020   | 31.12.2021   | 31.12.2022   | 31.12.2023   | Saldo 2022/2023 |       |
|------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------|-------|
|                        |              |              |              |              | absolut         | %     |
| Pensionsrückstellungen | 38.465.593 € | 39.438.133 € | 42.228.087 € | 43.267.491 € | 1.039.404 €     | +2,46 |

Die Ermittlung und jährliche Fortschreibung der Pensionsrückstellungen wird seit der Eröffnungsbilanz 2009 von der Pfälzischen Pensionsanstalt (PPA) durchgeführt.

Die Fortschreibung 2022 der personenbezogenen Pensionsrückstellungen für die aktiven und passiven Beamten basiert auf individualisierten Teilwertberechnungen, denen entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde gelegt wurde (§ 36 Abs. 2

GemHVO). Bezüglich der biometrischen Rechnungsgrundlagen zu den Invaliditäts- und Sterbewahrscheinlichkeiten kamen wie die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zur Anwendung.

Die so ermittelten Pensionsverpflichtungen wurden anschließend durch die Personalabteilung den einzelnen Produkten zugeordnet.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Abgleich der PPA-Listen mit den Tabellen der Personalabteilung, die Richtigkeit der maßgeblichen Excel-Dateien der Personalabteilung, den stichprobenhaften Abgleich der Produktsummen sowie auf die stichprobenhafte Überprüfung der einzelnen Personenanteile einschließlich deren Produktzuordnung. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Feststellungen zur Veranschlagung der Fortschreibungen der Pensionsrückstellungen sind in Ziff. 5.1.3.2 (S. 24) enthalten.

#### **Beihilferückstellungen:**

Rückstellungen für Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen sind in Höhe eines prozentualen Zuschlags auf die Pensionsrückstellungen anzusetzen, wobei auf die Erfahrungswerte aus dem Verhältnis der Beihilfe- und Versorgungsaufwendungen der letzten drei Jahre vor dem Bilanzstichtag abzustellen ist (§ 11 Abs. 3 GemEBilBewVO)<sup>42</sup>. Für das Berichtsjahr ergab sich aus den Erfahrungswerten der Jahre 2021 bis 2023 ein Zuschlagssatz von 18,27 % (2022: 16,58 %, 2021: 17,44 %).

Insgesamt führte die Fortschreibung der Beihilferückstellungen im Haushaltsjahr 2023 zu einer Erhöhung um 903.551 €.

Geprüft wurden die Ermittlung des Zuschlagssatzes, der sich daraus ergebende Rückstellungsbetrag insgesamt sowie die Verteilung auf die einzelnen Produkte. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **Rückstellungen für Ehrensold:**

Es handelt sich um die mit dem Barwert anzusetzende Rückstellung für die aktive Ehrenbeamtin (ehrenamtliche Beigeordnete). Die versicherungsmathematische Ermittlung der Rückstellungswerte erfolgte durch die PPA unter Verwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“. In den ersten zehn Jahren der Amtszeit werden der Rückstellung jährlich 10 v. H. des Anspruchs zugeführt (§ 11 Abs. 4 GemEBilBewVO, VV Nr. 3 zu § 36 GemHVO).

#### **5.4.3.3.2 Steuerrückstellungen**

| Bezeichnung          | 31.12.2022  | Veränderung | 31.12.2023  |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|
| Steuerrückstellungen | 27.341,44 € | 0,00 €      | 27.341,44 € |

Steuerrückstellungen beziehen sich auf Fälle, in denen die Gemeinde selbst steuerpflichtig ist, insbesondere bei Betrieben gewerblicher Art. Diese sind entsprechend ihrem Erfolg in der Regel gewerbesteuer-, umsatz- oder körperschaftsteuerpflichtig. Es ist nicht auszuschließen, dass Steuerrückstellungen als Differenz zwischen der voraussichtlichen Steuerschuld für das Geschäftsjahr und den bereits entrichteten Vorauszahlungen ermittelt werden müssen. In Betracht kommen auch einmalige Steuerbelastungen, z. B. Nachzahlungen im Anschluss an eine steuerliche Außenprüfung. Die Steuerrückstellungen umfassen alle ungewissen Verbindlichkeiten aus Steuern.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Vgl. Doppik-FAQ 30.001.21, abrufbar auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, [www.statistik.rlp.de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik](http://www.statistik.rlp.de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik)

<sup>43</sup> Siehe VV zu § 36 GemHVO, Nr. 9

Der Bilanzausweis betrifft Körperschaft- und Gewerbesteuer 2021/2022 bei Betrieben gewerblicher Art (Tiefgarage Fischmarkt, Stellplätze und Garagen, Ratskeller).

Im Jahr 2023 wurde durch eine von der Stadt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt, dass die Bereiche Parkraumbewirtschaftung, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen), Volkshochschule und Musikschule bisher unentdeckte Betriebe gewerblicher Art darstellen (wobei die Musikschule bislang nur steuerfreie Einnahmen generiert). Die steuerliche Nachveranlagung dieser Bereiche ist für die Jahre 2016-2019 bereits erfolgt.

Für die Jahre 2020 ff. sind im Jahresabschluss 2023 insbesondere für den BgA Parkraumbewirtschaftung hinsichtlich der Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer keine steuerlichen Aufwendungen bzw. Rückstellungen enthalten. Hinsichtlich der Kapitalertragsteuer gilt dies für das Jahr 2023. Prüfungsseitig wird im Rahmen der (Nach-)Veranlagungen mit einem hohen sechsstelligen Betrag gerechnet. Hinzu kommen etwaige Nebenkosten (Säumniszuschläge, Zinsen).

(PZ 14) Für die aus den Jahren 2020-2023 bestehenden steuerlichen Verpflichtungen aus Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer hätten Rückstellungen gebildet werden müssen.

#### 5.4.3.3.3 Sonstige Rückstellungen

| Sonstige Rückstellungen                                                         | 31.12.2022             | Veränderung           | 31.12.2023             |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|------------------------|
| - für unterlassene Instandhaltung                                               | 3.145.240,21 €         | -1.009.253,44 €       | 2.135.986,77 €         |
| - für nicht in Anspruch genommenen Urlaub                                       | 2.744.126,92 €         | -24.184,66 €          | 2.719.942,26 €         |
| - für geleistete Überstunden                                                    | 1.939.419,59 €         | 114.778,64 €          | 2.054.198,23 €         |
| - für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit                                    | 342.578,63 €           | 137.212,31 €          | 479.790,94 €           |
| - für sonstige finanzielle Verpflichtungen (Aufstockungsbeträge Altersteilzeit) | 1.082.085,35 €         | -226.102,26 €         | 855.983,09 €           |
| - für sonstige finanzielle Verpflichtungen                                      | 3.322.045,32 €         | 2.568.896,23 €        | 5.890.941,55 €         |
| - für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren                 | 30.643,23 €            | 0,00 €                | 30.643,23 €            |
| <b>Summe</b>                                                                    | <b>12.606.139,25 €</b> | <b>1.561.346,82 €</b> | <b>14.167.486,07 €</b> |

#### Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung:

Um den Verfall von instandhaltungspflichtigen Vermögensgegenständen zu verhindern, sind für die unterlassene Instandhaltung Rückstellungen zu bilden (VV Nr. 7 zu § 36 GemHVO). Die Nachholung der Instandhaltung muss innerhalb der nächsten drei Jahre hinreichend konkret beabsichtigt und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet worden sein.

Geprüft wurde neben dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Vollständigkeit der Unterlagen und ob für die einzelnen Maßnahmen Kostenberechnungen vorlagen. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Von den Rückstellungen aus Vorjahren wurden 1.276 T€ verbraucht und 309 T€ aufgelöst (nicht mehr benötigt). Neue Rückstellungen wurden in Höhe von 575 T€ gebildet. Die einzelnen Maßnahmen sind im Anhang S. 3 dargestellt.

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bzw. für geleistete Überstunden:

Grundlage für die Ermittlung der Urlaubs- und Überstundenrückstellungen ist der Geldwert je Urlaubstag bzw. je Überstunde.

Die individuellen Tagwerte je Mitarbeiterin / Mitarbeiter wurden von der PPA ermittelt und der Personalabteilung für die weitere Berechnung zur Verfügung gestellt.

Die Personalabteilung ermittelte personenbezogen die zum Bilanzstichtag bestehenden Resturlaubstage und Überstunden aus dem Zeiterfassungssystem „ZEUS“ bzw. (soweit noch Stechkarten verwendet wurden) anhand der Meldungen aus den Fachbereichen.

Die Rückstellungsbeträge ergaben sich aus der Multiplikation der Urlaubstage / Überstunden mit den individuellen Tag- und Stundenwerten und wurden den einzelnen Produkten verursachungsgerecht zugeordnet.

Geprüft wurden die Berechnungsgrundlagen sowie stichprobenartig die korrekte Übernahme der aus ZEUS übernommenen Daten, die Rückstellungsermittlung im Einzelfall und die korrekte Produktzuordnung. Geringfügig festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

Rückstellungen für Altersteilzeit und Aufstockungsbeträge Altersteilzeit:

Die Rückstellungswerte für Altersteilzeit (2023: 16 Fälle) wurden mit Ausnahme des Produktes 12600 (Feuerwehr) von der PPA errechnet und unverändert übernommen. Nach Mitteilung der PPA wurden die Rückstellungen zum 31.12.2023 mithilfe des Programms „HPR“ der Firma Haessler Information GmbH nach den Bestimmungen der kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz ermittelt.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit sind lediglich in Höhe der Erfüllungsrückstände (Konto 2930000) auszuweisen, während die Verpflichtungen zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen unter den Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen erfasst sind (Konto 2952000).<sup>44</sup> Die PPA weist die Erfüllungsrückstände und Aufstockungsbeträge in ihren jährlichen Mitteilungen separat aus.

Die Prüfung erstreckte sich auf

- den Abgleich der Endbestände 2022 mit den Anfangsbeständen 2023
- die korrekte Übernahme der PPA-Werte
- korrekte Produktzuordnungen unter Zuhilfenahme der Datei „PPA Arbeitsliste für RPA mit Prüfvermerken.xls“ (vollständig)
- die zutreffende Kontierung (Bestände sowie Zuführungen und Auflösungen)
- die Richtigkeit der Bewegungsbuchungen 2023

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonderfall Aufstockungsbeträge Altersteilzeit -Rückstellungen Feuerwehr-:

Es handelt sich um Rückstellungen aufgrund der Übergangsversorgung für sechs feuerwehrtechnische Bedienstete mit einem Bilanzwert von 736 T€. Aufgrund § 46 Nr. 4 TVöD-BT-V (Anlage D.2 zum TVöD-V) wurden in 2018 mit Wirkung ab 01.04.2018 mit den feuerwehrtechnischen Bediensteten, die altersbedingt nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen werden konnten, arbeitsrechtliche Nebenabreden zur Übergangsversorgung getroffen, um die Beschäftigten mit vergleichbaren beamteten Einsatzkräften gleichzustellen. Danach können die Beschäftigten auf Antrag bei einer nachgewiesenen Einsatzzeit im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst von 35 Jahren für einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten unmittelbar vor dem Renteneintritt unter Zahlung von 70 % des bisherigen Entgelts von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

Zur Mitfinanzierung des während der Freistellung gewährten Entgelts wird den Beschäftigten ein Eigenanteil von 2,75 % des Bruttoentgelts ab Wirksamkeit der Nebenabreden einbehalten und einem Wertguthaben zugeführt.

---

<sup>44</sup> (siehe hierzu die häufig gestellten Fragen 10.1.21 bzw. 10.1.45 im Archiv von [www.rlp-doppik.de](http://www.rlp-doppik.de), abrufbar auf der Homepage des Statistischen Landesamtes)

Sofern die 35 Jahre Einsatzdienst bis zum Zeitpunkt der Freistellung nicht erreicht werden, erfolgt vertragsgemäß für jedes Jahr, in dem das Wertguthaben aufgebaut wurde, eine Freistellung von einem Monat.

Die Differenz zwischen dem während der Freistellungsphase zu zahlenden Entgelt und dem von den Beschäftigten gezahlten Eigenanteil trägt die Stadt. Für die insoweit zum Bilanzstichtag entstandenen Verpflichtungen sind Verbindlichkeitsrückstellungen zu bilden.

Die Berechnung dieser Rückstellungen erfolgte durch die Personalabteilung auf Basis von 70 % des den Beschäftigten zustehenden Tabellenentgelts, der Feuerwehruzulage und der Jahressonderzahlung zuzüglich 30 % hierauf als pauschaler AG-Aufwand am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. Berechnungsunterlage sind die entsprechenden Lohnkonten.

Bilanziell ist ferner zu berücksichtigen, dass die Stadt aufgrund der Übergangsversorgung der Beschäftigten im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst seit dem Jahr 2019 Zeitwertkonten führt. Hierbei werden die von den betroffenen Beschäftigten zu leistenden Eigenanteile (zuzüglich der AG-Anteile) von der PPA ermittelt, an die Versicherungskammer Bayern abgeführt und dort auf die jeweiligen Wertguthabenkonten der Beschäftigten gebucht.

Die maßgeblichen Beträge sind den von der Versicherungskammer Bayern jährlich mitgeteilten Aktivierungswerten zu entnehmen. Dabei sind die dort aufgeführten Gewinnanteile nicht zu berücksichtigen (diese werden buchhalterisch erst bei Auszahlung der Wertguthaben erfasst). Die Unterlagen wurden eingesehen.

Die bei der Versicherungskammer eingezahlten Beträge für die Wertguthaben sind in der städtischen Bilanz sowohl als Forderung (Konto 1748300) als auch als Rückstellung (Konto 2930000) auszuweisen (2023:45.152,94 €).

#### Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren:

Es haben sich keine Veränderungen ergeben.

#### Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Die aus 2022 vorgetragenen Rückstellungen wurden zu 638 T€ verbraucht und zu 127 T€ aufgelöst. Neu gebildet wurden Rückstellungen in Höhe von 3.334 T€. Die Prüfung erfolgte begleitend zu allen Rückstellungsbildungen.

#### - Rückstellung zur Rahmenvereinbarung nach dem KiTaG RLP:

Eine neu gebildete Rückstellung von 2.809 T€ entfällt auf Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG). Danach schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene.

Nach einer mehrjährigen Verhandlungsphase wurde mit Datum vom 22.03.2024 eine Übergangsvereinbarung rückwirkend vom 01.07.2021 bis 31.12.2024 abgeschlossen. Danach gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung zur anteiligen Refinanzierung der Personalkosten sowie der sonstigen Kosten grundsätzlich in Höhe von 102,5 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen kirchlicher Träger bzw. von 100,0 v. H. bei Tageseinrichtungen sonstiger freier Träger.

Es war davon auszugehen, dass mit dem Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung Nachforderungen seitens der 18 freien Träger von Kindertagesstätten entstanden und deshalb für die betreffenden Einrichtungen entsprechende Rückstellungen zu bilden waren. Die Kalkulation der einzelnen Rückstellungsbeträge erfolgte mittels Gegenüberstellung der für den Zeitraum ab 07/2021 bis 12/2023 bereits gezahlten Zuschüsse und Hochrechnung der laut der o.g. Übergangsvereinbarung voraussichtlich anfallenden Förderbeträge.

Geprüft wurde begleitend durch Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und die von der Fachabteilung zu den betroffenen Kindertagesstätten erstellten Excel-Listen. Festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

Der Einzelnachweis der Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen und ihre Entwicklung sind im Einzelnen dem Anhang (S. 7) zu entnehmen.

#### 5.4.3.4 Verbindlichkeiten

##### 5.4.3.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** **132.061.514,67 €**

Eine Zusammenfassung der Schulden einschließlich der angefallenen Zinsaufwendungen, unterteilt nach Investitions- und Liquiditätskrediten, ist der Anlage zu diesem Prüfungsbericht zu entnehmen.

Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

| Pos. 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 31.12.2022              | Veränderung            | 31.12.2023              |
|------------------------------------------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|
| für Investitionen                              | 71.801.044,47 €         | 4.533.521,65 €         | 76.334.566,12 €         |
| zur Liquiditätssicherung                       | 62.000.000,00 €         | -6.273.051,45 €        | 55.726.948,55 €         |
| <b>Endbestand</b>                              | <b>133.801.044,47 €</b> | <b>-1.739.529,80 €</b> | <b>132.061.514,67 €</b> |

##### 5.4.3.4.1.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

| Pos. 4.2.1 Anfangsbestand Bil. Pos. 4.2.1 per 01.01.2023: |                 |                 | 71.801.044,47 €        |
|-----------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|------------------------|
| Darlehensneuaufnahme                                      | 8.798.000,00 €  |                 |                        |
| Umschuldung                                               | 3.719.314,44 €  |                 |                        |
| Summe Zugänge Investitionskredite                         |                 | 12.517.314,44 € |                        |
| Tilgungsleistungen                                        | -4.264.478,35 € |                 |                        |
| Umschuldung                                               | -3.719.314,44 € |                 |                        |
| Summe Abgänge Investitionskredite                         |                 | -7.983.792,79 € |                        |
| Nettoneuverschuldung                                      |                 |                 | 4.533.521,65 €         |
| <b>Endbestand 31.12.2023</b>                              |                 |                 | <b>76.334.566,12 €</b> |

Für sämtliche ausgewiesenen Darlehen lagen die jeweiligen Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### 5.4.3.4.1.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

| Pos. 4.2.2 Liquiditätskredite | 31.12.2022             | Veränderung            | 31.12.2023             |
|-------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| - von Banken                  | 52.000.000,00 €        | 0,00 €                 | 52.000.000,00 €        |
| - von Sparkassen              | 10.000.000,00 €        | -6.273.051,45 €        | 3.726.948,55 €         |
| <b>Endbestand</b>             | <b>62.000.000,00 €</b> | <b>-6.273.051,45 €</b> | <b>55.726.948,55 €</b> |

Im Berichtsjahr wurde ein Liquiditätskredit von 10 Mio. € vertragsgemäß zurückgezahlt.

Der Bestandsausweis bei Sparkassen zum Bilanzstichtag bezieht sich auf den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Vorderpfalz.

Der zulässige Höchstbetrag für Liquiditätskredite betrug laut Haushaltssatzung 85.000.000 € und wurde auch unterjährig eingehalten.

#### 5.4.3.4.2 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

| Bezeichnung                                     | 31.12.2022   | Veränderung | 31.12.2023   |
|-------------------------------------------------|--------------|-------------|--------------|
| Pos. 4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 321.162,73 € | 0,00 €      | 321.162,73 € |

Es handelt sich um vorgezogene Grababräumgebühren.

#### Verbindlichkeitskonten mit Negativausweis:

Wie in den Vorjahren beinhalten die folgenden Bilanzpositionen einige Konten mit negativen Bilanzwerten, was in der kommunalen Doppik aufgrund des Saldierungsverbotes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GemHVO) grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Forderungen / Verbindlichkeiten" hat sich gezeigt, dass die Klärung der Negativausweise und insbesondere deren Korrektur erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Teilweise hängen diese Fälle mit Korrekturläufen von Gegenkonten zusammen, die in CIP in den Anfangsjahren der Doppik durchgeführt wurden.

PZ (15) Die Verbindlichkeitskonten mit negativen Beständen sind zu überprüfen und ggfs. zu bereinigen. Die Verfahrensweise bezüglich debitorischer Kreditoren sollte geregelt werden.

#### 5.4.3.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

| Bezeichnung                                               | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|-----------------------------------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Pos. 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.960.916,29 € | 707.572,91 € | 3.668.489,20 € |

Der Bilanzausweis betrifft rd. 1.600 Einzelvorgänge gegenüber privaten Unternehmen und dem sonstigen privaten Bereich insbesondere für Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Einrichtungen. Übereinstimmung mit der Offene-Posten-Liste der betreffenden Verbindlichkeitskonten liegt vor.

Nach wie vor weist das Konto 3590000 –Verb. aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Sonstigen) einen klärungsbedürftigen Negativbestand von rd. -34 T€ aus (s. Prüfziffer 14).

#### 5.4.3.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

| Bezeichnung                                       | 31.12.2022 | Veränderung  | 31.12.2023   |
|---------------------------------------------------|------------|--------------|--------------|
| Pos. 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 6.555,04 € | 417.262,10 € | 423.817,14 € |

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen eine Vielzahl von Leistungen aus dem Jugend- und Sozialbereich. Übereinstimmung mit der Offene-Posten-Liste liegt vor.

#### 5.4.3.4.5 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

| Bezeichnung                                                  | 31.12.2022     | Veränderung  | 31.12.2023     |
|--------------------------------------------------------------|----------------|--------------|----------------|
| Pos. 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 1.329.282,70 € | 776.349,51 € | 2.105.632,21 € |

Der Bilanzausweis bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrifft im Wesentlichen die Stadtwerke Speyer GmbH (1.459 T€, insb. Werksgebühren) und die GEWO Wohnen GmbH (65 T€, hauptsächlich Mietnebenkosten) sowie die TDG GmbH (556 T€, Betreibervertrag und Abrechnung Heizkosten 2023), die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (23 T€) und die EBS (3 T€).

#### 5.4.3.4.6 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

| Bezeichnung                                                                        | 31.12.2022   | Veränderung     | 31.12.2023      |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------|-----------------|
| Pos. 4.9 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Eigenbetrieben | -38.694,84 € | -6.358.137,37 € | -6.396.832,21 € |

Es handelt sich neben Verbindlichkeiten gegenüber den EBS aus Lieferungen und Leistungen (29 T€) und aus Kassenverstärkung (6 T€) hauptsächlich um Verbindlichkeiten aus Zahlungsmittelbeständen der EBS, die die Stadt für die EBS verwaltet.

Diesbezüglich hat sich bei den Jahresabschlussarbeiten herausgestellt, dass im Verwahrkontenbereich der EBS-Konten<sup>45</sup> die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen versäumt wurden, weswegen es zum dargestellten Negativausweis gekommen ist. Die entsprechenden Korrekturbuchungen konnten nicht mehr für das Jahr 2023 erfolgen und wurden in 2024 nachgeholt. Siehe hierzu PZ (16).

#### 5.4.3.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

| Bezeichnung                                                              | 31.12.2022      | Veränderung    | 31.12.2023      |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|----------------|-----------------|
| Pos. 4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich | 14.102.386,56 € | 2.343.919,27 € | 16.446.305,83 € |

Die größten Bestände (> 50 T€) dieses Postens werden bei den folgenden Konten ausgewiesen:

<sup>45</sup> VV-Konten 3791012 (Salden Abwasserbeseitigung), 3791013 (Abwasser GM-Konto), 3791014 (Salden Abfallbeseitigung) und 3791015 (Abfall GM-Konto)

| Bezeichnung                                                                                | 31.12.2022     | Veränderung   | 31.12.2023     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|----------------|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Land                        | 31.773,57 €    | 875.938,95 €  | 907.712,52 €   |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden | 162.648,01 €   | 118.692,20 €  | 281.340,21 €   |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber rechtsfähigen Stiftungen        | 10.224,00 €    | 84.593,61 €   | 94.817,61 €    |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Bund                                | 696.490,11 €   | 63.797,12 €   | 760.287,23 €   |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem Land                                | 88.080,57 €    | 15.029,53 €   | 103.110,10 €   |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden         | 5.029.372,29 € | -312.998,11 € | 4.716.374,18 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Land                                              | 0,00 €         | 73.319,43 €   | 73.319,43 €    |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber rechtsfähigen Stiftungen -GKZ 1-                      | 4.429.822,97 € | 766.485,69 €  | 5.196.308,66 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber rechtsfähigen Stiftungen -GKZ 2-                      | 3.197.992,24 € | 683.064,66 €  | 3.881.056,90 € |
| Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber rechtsfähigen Stiftungen                              | 70.298,89 €    | 142.524,47 €  | 212.823,36 €   |

Erläuterungen zu den Endbeständen:

- Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Land:  
Nachzahlung Umsatzsteuer 2016-2019 (839 T€), Grunderwerbsteuer (60 T€)
- Lieferungen und Leistungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden:  
Externe Empfänger: Abrechnungen Schülerbeförderung 2017-2023 (124 T€), Schulkostenbeiträge 2022 (123 T€), Lehrgangsgebühren KSI (12 T€), Sozialverbund (6 T€), Mietnebenkosten Pestalozzischule Römerberg (- 8 T€), diverse interne Verrechnungen: 23 T€
- Lieferungen und Leistungen gegenüber rechtsfähigen Stiftungen:  
Bürgerhospitalstiftung: Erstattung Fehlbetrag 2022 Ehem. Stiftungskrankenhaus (87 T€), Mietnebenkosten (8 T€)
- Transferleistungen an den Bund:  
Städtische Anteile an den Beihilfen für ALG II-Bezieher (7 T€) und den Kosten der Unterkunft für ALG II-Bezieher (753 T€)
- Transferleistungen an das Land:  
Nachzahlung Umlage an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Mayen (8 T€), Kostenbeteiligung der Stadt an den Leistungen des Landes nach AGSGB XII (92 T€). Säumniszuschläge Kapitalertragsteuer (4 T€)
- Transferleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände:  
Es handelt sich fast ausschließlich um interne Verrechnungen für Prosoz-Läufe aus dem Bereich Jugend und Soziales. Die Abbuchungen erfolgen zunächst über ein Verwahrkonto; anschließend werden die jeweiligen Beträge den zutreffenden Haushaltsstellen zugeordnet und mit dem Verwahrkonto verrechnet.
- Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Land:  
Nachzahlungszinsen Umsatzsteuer 2016-2019 (73 T€)

➤ Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber rechtsfähigen Stiftungen:

Verzinsung von Kassenmitteln aus der Einheitskasse von der Bürgerhospitalstiftung (121 T€) und der Waisenhausstiftung (90 T€), Darlehenszinsen Waisenhausstiftung (2 T€)

➤ Verbindlichkeiten gegenüber rechtsfähigen Stiftungen:

Die Stadt Speyer führt eine Einheitskasse mit den von ihr verwalteten, rechtsfähigen Stiftungen, der Jagdgenossenschaft und der Fischereigenossenschaft. Die zum Bilanzstichtag vorhandenen liquiden Mittel dieser Bereiche sind im Kassenbestand der Stadt enthalten und werden sowohl auf der Aktivseite der Bilanz in Pos. 2.4 (Kassenbestand, Bankguthaben) als auch auf der Passivseite als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Die Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

| Bezeichnung                             | 31.12.2022            | Veränderung           | 31.12.2023            |
|-----------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| Bürgerhospitalstiftung (GKZ 1)          | 4.429.822,97 €        | 766.485,69 €          | 5.196.308,66 €        |
| Waisenhausstiftung (GKZ 2)              | 3.197.992,24 €        | 683.064,66 €          | 3.881.056,90 €        |
| Kolbstiftung (GKZ 3)                    | 17.156,67 €           | -7.332,83 €           | 9.823,84 €            |
| Stiftung für Kunst und Kultur (GKZ 4)   | 2.538,12 €            | -1.233,40 €           | 1.304,72 €            |
| Stiftung für Bildung und Sport (GKZ 6)  | 6.699,68 €            | -6.441,69 €           | 257,99 €              |
| Martha-Eugenie-Purmann-Stiftung (GKZ 7) | 1,32 €                | -1,32 €               | 0,00 €                |
| Jagdgenossenschaft (GKZ 10)             | 8.262,93 €            | -2.850,14 €           | 5.412,79 €            |
| Fischereigenossenschaft (GKZ 11)        | 6.902,52 €            | -766,93 €             | 6.135,59 €            |
| <b>Summe</b>                            | <b>7.669.376,45 €</b> | <b>1.430.924,04 €</b> | <b>9.100.300,49 €</b> |

Bis auf die GKZ 7 (Differenz 0,03 €, bereinigt in 2024) stimmen die ausgewiesenen Bestände mit der fortgeschriebenen Verrechnung der Einheitskasse gem. Kassenbestandsnachweis vom 02.01.2024 (Stand 22.12.2023) für das Jahr 2023 überein.

#### 5.4.3.4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

| Bezeichnung                          | 31.12.2022     | Veränderung     | 31.12.2023      |
|--------------------------------------|----------------|-----------------|-----------------|
| Pos. 4.11 Sonstige Verbindlichkeiten | 8.905.000,30 € | 13.214.033,66 € | 22.119.033,96 € |

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus

➤ einer Vielzahl an Verwahrgeldern, darunter

Konto 3791024: 7.120 T€ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, 2.035 T€ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 1.711 T€ Zuweisung nach § 3a LAufnG

Konto 3761000: 2.072 T€ Tilgung diverser Darlehensverbindlichkeiten, 123 T€ Darlehenszinsen

Konto 3797900: Gewerbesteuerumlage 4. Quartal 2023: 1.181 T€

Konto 3791025: noch nicht zur Auszahlung angeordnete Abbuchungen: -236 T€ Umsatzsteuer, sonstige Abbuchungen -1.350 T€ (insb. - 283 T€ Vorauszahlung Versorgungsumlage, -839 T€ Nachzahlung Umsatzsteuer 2016-2019)

➤ erhaltenen und noch nicht zweckentsprechend verwendeten Spenden und Zuweisungen (2.179 T€) sowie

➤ den von der Stadtkasse verwalteten Kassenverstärkungsmitteln der EBS mit saldiert 8.110 T€. Diesbezüglich hat sich bei den Jahresabschlussarbeiten herausgestellt, dass im Verwahrkontenbereich

der EBS-Konten<sup>46</sup> die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen versäumt wurden. Die entsprechenden Korrekturbuchungen konnten nicht mehr für das Jahr 2023 erfolgen und wurden in 2024 nachgeholt.

Internes Kontrollsystem im Bereich Verwahr- und Vorschusskonten:

PZ (16) Die Problematik fehlender Sollstellungen für erfolgte Zahlungen und dadurch entstehender negativer Forderungen und Verbindlichkeiten betrifft den gesamten Bereich der Vorschuss- und Verwahrkonten.  
Es ist durch geeignete interne Kontrollmaßnahmen seitens der Stadtkasse sicherzustellen, dass die Verwahr- und Vorschusskonten rechtzeitig vor dem Jahresabschluss abgestimmt und die erforderlichen Jahresabschlussbuchungen bzw. Sollstellungen durchgeführt werden.  
Siehe auch PZ (13) aus dem Prüfbericht 2022.

➤ Umsatzsteuerkonten<sup>47</sup>

Die Buchungen zu den USt-Voranmeldungen wurden hinsichtlich der summarischen Übereinstimmung mit den von der Steuerabteilung mitgeteilten Voranmeldungsbeträgen sowie der Buchungssystematik geprüft.

Weitergehende Prüfungen zur Vollständigkeit und Korrektheit der einzelnen Buchungsbeträge erfolgen bislang nicht, weil

- die maschinelle Umsatzsteuer-Auswertung aus CIP nicht uneingeschränkt verwertbar ist,
- eine Verprobung mit der Finanzbuchhaltung nicht möglich ist, weil im städtischen Kontenplan größtenteils keine nach Steuersätzen bzw. Steuerbarkeit getrennten Ertrags- und Aufwandskonten geführt werden und
- die Buchungsvorgänge keine Unterlagen zu den betreffenden Geschäftsvorfällen enthalten.

Die Sollstellungen zu den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für November und Dezember 2023 sind nicht im Jahresabschluss 2023 enthalten und stehen im Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch aus. Dies widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (hier: Grundsatz der zeitnahen Buchung, § 146 Abs. 1 AO, § 93 Abs. 2 GemO, Ziff. 2.5 VV zu § 93 GemO).

Wie zuletzt mit PZ (12) aus dem Prüfbericht 2022 festgestellt wurde, weisen die Umsatz- und Vorsteuerkonten im Übrigen weiterhin unzutreffende Kontenbestände aus, weil erforderliche Korrekturbedarfe aus Vorjahren noch nicht aufgearbeitet wurden.

(PZ 17) Die Sollstellungen zur Abwicklung der Umsatzsteuer sind zeitnah vorzunehmen, und die Buchungen zu den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für November und Dezember 2023 sind nachzuholen. Die Umsatzsteuerkonten sind auf den tatsächlichen Stand zu bereinigen.

#### 5.4.3.5 Rechnungsabgrenzungsposten

| Bezeichnung                       | 31.12.2022   | Veränderung  | 31.12.2023   |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Pos. 5 Rechnungsabgrenzungsposten | 210.424,62 € | -17.842,29 € | 192.582,33 € |

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einzahlungen, die Ertrag für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 37 Abs. 2 GemHVO).

<sup>46</sup> VV-Konten 3791010, 3791012, 3791013,, 3791014, 3791015, 3791022, 3791029, 3791059

<sup>47</sup> Konten 3796100-3796900

Die Veränderung im Berichtsjahr ist auflösungsbedingt. Neue Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

## **5.5 Anhang**

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind, insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Ferner sind im Anhang die in § 48 Abs. 2 GemHVO aufgeführten Sachverhalte anzugeben und zu erläutern, sofern sie für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 48 Abs. 4 GemHVO).

Der mithilfe der von der IKVS GmbH entwickelten Software erstellte Anhang wurde stichprobenhaft geprüft. Er enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Erläuterungen. Geringfügig festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

## **5.6 Anlagen zum Jahresabschluss**

### **5.6.2 Rechenschaftsbericht**

Gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO ist der Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen. Nach § 49 GemHVO sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben.

Der Rechenschaftsbericht wurde mit Fokus auf der Richtigkeit des Zahlenwerks geprüft. Festgestellter Korrekturbedarf wurde behoben.

Die geschilderten Sachverhalte sind aus Sicht der Rechnungsprüfung nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

Der Prognosebericht beleuchtet die Risiken und Chancen einzelner Bereiche:

- Feuerwehr und Katastrophenschutz (hoher Aus- und Fortbildungsbedarf, Aufgabenmehrung und Personalbedarf durch gestiegene Bedrohungslage in Europa, Planung Neubau Feuerwache, Konkurrenzsituation mit anderen Behörden beim Personal)
- Wirtschaftsförderung (Bedarf Gewerbeflächen, Strukturwandel Innenstädte, Zeit- und Abstimmungsaufwand im Veranstaltungsbereich)
- Zentrale Dienste (§ 2b UStG, Fachkräftemangel, Cyberangriffe)
- Gebäudemanagement (steigende Baupreis und Zinsen)
- Tourist-Information (Normalisierung des Besucherverhaltens nach Corona)
- Kulturbüro (neue Veranstaltungssatzung, Kostensteigerungen für Stadt und Dritte für Veranstaltungen, gestiegene Sicherheitsanforderungen),
- Stadtarchiv (durch Mittel- und Stellenkürzung Gefährdung der Aufgabenerfüllung)
- Volkshochschule (unklare Rechtslage durch Statusfeststellungsverfahren bei Honorarkräften, ggfs. Preiserhöhungen durch § 2b UStG, Ausbau digitaler Infrastruktur)
- Stadtbibliothek (Einschränkung des Angebots durch Preissteigerungen)
- Musikschule (Fachkräftemangel, Ausbau digitaler Infrastruktur)
- Schul- und Sportabteilung (fehlende Umsetzungsinformationen des Landes zum Ganztagesanspruch ab Schuljahr 2026/27, Schulentwicklungsplanung, Preissteigerungen, Sicherheitskonzepte bei der Überlassung städtischer Sportstätten für Veranstaltungen gegen Entgelt)

- Soziales: Kostensteigerungen bei Sozialleistungen und Unterkunft insbesondere durch Flucht- und Migrationsbewegungen, hohe Energiekosten, zunehmende Altersarmut, Wohnungsknappheit und Wohnungslosigkeit. Zunehmender Bedarf beim Ausbau der institutionellen Kindertagesbetreuung zur Sicherstellung der bestehenden Rechtsansprüche, steigende Aufwände Bereiche Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe.
- Stadtentwicklung und Bauwesen (verzögerte Flächenentwicklung, komplexe Förderpolitik, Verschlechterung der Infrastruktur bei fehlenden Investitionen)
- Allgemeine Finanzwirtschaft (sinkende Steuereinnahmen und Zuweisungen, steigendes Zinsniveau, Änderungen bei der Grundsteuer ab 2025, Absenkung der Mindestgewinnbesteuerung von 40 % auf 30 % bei der Einkommens- und der Körperschaftsteuer durch das Wachstumschancengesetz, Änderung Kommunalen Finanzausgleich, Teilnahme am Entschuldungsprogramm „PEK-RP“, bis 2053 jährliche Mindesttilgung der Liquiditätskredite 1,5 Mio. € aufgrund Änderung des Haushaltsrechts)

Der Rechenschaftsbericht stimmt im Wesentlichen mit den gesetzlichen Vorgaben überein und vermittelt aus Sicht der Rechnungsprüfung zusammen mit dem Prognosebericht insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

### **5.6.3 Beteiligungsbericht**

Gemäß § 90 Abs. 2 GemO hat die Verwaltung dem Stadtrat mit dem geprüften Jahresabschluss einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Die Vorschrift wird durch § 108 Abs. 3 Nr.2 GemO ergänzt, wonach der Beteiligungsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 GemO für das Unternehmen (verschärfte Subsidiarität).

Die Prüfung beschränkte sich auf das Vorhandensein der Unterlagen.

Zu den Veröffentlichungspflichten über die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der jeweiligen Unternehmen wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz vom 23.07.2021<sup>48</sup> sowie auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht 2020 (S. 83-84) verwiesen. Danach sind die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Beteiligungsbericht unter Beachtung des § 114 Abs. 2 S. 2 GemO i. V. m. § 20 GemO<sup>49</sup> datenschutzkonform offenzulegen. Die entsprechenden Angaben sind deshalb in der diesem Prüfungsbericht beigefügten öffentlichen Version des Beteiligungsberichtes nicht enthalten.

---

<sup>48</sup> 10 A 10076/21.OVG

<sup>49</sup> Danach sind die betreffenden Angaben lediglich den (der Schweigepflicht unterliegenden) Ratsmitgliedern darzulegen. Die öffentlich auszulegenden Beteiligungsberichte dürfen diese Informationen nicht enthalten.

Nach Mitteilung der Abteilung Finanzen werden diese Informationen dem Stadtrat zusammen mit dem Beteiligungsbericht im nicht öffentlichen Sitzungsteil vorgelegt.

#### **5.6.4 Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht sind gem. § 50 GemHVO die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern.

Als Folge der bestehenden Differenzen zwischen Anlagen- und Finanzbuchhaltung stimmen die Restbuchwerte der Bilanzpositionen laut Anlagenübersicht weiterhin teilweise nicht mit dem Bilanzausweis überein. In der Summe weichen die Restbuchwerte des in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Anlagevermögens um + 756.166,82 € (Vorjahr: +1.410.404,91 €) von der Bilanz ab. Die Abweichungen im Einzelnen sind der Übersicht auf S. 32 zu entnehmen. Auf Prüfziffer (9) wird verwiesen.

#### **5.6.5 Forderungsübersicht**

Gem. § 51 GemHVO sind in der Forderungsübersicht die Forderungen der Gemeinde entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Nicht zu berücksichtigen sind gemäß § 23 Abs. 2 und 3 GemHVO niedergeschlagene oder erlassene Forderungen.

Die Forderungsübersicht weist die entsprechenden Angaben gemäß dem amtlichen Muster 20 zu § 51 GemHVO aus.

#### **5.6.6 Verbindlichkeitenübersicht**

Gem. § 52 GemHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Stadt entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres und die Verbindlichkeiten unterteilt nach Restlaufzeiten.

Die Verbindlichkeitenübersicht weist die entsprechenden Angaben gemäß dem amtlichen Muster 21 zu § 52 GemHVO aus.

#### **5.6.7 Übersicht über Haushaltsermächtigungen für Folgejahre**

Gem. § 53 GemHVO sind in der Übersicht über die Haushaltsermächtigungen für die Folgejahre die

- Aufwandsermächtigungen
- Auszahlungsermächtigungen und
- Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten

auszuweisen. Ferner sind die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Die Übersicht weist die entsprechenden Angaben gemäß dem amtlichen Muster 22 zu § 53 GemHVO aus.

## **6 ZUSAMMENFASSUNG (§ 113 Abs. 3 GemO)**

Der Jahresabschluss der Stadt Speyer für das Jahr 2023 mit seinen Bestandteilen und Anlagen war nach § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses (Anhang) und Zuleitung an die Stabsstelle Rechnungsprüfung erfolgten geringfügig verspätet mit Datum vom 30.07.2024 / 25.09.2024.

Die Prüfung des Abschlusses 2023 wurde - soweit möglich - begleitend durchgeführt, so dass jeweils abgeschlossene Bestandteile des Jahresabschlusses zeitnah nach Vorlage geprüft werden konnten. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender - jedoch nicht mit abschließender - Sicherheit erkannt wurden. Alle vorgelegten Unterlagen wurden risikoorientiert geprüft; d.h. es wurde ein besonderes Augenmerk auf die Vorgänge gelegt, die sich wesentlich auf die Schlussbilanz auswirken.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist in seinen wesentlichen Teilen richtig aus den Büchern entwickelt und auf der von uns geprüften Schlussbilanz zum 31.12.2022 aufgebaut.

Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von -7.356.585,80 € aus (Vorjahr: Jahresüberschuss +9.867.139,31 €).

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von -17.335.941,91 T€ (Vorjahr: Finanzmittelüberschuss +10.689.019,40 €) ab.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Rechnung nicht erreicht (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 2 GemHVO).

Die Bilanzsumme beträgt 421.371.927,45 € (Vorjahr: 421.527.130,45 €) bei einem Eigenkapital von 87.238.178,15 € (Vorjahr: 94.598.223,20 €).

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten betragen zum Bilanzstichtag 76.334.566,12 € (Vorjahr: 71.801.044,47 €). Die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten belaufen sich auf 55.726.948,55 € (Vorjahr: 62.000.000 €).

Anhang und Rechenschaftsbericht enthalten im Wesentlichen die vorgeschriebenen Inhalte und stehen nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt mit dem Jahresabschluss in Einklang.

Zur abschließenden Bewertung des Prüfungsergebnisses nach § 113 Abs. 3 GemO ist festzustellen, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Speyer vermittelt. Die in den nachfolgend genannten Prüfziffern getroffenen Feststellungen stehen dieser Beurteilung nach Auffassung der Stabsstelle Rechnungsprüfung nicht entgegen.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses mit allen Bestandteilen und Anlagen (§ 114 Abs. 1 GemO) empfohlen.

Für alle Prüfziffern ist der Handlungsbedarf beschrieben. Die Verwaltung wird aufgefordert, die jeweils notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, so dass die Prüfungsfeststellungen baldmöglichst ausgeräumt werden können.

**Fundstellen und Kurzbeschreibung der Prü fziffern (PZ):**

| <b>PZ</b> | <b>Seite</b> | <b>Kurzbeschreibung</b>                                                                                                                                                   |
|-----------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1         | 13           | Ergebnis- und Finanzrechnung nicht ausgeglichen                                                                                                                           |
| 2         | 16           | Fehlende Beschlussfassung für die überplanmäßige Bereitstellung von 495.000 € für die Gewerbesteuerumlage                                                                 |
| 3         | 18           | Planung investiver Finanzhaushalt, Kassenwirksamkeitsprinzip                                                                                                              |
| 4         | 25           | Haushaltsansätze für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen zu niedrig veranschlagt                                                                                |
| 5         | 25           | Haushaltsansatz für Aufwendungen aus Einzelwertberichtigungen und Erträge aus der Ausbuchung / Auflösung von Niederschlagungen                                            |
| 6         | 25           | Pauschalwertberichtigung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden um 128.728 € und um 675 € hinsichtlich der privatrechtlichen Forderungen zu hoch erfasst |
| 7         | 26           | Versäumte Umbuchung der Versorgungsumlage 2023 auf die einzelnen Produkte                                                                                                 |
| 8         | 26           | Fehlende Sollstellungen für erhaltene Parkgebühren in Höhe von 378.343,05 € sind in 2024 nachzuholen                                                                      |
| 9         | 28           | Korrektheit des veränderten Auswertungsschemas für den Abgleich der Bilanz mit der Veränderung der liquiden Mittel wird im Nachgang geprüft                               |
| 10        | 32           | Bereinigung Differenzen zwischen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung                                                                                                 |
| 11        | 38           | Aktivierung fertig gestellter Anlagen im Bau                                                                                                                              |
| 12        | 42           | Fehlende Bilanzierung der von der PPA erhaltenen Anteile am KVR-Fonds (1.882.629,07 €), Nachholung im Haushaltsjahr 2024                                                  |
| 13        | 44           | Klärung negativer Forderungen                                                                                                                                             |
| 14        | 59           | Fehlende Rückstellungsbildung für steuerliche Verpflichtungen aus den Jahren 2020-203                                                                                     |
| 15        | 63           | Klärung negativer Verbindlichkeiten                                                                                                                                       |
| 16        | 67           | Internes Kontrollsystem im Bereich der Verwahr- und Vorschussskonten                                                                                                      |
| 17        | 67           | Verspätete Sollstellungen zur Abwicklung der Umsatzsteuer, Bereinigung der Umsatzsteuerekonten auf den tatsächlichen Stand                                                |

Die Oberbürgermeisterin bzw. in Vertretung die Bürgermeisterin erhält vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Rechnungsprüfungsausschuss sowie vor Abgabe des Prüfungsberichts an den Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung (§ 113 Abs. 4 GemO).

## **7 ENTLASTUNG (§ 114 Abs. 1 GemO)**

Gem. § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Oberbürgermeisterin, der Bürgermeisterin und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder die Oberbürgermeisterin vertreten haben.

Nach der abschließenden Bewertung des Prüfungsergebnisses (s. Ziff. 6) vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2023 insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Speyer, so dass dem Stadtrat die Entlastung

- der Oberbürgermeisterin, Frau Stefanie Seiler,
- der Bürgermeisterin, Frau Monika Kabs,
- der Beigeordneten, Frau Irmgard Münch-Weinmann, sowie
- der Beigeordneten, Frau Sandra Selg,

empfohlen wird.

Speyer, den 30. Oktober 2024



(Sabine Voljanek)  
Leitung Stabsstelle Rechnungsprüfung

### **Anlage:**

Übersicht über die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

### **Im Anschluss an den Prüfbericht:**

Vollständiger Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit allen Bestandteilen und Anlagen

| Übersicht über die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen |                                                                                                          |                       |                      |                      |                       |                      |
|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| Bilanz-<br>position                                      | Art der Verbindlichkeiten                                                                                | 31.12.2022            | Zugänge              | Abgänge /<br>Tilgung | 31.12.2023            | Zinsaufwand          |
| Passiva                                                  |                                                                                                          | €                     | €                    | €                    | €                     | €                    |
|                                                          | <b>Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten</b>                                                        |                       |                      |                      |                       |                      |
| 4.2.1                                                    | Investitionskredite inländischer Geldmarkt                                                               | 57.881.921,03         | 8.798.000,00         | 3.045.053,31         | 63.634.867,72         | 1.083.227,98         |
|                                                          | Umschuldungen                                                                                            |                       | 3.719.314,44         | 3.719.314,44         | 0,00                  | 0,00                 |
|                                                          | Summe                                                                                                    | 57.881.921,03         | 12.517.314,44        | 6.764.367,75         | 63.634.867,72         | 1.083.227,98         |
| 4.2.1                                                    | Investitionskredite rechtsfähige Stiftungen                                                              | 13.919.123,44         | 0,00                 | 1.219.425,04         | 12.699.698,40         | 151.866,66           |
| 4.2.1                                                    | Investitionskredite sonst. öffentl. Bereich                                                              | 0,00                  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                  |                      |
|                                                          | <b>Gesamtsumme Investitionskredite</b>                                                                   | <b>71.801.044,47</b>  | <b>12.517.314,44</b> | <b>7.983.792,79</b>  | <b>76.334.566,12</b>  | <b>1.235.094,64</b>  |
|                                                          | <b>Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten</b>                                                         |                       |                      |                      |                       |                      |
| 4.2.2                                                    | Liquiditätskredite inländischer Geldmarkt                                                                | 62.000.000,00         | 3.726.948,55         | 10.000.000,00        | 55.726.948,55         | 719.549,64           |
| 4.2.2                                                    | Liquiditätskredite verbundene Unternehmen                                                                | 0,00                  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                  | 0,00                 |
| 4.2.2                                                    | Liquiditätskredite rechtsfähige Stiftungen                                                               | 0,00                  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                  | 0,00                 |
|                                                          | <b>Gesamtsumme Liquiditätskredite</b>                                                                    | <b>62.000.000,00</b>  | <b>3.726.948,55</b>  | <b>10.000.000,00</b> | <b>55.726.948,55</b>  | <b>719.549,64</b>    |
|                                                          | <b>Schulden insgesamt</b>                                                                                | <b>133.801.044,47</b> | <b>16.244.262,99</b> | <b>17.983.792,79</b> | <b>132.061.514,67</b> | <b>1.954.644,28</b>  |
|                                                          | Bei den Investitionskrediten ergibt sich aus dem Saldo der Zu- und Abgänge eine Nettoneuverschuldung von |                       |                      |                      |                       | 4.533.521,65         |
|                                                          | Bei den Liquiditätskrediten ergibt sich per Saldo ein Rückgang um                                        |                       |                      |                      |                       | -6.273.051,45        |
|                                                          | <b>Aus dem Saldo der Zugänge und Abgänge ergibt sich insgesamt eine Nettoentschuldung um</b>             |                       |                      |                      |                       | <b>-1.739.529,80</b> |
|                                                          |                                                                                                          |                       |                      |                      |                       | Anlage               |